

# EUROPEAN COMMISSION HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/3829/2008

Programmes for the eradication, control and monitoring of certain animal diseases and zoonoses

# Control programme of Salmonella in breeding, laying and broiler flocks

Approved\* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC



\* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC



# Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

# ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

# . Identifizierung des Programms:

zoonotische Salmonellen bei Hühnern (Gallus-gallus), Hühnersalmonellose Dr. Bätza, + 49 -- (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de Bundesrepublik Deutschland 323-1317-16/9 Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Datum der Übermittlung an die Kommission: Bezugs-Nr. dieses Dokuments: **Durchführungsjahr**: Tierseuche(n): Mitgliedstaat;

Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim તં

Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, siche Anlage 1)

3. Programmbeschreibung:

siehe Andage 2

# Programmaßnahpien

4

4.1
Übersicht
über die
: Programm
maßnahmen

von Erzeugnissen	<ul> <li>☒ Tötung von Tieren mit Positivbefund</li> <li>☒ Impfung</li> <li>☒ Behandlung</li> <li>☒ Behandlung</li> <li>☒ Behandlung</li> </ul>	<ul> <li>☐ Tests</li> <li>☐ Schlachtung von Tieren mit Positivbefund</li> <li>☐ Schlachtung von Tieren mit Positivbefund</li> </ul>	⊠ Bekämpfung ☐ Tilgung	Erstes Jahr: 2006 Letztes Jahr: voraussichtlich 2012	Townseightlich & Jahra abhängig von der Seuchenlage
------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------	------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

4 2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn; die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4 W Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungshehörde, in denen das Programm durchgeführt wird: Ländergrenzen

4.4 Programmnaßnahmen

- Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregem (ABLEU Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur
- Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI. EU Nr. L 170/12)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von Geflügel (ABI, f.U Nr. L 212/3)
- Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnehen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABI, EU Nr. I, 151/21)
- Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBH S 543), zuletzt geändert durch Umsetzung an die Verordnungen (EG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI, S. I 2407) (Anpassung bzw. Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Vorbereitung (Termin erstes Halbjahr 2008)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vichverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBH S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 (BGB11S, 3516)

# Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

ļη

Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Gesamtkosten der Salmonellenvorkommen bei Geftügel stellen eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ea. 165 Mio € zu betrachten.

Entscheidung 2004/650EG der Kommission vom 28. April 2004 über die lipatifiche Standsrdistorung der Antrige auf Franzbilfe der Gentolmschaft. Hir Prögnimme zur bilgung und Überwachung und Bekämpfung von Verseuchen

5.1.2 Dates the Seutherenhardung

2003

Š

Shand der Erberdskung – D.3% Pravalenz im Zuehlgorlugel

Hühner (Galtus-galtus) Seuchahrtickloon\*

THOUBIT

neuritation"

Zoanolische Salmpnation

0-centitaty Oreantzabl Hulden 1) Thin 69 -ch reg 2) 39450				Law Kentrahen Heren fi Heren fi Es	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	(12) (12) (13)	Faring 1	res sect melonsi resumants	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Cerember polozos est preseptor Trenco	(c)	Menge vendel/Re E-est Anzen e-ese Kgl 17	#C (C)	Mence Detained Democrated and Second	Lea The Canada The Canada
	000,000 000,000	v 5 j	100 050 289.10 <b>0</b> \$40,000	~ = =	\$ pt .	v = =	1 51 51		-   -   -						
	000,400	- FE		\$ 59	¥\$	<b>X</b>	- SF			15720					
	201.500	* 5	267,280	۽ آه	\$ 5	٠ ፲	8 2								
ru F	447.500	17	2.106.000	12	17.	2 2	12								
mi	13,161,922	550	13.181.902	27	×	250	685							Ī	

e) For realisable Schmannicaen des des Landschaufschaufsprachen der Michael der Marie Schmannicaen des des Communes des Commu

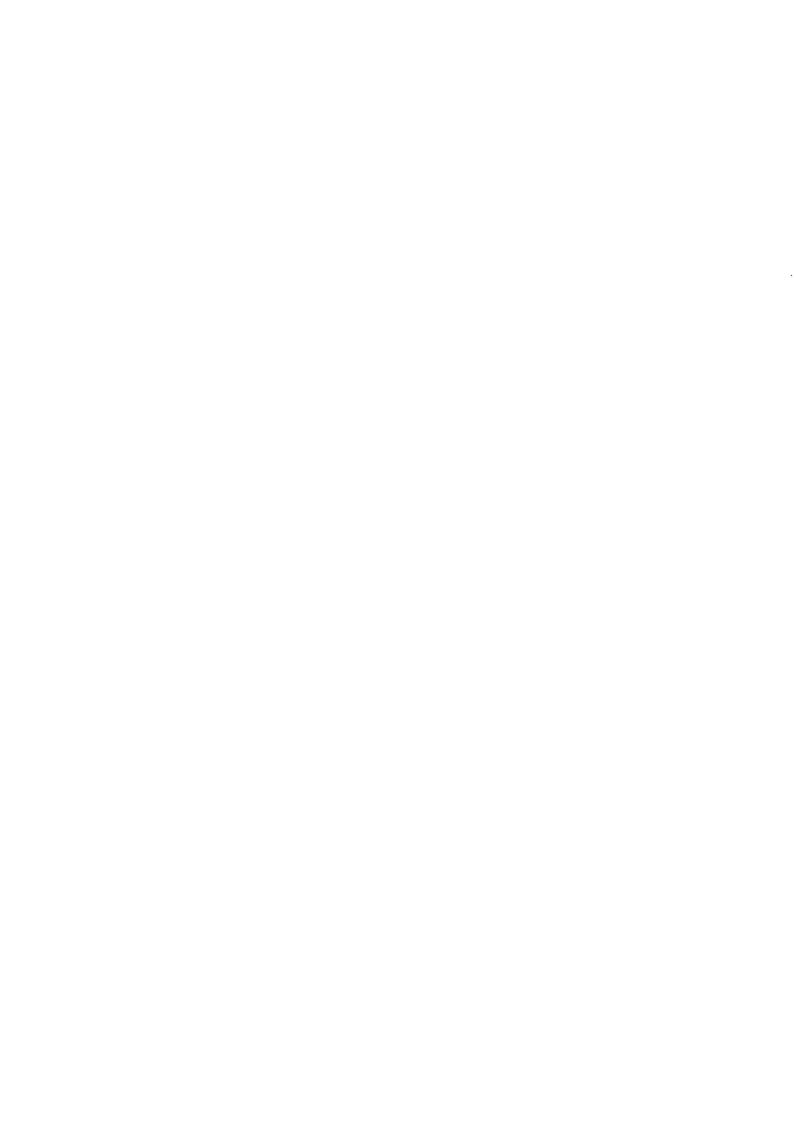
b) a 8 Rudders den (Aubschemunden auch er den). Varbenson, Lygebenne beständt, 1860: Ebs., Gradelen "Ubzer (Ausschie Aubrah) auch er den Produktenspres)

c) Opaming and Besthade in der Region, who chlanades do for aux Pregnama in Frage bayoniendes Herden

of Kondodert bedeeter, dass in Rainman des Programme en Herdenist et aus Salmonature dandychaet water Mante Enry Herie dani zu beiten fan dagen projekt werden, water we en mei't als ennen harbonaet speier.

ej Warde eine Hersta gam. Fususela dij mehr dit en radi tentralismit, so solar mine position Prebe nur namet bedydnichtig ransen.

Uest in Orchiech, Hemilanija. Ethe ralanis-Platz und Saustang hauben begeess für 2006 Feilebullange germerbeit.



Entscheldung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

Geschichtete Daten über Überwachung und Laborananlysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche ffierart) 6.2.1

Jahr: 2007

Seuche: zoonotische Salmonellen

Tierart/Tierkategorie: Hühner ( Galtus-galtus ) Zucht

Beschreibung der angewandten Testmethoden:

Beschreibung der angewandeten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden;

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

	serologisk	serologische Tests	Mikrobiolo virologi	Mikrobiologische" oder virologische Tests	Andere	Andere Tests
Region	Anzahi	Gesamtzabl	Anzahl	Gesamtzahl	Anzahl	Gesamtzahl
	galesteter	pos. Proben <sup>bl</sup>	getesteter	pos. Proben <sup>b</sup> l	getesterer	pos. Proben <sup>bl</sup>
	Proben <sup>8)</sup>		Proben*		Proben <sup>4</sup>	
By/J	0		592	Đ	0	٥
BW	O	0	15	Q	0	0
56	0	0	121	0	٥	0
뮏	0	•	13		0	O
MV	١ .	0	68	đ	0	C
Z	0	0	2,237	Q	0	0
ΜN	0	Q	89	0	C	9
нS	0	0	15	0	0	P
SN	¢	0	142	0	Φ	Φ
\$T	ů.	ō	188	0	0	0
. <sub>≈</sub>	¢	O	21	0	0	
gesamt	0	O	3.802	0	0	•

a) Alle getesteten Proben zusammengerechnel

b) Alle positiven Proben zusammengerechnet

<sup>1) 1</sup> Sternm als Impristamm identifiziert

<sup>2)</sup> Poolproben a 25 Tupfer



Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft

6.3 Infektionsdaten ( eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Jahr: 2007 Seuche: Zoonotische Salmonellen

Hühner (Gallus-gallus) Zucht

Tierart:

Denion	Charles national desca	Annia Indiana
I PARA	DOMESTIC TOTAL CONTROL OF THE PROPERTY OF THE	Anzere milizarion for a recta
₽Y		O.
98	₽	0
HE	3	0
MV	3	q
N	8	19.720
NW		0
ЯН		0
NS	D	0
5T		0
Ŧ		D
gosamt		19.720



Entscheidung 2004/45NEG der Kommission vom 29. April 2004 über die Inhaltische Standardisierung der Antriege auf Fisspazinike der Gemonschaf. Hir Programme zur Trigung und Überwechung und Bekämpfung von Tiornouchen

Ziele in Bezug auf Testhardon. 7.1.3 Stand der Entwicklung 2000

Hel.

Zoonalactro Salmonellon Seutherlinfektrark Hohner (Gallus-gollus) Trored.

				Gerameralder		140 PM	2	which do version to be the	אַניי	Zahi der victures.		Gespritable de Tere, de verausa	Pt. Or verautos	Venue de Bei de varias.	. do variou.	Meran E.a.	F. C.
	Per con	Description	1	a page	Constitution	Harden, de		Hoden		Herster		34 5 14 3 de 1	зфеГ	Variability wer den ( Annah	Manage (Anna)	under (Apprenditung	recht.ng
reign.	*	Huden	ž	dat Programm Mendel	Programm	internal.											
				Heviten		'artedoth'	G•D	8	Ē	ŝ	() oi	ī	î	3	ŝ	Į.	ē
BW	Zuufe	a a	100.000		900 001	*											
計	tur-r	đs	457.052	3	269 / Ch	\$							-				
0#	3,000,0	17	194.50	12	194 500	12							-				
Ē	2004	10	000'41/2	10	000 797	7											
<b>'</b>	Zuetri	119	P00.000	46	100 000	11	1	*				170,130				100,000	
KI	ረሎቱዛ	757	2,001,006	195	7,001,000	797	-				-	25 000				500 DK	
PAN)	(Just)	13	1.040.244	29	1,040.244	15											
귥	tes.		243,269	3	407 602	•			_								
ā	(theth)	ţ	231,540	ť	201.500	13											
51	Popper 2	12	2114,000	71	\$0574157L	H				-		000 ok		134,030			
Ŧ	Z uput	1	391 000	71	000,690	*											
German		Ř	13.222.02	×	2017/05/9/21	255	~	^	•	•	•	000022	8	150 001	°   	150.000	•

al i'r kerollidd Edinmalesen de ibr de Bride Bri

Power hote moter, angeptors and they was postated galanteepers and traps transported for their and they are the properties of the properti

Bestr., Bramen, Hunsung, Phaeniand-Pfair and Sandand haben Fiz 2007 Febberges geometrial



Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzbilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

Detaillierte Analyse der Programmkosten für den Zuchtbereich im Jahr 2009

Bundesfand	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten	Gesamikosien	Finanzhilfe der Gemenschaft beanfragt (ja/nein)
	1. Tests					
	1.1 Analysekosten	DINISO	8.079	5,11-63,00	136.501.38	i
	1.2 Probenahmekosten	VO (EG) 2150/2003 und 1003/2005	3.557			<u></u>
	2. Impfung od. Behandlung					
	2.1 Kauf von Impfstoffen	VO (EG) 2160/2003	13.227.402	0,17	2 248,658.34	į
		VO (EG) 1177/2006				
	2.2 Koslen der Verteilung					
	į				İ	İ
	7. Andere Kosten	Berichterstattung		3.350,00	3.350 00	,e
		Entschäd, Zuchtherden			830.000.00	
		Totung/Beseitigung Zuchtherders			55.500 00	ß.
						ej.
						e.
	Gesaml				3,477,650,28	<u>.e</u>

		:

Entscheitung 2004/450/EG der Konminskon vom 29. April 2004 über die Inhaltische Stenderdielenung der Antrége auf Finanznilfe der Gemeinsehalt. Nir Programme zur Thigung und Überwechung und Bekämpfung von Transpuchen.

6,12. Daten ober de Souchononterchung

8 :Hel

Providenz im Legahermenbereich nach Pravalenzelhebung 25,4% Pravalenz für S.E. und S.T. (Jahr 2036) Stand dor Entwoldung

Horan

Hühner (Gaðus gallus)

Stuchelinistion \*

Zoanskischo Sathionallen

<b>§</b>	As 64	Mezma res	ž	Commission der unter den Programm	Getenthald The im	Zahl der Herten, die versuss.	32	ZaNde vezagi, pedikenin Herenin	£-14-2	A See See See See See See See See See Se	Kerliger Kerliger Hamman	Gesentizati des Tiens, de vorans gestoci ader Tessengi venden <sup>h</sup>	ene, de vorens oder reden <sup>h</sup>	Mercya der Eren, der scopusse, vernichtet werden (Angeh) oder Kgi <sup>N</sup>	r, de szepust. Iden ( Avzehl Kpi <sup>K</sup>	unier Geometries Brit zur Ven- erfeitung zu	aden de-
		14080	Ē	Herman	nangari.	hondomm.										The second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second secon	
							Clai	762	89	ig Si	Ē	3	1889	į	(0)	Ī	17.
*1	Countries	BL 05	7,603,045	P50'07	2.129.030	386.11	3.840	Į	l.		1,141					180.00	Ī
μ¥	_agehennen	פול וצ	4 190 192		1,382,154	2.5	\$373				4.139	l	İ			100 7037	
69	Legahennen	\$1143	2 631 949	(113	2105.358	trt-1					323	ĺ				1461641	
BE	Legebennen	*	MA Z	*	2.165	2		°			2	ĺ				3,	
Ŧ	Legebennen	215	4.501	173	1,537	3	1	<u> </u>			3	2				7.5	
里	Lepethe vnen	523		**	144	rx.	7	0			•	Q1-2				E P C	T
뽀	( egahçanıın	20.635	1.197.146	16.524	957.717	2,504	1.212	(B)			1251	225.00.0				1505 644	٥
Ę	Legahennon	30,236	724.753	6257	578.652	2,746	909	7			945					457.459	1
ŽĮ.	Legebennen	3004	1 349 291	2,429	1,276,433	010	173	12			3	236 JoT				203.140.9	°
2	Legeheren	26.552	11.669.309	21.562		7,167	1.561	109		-	1,689	5.135 653	280 000			35.572.374	1 750 000
<b>*</b>	Legitionen	27,015	3,787,258	21,812	3.913.606	HZ1	1581	103			1891	708245				+ 957.712	
75.	Leptronon	751,1	144,744	404	111.993	223	3	*			12	27 955				165,350	
3	Legelmon	3 M2	363,368	6.612	770,854	7.304	445	33			717	ľ				1361,003	
	Legschermen	£a÷	3,374,126	6.420	100.865.5	2 140	471	35			10%					4.440.350	
<b>1</b> E	Lépscherrer.	2 736	7 591.312	2.189	1,734,714	730	101	Ξ			11.					2.005.304	
Ŧ	Copeharran	4,117	1.542,445	4.150	1 475.924	CERT	701	i.			125					2421.605	
St. Market		\$00,6c3	38,264,768	201.436	31 (78.614	481-64	4	1,042	٠	5	10,323	*	1250 000	0	0	69.286.526	1.753.000

all to Calmonata Enhances I professional.

Sower woll makes asygisher and Brogston Beliebsed-from

Sower woll makes asygisher and Brogston Beliebsed-from

Sower woll makes asygisher and Brogston in the Brogston in Traps commercian begins

Of Caracle Market and the Register of the Brogston in the Brogston in Caracle Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the Brogston in the B



Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemelnschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

Geschichtete Daten über Überwachung und Laborananlysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche (Tierart)

Jahr: 2007

6.2.1

Seuche: zopnotische Salmonellen

Tierart/Tierkategorie; Hühner ( Gallus-gallus ) Legehennen

Beschreibung der angewandten Testmethoden:

Beschreibung der angewandeten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region	serologise	serotogische Tests	Misrabiologische" oder wrologische Tests	krabiologische* oder anologische Tests	Andere Tests	Tests
	AnzaN getesleter Proben <sup>®</sup>	Gesamtzahi pos Prober <sup>tel</sup>	Anzahk gebesteter Proben <sup>to</sup>	Gesamizahi pos. Proben <sup>el</sup>	Anzahl getesleter Protein <sup>2</sup> :	Gesamtzahi pos. Proben <sup>si</sup>
87,	a	O			0	0
8W	0	0			٥	0
8.8	0	0		  - 	Ċ	ē
HE	٥	0	187		O	Ö
MV	٥	0		,	O	٥
N	0	0			ö	ð
MV	- 0	٥	1,215		0	0
ЗН	D	0	689		9	Ö
SN	0	0	3,606	-		0
ST	0	Q.		٠	0	0
ТН∜	Đ	0			Ò	Đ
gesamt	Q	0	6,277		ð	0

a) Alle getesteten Proben zusammengerechnet

b) Alle positiven Proben zusammangerachnet

<sup>1) 1</sup> Stamm als Impfstamm identifiziert

<sup>2)</sup> Poolproben a 25 Tupler

		:

Entachsidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die Inhaltliche Standardisierung der Antrige auf Finanzhilde der Genwinschaf für Programme zur Tägung und Übenwachung und Bekämpfung von Terrecuchen

7.1.3 Jelr:

Ziele in Bezug auf Testherden Stand der Enwicklung 25,4% Providenz für 5.E. und S.T. (Jürz 2006)

Zoonation Salmondan Southelinfoldien Lനൂൺൺ (വർഗം ദേഷ്ടം) 

																1	Fin
e de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition de la composition della comp	Ant des Herose <sup>1</sup>	Oesamical Hecken <sup>u</sup>	GesanizeN Tisto	General, and der catter des Programm federation	Ges ump; alt There on Programme	Zaki des Herden, des referent	Para P	Javidan postovn <sup>4</sup> Heeden <sup>6</sup>	·· ·	ned tend Here	Zekj der vomsons. Hender Edgesproj 🕽	Crawitzeki der Yece, desteratura getätet ober bestaligt anden	ve, die voneuer. oder	banga der fört, de vorstati. vyrikgidet werden   Applich går sign	, de vomos. den   Annah kgi <sup>k</sup>	which Observations  by Arr Ver- etherhog TV  Eprode/tor  Antah od Ag	merhang Ver- ngan Aber ad Ng
							•	â	ŝ	<u>3</u>	î	ĭ	<u> </u>	Ī	ĝ	<u>.</u>	3
440	1 eg pherm en	\$2118	2,662,045	+9,03+	2.129.635	13,365	2.545	300			1,141	500.464				3 503,251	
Aff	- epohitoren	BC\$ 16	4,100,112	1 #2	1352.154	24,421	5,573	355			8 773	127,356		_		5,514,290	
e8	Lepethernen	100 E 143		#L   *	2.105.559	1.373	207	12			242	90f F69				3 453 544	
2	Legisteropen	×	2 PD#	62	2166	ů.	4	<b>D</b>				808				3.954	
Ŧ	Lepebernin	216	666.9	CC1	3.601	*	Ė1	-			77	ions .				2.234	
堂	Lingeheamen	121	POT 1	rt .	1.441	H	۲.	o			_	<b>1</b> 10 ■10				567	
¥	Legalitation.	16906	Pre/1611	16,524	555.317	1000	1 212	L)			1,244	125 De3				1,525,444	_
£	· + () de jung l'ete	10.28€	850'884	165.8	575 002	274	102	13			546	338 005				842,458	
3	Le principal en	3.038	162,816.1	62)2	12H H21		17.1	42			190	138,187				102,100,5	
7	Academica	25.652		295 12	10,015,495		LEC I	101		•	1 689	C43 E C 1	450 000			25 ST 578 SE	1 130 000
ž	-contract	27.016	3.707.238	21812	1.013.466	7.204	1 225	100			1.683	C+2:00	-			4.857.012	
ಹ	Lepethermen	27.1	145 743	040	118.598	273	2	+			70	27.865				125,752	
ā	Legebeann	\$94°4	M3.564	C 512	770.554	2,304	435	ct			SIB	164.181				1.258.059	
Z	Legebeenen	E03	3274138	6.430	2,699,301	J 140	123	32			533	634.136		•		4.440.350	•
st	L'agentament	2736	2 143 192	2.160	1,754,714	730	181	11			171	◆12.35€.				2,886.504	,
1	L. P. Darbyernero	(81,6	1 842,465	4.150	1,473,924	1361	XX	ť			324	346.372				2,424,503	
GPSAME		243 508	35 384.755	208,496	31.171.814	69.464	15.263	1 042	0	*	25.31	9.395.218	255,050	Q	0	69,266,124	1,350 003

a f a monocache Salmondasan die bis de Ballanghungen von analgebra and the Salmonda Linkonga. All the Salmonda Linkonga, and the American and Health and Beskelding described and Beskelding and Beskelding and American and Health and American and Health and American American and Health and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and American and Am



Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. Apzil 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

7.3 Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandfung

7.3.1 Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung

Impfstoffe und Impfplan oder Behandtung und Behandlungsplan

Tierseuche: zoonotische Salmonellen Tierart:

Hühner (Legehennen)

	Astronomy Astronomy			Ziel in bez	ug auf das Impf- o	Ziel in bezug auf das Impf- oder Behandlungsprogramm	orogramm	
Region	das Impf-oder Behand Iungsprogramm fallenden Behricbe	Gesanicali del unter das Impl-oder Behard- lungsprogramm falleriten Tiere*	Zahl der Bestände im Impf. oder Be- handlungsprogra	Zahl der Bestände, die vorauss, gelinpfl oder behandelt werden	Zahi der Tiere, die vorauss, geimpft oder behandelf werden	Zahl der Impf- stoffdosen oder Behandlungen, die vorauss, verabreicht werden	Zahl der adullen Tiere, die vorauss. geimpff werden	Zahl der Jungtiere. die Voraussichtlich gelmpff werden
98	2	1.075,000	2	2	1.075.000	3.225.000	To	1,075,000
밀	6	445.750	θ	ß	445,750	1.337.250	0	445,750
2	115	12.090,000	115	115	12.090.000	36.270.000	0	12.090.000
NW	1	16,000	1	1	18.000	\$4.000		
H5	5	203.200	5	2	203.200	609,600	6.200	197.000
NS	2.441	3.419,072	2.44‡	2,441	3.800.000	11,400,000	300.000	3,500,000
ST	6	1,388.000	i 6	9	1,388.000	4.184.000	0	1.388.000
Gesam	2.579	18.639.022	2,579	2.579	19,019,950	57.059.850	306.200	18.695,750

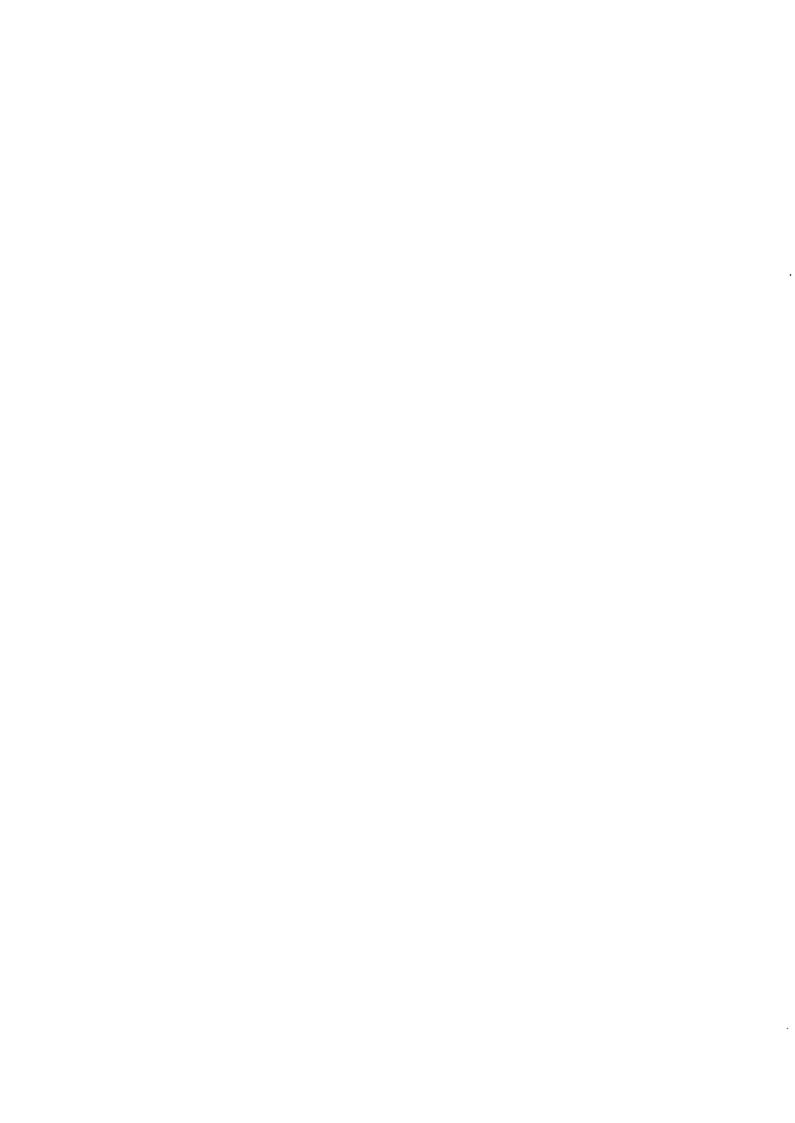
Baden-Würltemberg, Bayern, Bertin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland -Pfalz, Saarland und Thünngen haben für 2007 Fichilanzeige gemeidet.



der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Entscheldung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung

8. Detaillierte Analyse der Programmkosten für den Legehennenbereich einschl. Aufzucht im Jahr 2009

Bundesland 	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten	Gesamlkosten	Finanzhille der Gemeinschaff beantragt (jahren)
	1. Tests					
	1.1 Analysekosten	VO (EG) 2160/2003 und 1168/2006	138,938	5,11-63,00	3,119,788,23	e!
	1.2 Probenahmekosten		59.459	2,60-100	3,977,130,48	
	2. Implung od. Behandlung					
	2.1 Kauf von Impfajoffen	VO (EG) 2160/2003	57.059.850	0.10-0,25	9.700.174.50	Ē
		VO (EG) 1177/2008				
	2.2 Koslan der Verfallung					
	3, Schlachtung und Beseitigung					
	3.1. Entschadung für Tierverluste	nach Totungsanordnung ™=> ca,30 %	103.912	103.912 4,79 - 7,78	310,695,81	<u>:</u>
		Je postiver logistisch zu schlachtender Herde (nur nach Tölungsanordnung ==>				_
	4. Keinigurig und Desinfektion (3, 30%)	Ca. 30%)	33	33 200 - 2000	52.008,32	. <u>ea</u>
	5. Cehaller (des für das Programm rekrüberten	je postiver logistisch zu schlachtender Herde: Abh. von der Herdengroße, nach				
		Participant in the second	3	00'067	4.120,3U	RI.
	7. Andere Kosten	Berichlerstallung		6.695,00	7.740,00	ęſ
		Entschädigungskosten Legenhernen	10,145,218	2,99	3D.33	ē
		Totung/Besettigung Legenhownen			3.000.000.00	.01
	Gesamt				50.509.864,73	.82







# The Community Summary Report<sup>1</sup>

OR

Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents,
Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks
in the European Union
in

2006

17 December 2007

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> For citation purposes: The Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks in the European Union in 2006, *The EFSA Journal* (2007) 130



# ZOONOSES MONITORING

# **GERMANY**

The Report referred to in Article 9 of Directive 2003/99/EC

TRENDS AND SOURCES OF ZOONOSES AND ZOONOTIC AGENTS
IN HUMANS, FOODSTUFFS, ANIMALS AND FEEDINGSTUFFS

including information on foodborne outbreaks, antimicrobial resistance in zoonotic agents and some pathogenic microbiological agents

IN 2006

# Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

### 1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Legehennenbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Legehennenhaltung (Gallus gallus) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU 2006 Nr. L 211 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

### 2 Vorkommen von Salmonellen

# 2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2005 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonelleninfektionen des <u>Menschen</u> sind in Deutschland 2005 gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % auf 52 245 Erkrankungen gesunken (RKI, 2006). Weiterhin ist S. Enteritidis bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 68%, gefolgt von S. Typhimurium mit 25% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von S. Enteritidis ist dabei 2005 wieder gering angestiegen, der Anteil von S. Typhimurium dagegen weiter

angestiegen. S. Enteritidis stellt jedoch nach wie vor mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen die bedeutendste Infektionsursache dar.

Bei den Mitteilungen über die Bakteriologischen Fleischuntersuchungen im Rahmen der Schlachthofuntersuchungen wurden alle Untersuchungsgründe zusammengefasst. Die BU-Ergebnisse bei Schlachttieren ergaben im Mittel aller Fälle in 0,72 % der Proben positive Resultate (2004: 0,73 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,49 % Salmonellen in den Untersuchungen (2004: 0,62 %) deutlich unterhalb dieses BU-Mittels. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 0,96 % eine leicht erhöhte Salmonellarate (2004: 0,91 %). Bei den geschlachteten Tieren wurde wieder überwiegend S. Typhimurium isoliert (38 %, 2004: 43 % der Salmonellen). S. Enteritidis wurde in 2005 in 9 % der Salmonellen-Isolate nachgewiesen (2004: 3,9 % der Salmonellen). Gegenüber dem Vorjahr ist die Salmonellarate bei der BU im Mittel nur wenig verändert worden, dagegen sind die Nachweise bei Rinder-Schlachtteilen zurückgegangen und bei Schweine-Schlachtteilen etwas angestiegen. Dabei wurde S. Enteritidis bei Rinder- und Schweineteilen vermehrt und S. Typhimurium verringert isoliert.

Bei der Untersuchung von Fleischsaft-ELISA bei Schweinen während der Schlachtung wurden bei 6,35 % der Schlachtschweine Salmonella-Titer festgestellt (2004: 5,45 %). Für 2005 haben 4 (2004: 3) Länder Mitteilungen zu dieser Untersuchungsstrategie gemacht und haben dabei siebenmal soviel Untersuchungen mitgeteilt. Das System wurde nach ähnlichen Kriterien wie in Dänemark ausgearbeitet und hat zum Ziel, in den betroffenen Schweinemastbetrieben mit abgestuften Maßnahmen mittelfristig die Salmonellen-Belastungen zu senken. Die Zahl der Untersuchungen in diesen Mitteilungen wurde erheblich vermehrt mitgeteilt, wobei die Zahl der positiven Reaktionen um einen Prozentpunkt angestiegen ist.

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Salmonellen zeigt folgendes Bild: Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3030 Proben, 2004: 2816). Dabei wurden in 2,74 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 2,95 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,16 % - 3,32 % (95 % Absicherung; 2004: 2,32 % - 3,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Rückgang (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Rate bei Schweinesleisch ging zurück auf 3,22 % (2004: 3,67 %). Aus Rindsleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur wenige Salmonella-Isolate gewonnen (1,1%, 2004: 3 Isolate, 0,69 %). S. Typhimurium wurde aus Fleisch wieder am häusigsten isoliert. S. Enteritidis wurde nur in zwei Fällen aus Hauskaninchensleisch isoliert, dagegen nicht aus Rinder- oder Schweinesleisch. Wildsleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 2,43 % der Proben (2004: 3,70 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten weiter verringerte *Salmonella*-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 0,84 % (2004: 1,43 %). In zerkleinertem Rohfleisch (nicht entspr. HflVO) wurde ein Rückgang der Salmonellarate festgestellt: 2,30 % (2004: 3,94 %), wobei für zerkleinertes Rindfleisch keine Salmonellennachweise mitgeteilt wurden, dagegen aber für zerkleinertes Schweinefleisch mit 2 Fällen mit S. Typhimurium.

Die Rohfleischkategorien nach HflVO zeigten dagegen eine Zunahme der Salmonellaraten. Rohfleisch, zerkleinert nach HflVO, zeigte in 2,86 % der Fälle Salmonellen (2004: 2,69 ), wobei S. Enteritidis nicht mehr gefunden wurde. S. Typhimurium machte bei diesen Untersuchungen nahezu 2/3 der Isolate aus und wurde in über 2/3 der Nachweise von zerkleinertem Schweinefleisch (HflVO) nachgewiesen. S. Paratyphi var. Java wurde in zerkleinertem Rohfleisch (HflVO) aus Schweinefleisch isoliert. Salmonellen wurden in zerkleinertem Rindfleisch (HflVO) nur in 0,62 % der Proben nachgewiesen, wovon allerdings in 3 von 4 Fällen S. Typhimurium isoliert wurde.

Aus Untersuchungen von Rohfleischerzeugnisse nach HflVO wurden in 2,53 % der Proben (2004: 1,77 %) Salmonellen nachgewiesen. S. Enteritidis wurde nur noch einmal bei Rohfleischerzeugnissen gefunden, wofür allerdings keine Tierart angegeben wurde. Rohfleischerzeugnisse aus Rindfleisch wiesen keine Salmonellen auf, dagegen wurde bei diesen Erzeugnissen aus Schweinefleisch in 3,06 % der Proben Salmonellen gefunden, wovon S. Typhimurium etwa die Hälfte der Salmonellennachweise ausmachte. Für Rohfleischerzeugnisse insgesamt ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,05 % - 3,02 % (95 % Absieherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2004: 1,44 % - 2,09 %) ein nicht signifikanter Anstieg.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen mit 0,13 % nur einzelne Salmonellen ähnlich den Vorjahren auf, dagegen wurden in 0,85 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2004: 0,82 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich S. Typhimurium nachgewiesen. Für die hitzestabilisierten Fleischerzeugnisse aus Rind-, Schweinefleisch und aus Fleisch von anderen Tieren wurden keine Salmonellen mitgeteilt. Bei anders stabilisierten Fleischerzeugnissen wurden nur bei Schweinefleischerzeugnissen in 1,52 % der Fälle Salmonellen nachwiesen.

Geflügelfleisch: 2005 ist die Gesamtrate für Salmonellen in Planproben wieder etwas angestiegen auf 9,61 % (2004: 8,74 %). Dagegen hat sich die Rate bei Masthähnchen weiter verringert auf 10,28 % (2004: 11,04 %). Dabei wurde S. Enteritidis wieder vermehrt nachgewiesen (bei Masthähnchen: 1,87 %, 2004: 0,71 %). Der Anteil von S. Typhimurium ist praktisch gleich geblieben mit 1,08 % (2004: 1,07 %). S. Paratyphi B, meist als var. Java, wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 0,57 % der Proben (2004: 1,33 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch, gesamt, ergibt sich ein Konfidenzbereich von 8,51 % - 10,71 % (95 % Absicherung; 2004: 7,69 % - 9,80 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage

gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Fleisch von Masthähnehen ergab einen Konfidenzbereich von 8,68 % - 11,88 % (95 % Absieherung; 2004: 9,21 % - 12,87 %), woraus sich ein nicht signifikanter, weiterer Rückgang sehließen lässt.

Bei Fleisch von Enten und Gänsen ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 17,48 % bzw. 10,14 % (2004: 18,8 % bzw. 12,12 %), bei Putenfleisch ein Anstieg auf 6,78 % (2004: 6,33 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten und Puten stand S. Typhimurium weiter an erster Stelle. S. Enteritidis wurde dahei wieder nur in je 1-2 Fällen isoliert. Bei Gänsefleisch wurde S. Newport am häufigsten gefunden. S. Typhimurium machte 13 % der Salmonellen bei Gänsefleisch aus, bei Enten- und Putenfleisch 32 % bzw. 23 %.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellarate auf 1,77 % (2004: 2,59 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas reduzierter Probenzahl. Dabei wurde S. Enteritidis, S. Typhimurium und S. Paratyphi B var. java nicht mehr isoliert. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitem Geflügelfleisch gefragt. Von 13 Ländern wurden für 2005 314 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 10,83 % (2004: 5,66 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurden S. Enteritidis, S. Typhimurium und S. Paratyphi B var. java in je 3 Fällen nachgewiesen.

Salmonella-Raten bei Fleisch von Masthähnehen in Planproben: In einzelnen Ländern wurden positive Raten bis zu 50 % festgestellt. 2005 wurden die höheren Belastungen in verschiedenen Ländern in allen Landesteilen gefunden. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden Salmonellaraten mit  $7.57 \pm 15.10$  % bei Geflügelfleisch und mit  $9.34 \pm 18.43$  % bei Fleisch von Masthähnehen festgestellt. S. Enteritidis wurde in einzelnen Institutionen aus bis zu 100 % des Geflügelfleischs und ebenso aus Masthähnehen-Fleisch isoliert.

<u>Fische und Meerestiere</u> wurden in geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr (2/3 der Proben). Dabei wurden wie im Vorjahr nur wenige Salmonellen nachgewiesen, die den gleichen Prozentsatz ergaben: 0,09 % (2004: 0,09 %). S. Typhimurium wurde dabei in einem Fall nachgewiesen.

Konsum-Eier-Untersuchungen wurden gegenüber dem Vorjahr in verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate stieg 2005 wieder etwas an auf 0,51 % der Planproben (2004: 0,44 %). Ungebrochen steht S. Enteritidis an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eiern in Planproben: 2005 stieg der relative Anteil von S. Enteritidis weiter an auf 94 % der isolierten Salmonellen (2004: 91 %). Aus Dotter wurde in einem Fall S. Enteritidis isoliert. Im Dotter wurden auch 2005 sehr wenig Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangten. Für die Salmonellaraten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,35 % - 0,66 % (95 % Absicherung; 2004: 0,31 % -

0,57 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Die Konsumeier aus Freilandhaltung wiesen einen höheren Salmonellenanteil auf mit 1,09 % als die Eier aus Käfighaltung mit 0,42 %. Jedoch liegt der Wert für Freilandhaltung nicht signifikant höher als der Wert für Käfighaltung (95 % Absicherung; 0,29 % - 1,89 % bzw. 0,00 % - 1,01 %).

Salmonella-Raten bei Konsum-Eiern in Planproben: In einem Land wurde 2005 in bis über 3.37 % der Konsum-Eier Salmonellen nachgewiesen. Die höchsten Nachweiseraten (ab 1 %) wurden in Brandenburg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern, also im Süden und Osten Deutschlands, festgestellt. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden Salmonella-Raten mit  $0.83 \pm 2.37$  % (2004:  $0.95 \pm 3.38$  %) festgestellt.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2005 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 4 Proben von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei S. Enteritidis nicht mehr isoliert wurde.

In den <u>sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln</u> wurden 2005 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in über 1% der Proben Salmonellen gefunden (1,88 %; 2004: 1,06 %), dabei je einmal S. Enteritidis und S. Typhimurium. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 1,17 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 0,57 %). In eihaltigen Feinkostsalaten wurden in 2 Fällen nur S. Enteritidis gefunden, die eine Rate von 0,84 % ergaben. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,38 %. S. Enteritidis wurde daneben noch aus feinen Backwaren, Speiseeis, pflanzenhaltigen Feinkostsalaten sowie aus Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. S. Typhimurium wurde in feinen Backwaren, fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2005 wiederholt keine Salmonellen bei Tees nachgewiesen werden, die 2003 Infektionsausbrüche durch S. Agona ausgelöst hatten. Der mehrfache alleinige Nachweis von S. Enteritidis bei insbesondere mit Erhitzung bearbeiteten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin. In Speiseeis und in eihaltige Feinkostsalate sowie auch in Backwaren könnte S. Enteritidis jedoch auch über rohe Eier gelangt sein.

Anlassproben bei Lebensmitteluntersuchungen: Zu den Anlassproben gehören die Verdachtsund Verfolgsproben, z.B. nach Lebensmittelerkrankungen. Demzufolge sind gegenüber den
Planproben in vielen Fällen deutlich höhere Prozentzahlen zu beobachten. Bei Schweinefleisch
ergab sich 2005 gegenüber den Planproben ein etwa um ein Drittel höherer Prozentsatz für die
Salmonella-Rate mit 4,6 %. Dabei war jedoch S. Enteritidis nicht festgestellt. Bei
Rohfleischerzeugnissen wurden in 3,7 % der Anlassproben Salmonellen gefunden, also etwa die
Hälfte mehr als bei den Planproben. Masthähnehen wurden bei Anlassproben nur in wenigen
Fällen untersucht und ergaben eine gegenüber den Planproben geringere Salmonellenrate mit
7,6 %. Bei Geflügelfleisch, gesamt, ergaben die wenigen Nachweise Salmonellen und

S. Enteritidis in mit den Planproben vergleichbarer Höhe. Bei Konsum-Eiern wurden in 3,0 % der Anlassproben Salmonellen isoliert (gegenüber Planproben etwa 6 mal häufiger), wovon S. Enteritidis allein 2,4 % ausmachte (bei Planproben 0,41 %). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Anlassproben, also oft infolge von Lebensmittelerkrankungen gezogene Proben, bei den dafür verantwortlichen Lebensmitteln häufiger Salmonellen enthalten.

Amtliche Hygieneproben der Länder aus 2005: Die Hygieneproben werden aus Lebensmittelverarbeitenden Betrieben genommen. Die Proben werden dabei von Vorstufen und Rohmaterialien der Lebensmittel genommen, die nicht direkt im Einzelhandel verkauft werden. Im Gegensatz zum Vorjahr liegen die Salmonella-Raten von Schweinefleisch und Masthähnehenfleisch doppelt so hoch wie bei den Planproben der im Verkehr befindlichen Lebensmittel. Bei Konsum-Eiern wurden 8x so viele Salmonellen wie bei den Planproben gefunden mit 4,1 % (2004: 0,7 %). In Abhängigkeit von der Betriebshygiene können sich bei der Herstellung von Lebensmitteln durch die Lagerungen bzw. während der weiteren Verarbeitung bis zur Fertigstellung höhere Keimbelastungen entwickeln. Ein Teil wird bei der Verarbeitung einer Behandlung durch z.B. Hitze unterzogen, wodurch gewöhnlich eine Verminderungen der Keimzahlen bei den dabei produzierten Lebensmitteln entsteht.

Zu den sonstigen Untersuchungsgründen gehören Eigenuntersuchungen der Betriebe, die oft von den Landes-Instituten im Auftrag durchgeführt werden. Auffällig ist die Tatsache, dass Rindfleisch in der Hauptsache im Rahmen der sonstigen Untersuchungsgründe beprobt werden, wobei nur wenige Salmonellennachweise gelangen. Aus Schweinefleisch wurden ein Drittel mehr Salmonellen nachgewiesen im Vergleich zu den Planproben. Unter Geflügelfleisch betraf 2005 der größte Anteil der Untersuchungen Masthähnehenfleisch (mitgeteilt von zwei Ländern) mit einer gegenüber den Planproben geringeren Salmonellen-Nachweisrate bei ca. 3 %, wobei nur S. Typhimurium nachgewiesen wurde. S. Enteritidis wurde hierbei nicht isoliert. Konsum-Eier zeigten bei den sonstigen Untersuchungsgründen einen mit den Planproben vergleichbaren Salmonellenbefall. Die Eier aus dem Legehennen-Monitoring im Bayern zeigten nur in Einzelfällen Salmonellen. Diese umfangreichen Proben werden kurz nach dem Legen genommen, wobei der Nachweis von Salmonellen erschwert sein kann. Dabei zeigte sich ein Anteil von S. Enteritidis, der mit den Planproben vergleichbar ist (5 von 9 Salmonellen).

Für 2005 wurden wieder <u>quantitative Untersuchungsergebnisse</u> von den Ländern erfragt. Aus vier Ländern wurden quantitative Nachweise von Salmonellen mitgeteilt. Die Zahl der quantitativ untersuchten Proben ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr vergleichbar geblieben. Höhere Keimzahlen (> 10<sup>4</sup> KBE/g) wurden 2005 nur bei Anlassproben von zerkleinertem Rohfleisch nach Hackfleischverordnung nachgewiesen, wobei S. Typhimurium isoliert wurde. Alle übrigen Keimzahlunterschungen ergaben keine Werte über 100 KBE/g

Monatliche Verteilung der Mitteilungen über Schweinesteisch-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die meisten Salmonellen im Mai, Juni und November

isoliert. S. Enteritidis wurde dabei nicht mitgeteilt. S. Typhimurium stellte das häufigste Serovar dar und wurde zwischen Februar und November (außer Juli-September) nachgewiesen. Im Juni wurde S. Typimurium am häufigsten gefunden.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Salmonella-Nachweise in Fleisch von Masthähnchen aus allen Untersuchungsgründen; 2005 wurden die höchsten Salmonellenraten im Mai und im Dezember festgestellt. S. Enteritidis wurde in allen Monaten außer März, Mai, Juli und Oktober isoliert. S. Enteritidis stellte dabei nur im Februar und im Juni das häufigste Serovar. S. Typhimurium wurde nur zwischen Juni und August und im Dezember nachgewiesen.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Konsum-Eier-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: Es wurden 2005 die höchsten Salmonellenraten (mehr als 3 %) im Januar, August und im Dezember gefunden. Im Januar und im August erreichte dieser Wert bis über 5 % der Untersuchungen. Im April wurden keine Salmonellen gefunden. S. Enteritidis wurde außer im Februar und im April in jedem Monat nachgewiesen. Als einziges Serovar wurde S. Enteritidis nur nicht im Juli isoliert, wo auch S. Typhimurium festgestellt worden war.

### 2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52 245) kontinuierlich verringert. Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch Salmonella Enteritidis, etwa ein Viertel durch Salmonella Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend Salmonella Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich Salmonella Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

## 2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2005 insgesamt 107 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 2.3.1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der amtlich festgestellten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems (TSN).

Tabelle 2.3.1: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*
194	262	219	227	191	194	258	232	153	107	117*

vorläufige Meldezahlen für 2006

Gegenüber 2004 kam es in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes (Tab. 2.3.2). Besonders stark war dieser Rückgang in Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie Bayern und Brandenburg. Ein starker Anstieg der festgestellten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche wurde in Hessen beobachtet.

Die zeitliche Verteilung der angezeigten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2003 bis 2005 eine große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/ Mai festgestellt. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/ Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 waren es aufgrund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 bzw. 12 Fälle. Ab November kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/ Mai fortsetzt. In diesen Monaten wurden bis 2002 ca. 10 Neuausbrüche pro Jahr festgestellt, bis 2005 sank diese Anzahl kontinuierlich auf lediglich 3 Neuausbrüche.

Tabelle 2.3.2: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Bundesländern in den Jahren 2003 bis 2005

Bundesland	2003	2004	2005	2006*
Berlin	3	1	2	1
Brandenburg	10	12	7	4
Baden-Württemberg	12	10	13	19
Bayem	44	24	13	13
Hessen	4	3	13	7
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	2	5
Niedersachsen	86	54	22	23
Nordrhein-Westfalen	7	6	11	8
Rheinland Pfalz	6	3	3	1
Saarland	2	-	-	-
Schleswig-Holstein	21	7	2	10
Sachsen	11	9	6	6
Sachsen Anhalt	16	10	6	13
Thüringen	4	8	7	7
gesamt	232	153	107	117*

vorläufige Meldezahlen

Während die Salmonella-Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von Salmonella Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose der Rinder in Deutschland darstellen, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 %, im Jahr 2005 erhöhte sich dieser Anteil wieder auf 47 %.. Der von 2002 zu 2003 beobachtete Anstieg der Ausbrüche durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin auf ca. 38 % setzte sich nicht fort, im Jahr 2004 wurden nur 30 % und im Jahr 2005 nur noch 16 % aller festgestellten Ausbrüche durch Salmonella Dublin verursacht.

14 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2005 durch die Serovar Salmonella Abony (frühere Bezeichnung Salmonella Abortus-bovis) und ca. 6 % durch Salmonella Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z.B. Kottbus, Anatum,

Goldcoast, Brandenburg, Havana) verursachte ca. 18 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und setzte damit den ansteigenden Trend fort.

Tabelle 2.3.3: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2003 bis 2005

Salmonella Serovaren	2003	<u></u>	2004		2005	
Scievaci	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	87	37,5	59	38,6	50	46,7
Dublin	88	37,9	46	30,1	17	15,9
Abony	20	7,3	16	10,5	15	14,0
Enteritidis	16	6,8	9	5,9	6	5,7
Salmonella ssp.	21	10,3	23	15,0	19	17,7

Eine Übersicht über die Verteilung der Salmonella-Serovaren bei den angezeigten Ausbrüchen in den Bundesländern weist auf teilweise beträchtliche regionale Unterschiede hin. Während die Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen im Jahr 2005 außer in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern vorkommen in denen Salmonellose-Ausbrüche angezeigt worden waren, bestehen bei den anderen Salmonella-Serovaren Unterschiede.

Die Tatsache, dass die an das Rind adaptierte Serovar Dublin in einigen Bundesländern nicht nachgewiesen wird und z. B. in einigen Bundesländern seit Jahren den größten Anteil der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche verursachte, ist ein Hinweis darauf, dass diese Serovar in einigen Bundesländern tatsächlich nur ausnahmsweise oder gar nicht vorkommt, in manchen Ländern jedoch zumindest in bestimmten Regionen endemisch zu sein scheint. Andere einzelne Salmonella-Serovaren scheinen keine besonderen Verbreitungsgebiete zu besitzen, da die Nachweisraten von Salmonella Abony und Salmonella Enteritidis in den Jahren 2004 und 2005 sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer erheblichen Schwankungen unterliegen. Auffällig ist, dass Salmonella Abony im Jahr 2005 in insgesamt vier Bundesländern mehr als im Jahr 2004 nachgewiesen wurde. Die Gruppe der anderen Serovaren verursachte insgesamt ca. 18 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen zwischen den Bundesländern sowohl hinsichtlich der ausbruchsverursachenden

Serovaren als auch deren prozentualer Anteile auf. Eine Entwicklung zu einem Anstieg einzelner Serovaren dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

# 2,3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin-und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivatimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Scrovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivatimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand als Interventionsmaßnahme eingesetzt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden die Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 18 bzw. 19 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovaren endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

## 2.4 Salmonellennachweise aus Legehennen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Legehennen in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2005, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Legehennenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 29,3 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 24,7 %.

Tabelle 2.4.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von Salmonella spp. in Herden von Legehennen im Rahmen der Erhebung 2004/2005

-						_ <del></del>	
Positive Herden je	Kot- und	Kot- und Staubproben		proben	Staubproben		
Erregergruppe	Anzah <u>l</u>	Anteil (in %)	Anzahl	Anteij (in %) '	Anzahi	Anteil (in %) 1	
Top 2: S. Enteritidis S. Typhimurium	139	24.7	111	19,7	87	15,6	
Top 2 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimunum S. Subspec. I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1	143	25,4	119	21,1	109	19,6	
Top 5: S. Enteritldis S. Typhimunum S. Infantis S. Hadar S. Virchow	146	25,9	115	20,4	775 	17,1	
Top 5 erweitert: S. Enteritids S. Typhimurium S. Subspec, I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1 S. Infantis S. Hadar S. Virchow	150	26,6	[23	21,8	(17	21,0	

<sup>1</sup> Anteil positiver Herden an allen untersuchten Herden

# 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahmen für die Aufzuchtherden ersetzen mit Beginn des Programms die Maßnahmen im Bekämpfungsprogramm für Zuchtherden und Aufzuchtherden 2007 bis 2009.

# 3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBL I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBL Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBL 2004 I S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäisehen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des

Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

# 3.2 Begriffsbestimmung

## 1. Legehennenbetrieb:

ein Betrich, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Konsumeiererzeugung gehalten werden, sofern diese Eier nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die diese Eier unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder die Herdengröße mindestens 1000 beträgt.

#### Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem Junghennen zum Zweck der Konsumeiererzeugung im Sinne der Nr. 1 bis zur Legereife oder zu einem anderen Zeitpunkt der Abgabe an weitere Aufzuchtbetriebe oder einen Legehennenbetrieb im Sinne der Nr. 1 aufgezogen werden.

#### 3. Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

#### 4. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, soweit durch die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

## Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

#### 7. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

#### Es liegt vor:

 eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.,2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in Verbindung mit Anhang II

- Buchstabe D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO(1188/2006r6) in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
- ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2..2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 Salmonellen festgestellt worden sind.

# 3.3 Registrierung und Verwaltung von Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Hühnern in Leghennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist nach § 24 b Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBI, I S. 381) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern unterliegt den einschlägigen Gesundheitsbedingungen der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierscuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ist in Deutschland durch das Legehennenbetriebsregistergesetz und die Legehennenbetriebsregisterverordnung umgesetzt. Danach sind alle Legehennen haltenden Betriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen können sich freiwillig registrieren lassen. Allen Betrieben wird eine Kennnummer (Erzeugercode) zugeteilt, die sich aus einer Ziffer zur Identifizierung der Art der Haltungsform, zwei Buchstaben zur Kennung des Mitgliedstaates (DE) und einer siebenstelligen Betriebsnummer zusammensetzt. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer identifiziert den einzelnen Stall. Damit geht Deutschland über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus, die lediglich eine Registrierung der Betriebe fordert. Aus nationaler Sieht wurde aber zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Haltungsformen eine Registrierung bis auf Stallebene als erforderlich erachtet und umgesetzt. Die Kennnummer entspricht dem Erzeugercode gemäß den Vermarktungsnormen für Eier, mit dem alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die

Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz vom 11.12.2005 (AMG, BAnZ 57, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBL 2006 I S. 49) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

## 3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABL. EU 2006 Nr. L 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen zu erwarten ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von der Impfpflicht auf Antrag des Inhabers eines Aufzuchtbetriebes gewähren, wenn die Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 erfüllt sind.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Über die notwendige Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Enteritidis hinaus wird die zusätzliche Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Typhimurium empfohlen, zumindest wenn die Befunde aus dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb eine Beteiligung von Salmonella Typhimurium erwarten lassen. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABI, EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch eine annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfun-

gen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen Salmonella gallinarum-pullorum sind untersagt.

Impfungen können kein Ersatz für eine unzureichende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien und Aufzuchtherden),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermitteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des "all in-all out-Verfahrens").

# 3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2. in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 und gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6) durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Legehennenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1. und 2.2. in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen mindestens von Eintagsküken und Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Abgabe an einen Leghennenbetrieb gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Werden Junghennen früher als zwei Wochen vor dem Übergang in die Legephase an einen Legehennenbetrieb abgegeben, so ist der Inhaber des Legehennenbetriebes verpflichtet, die Beprobung und Untersuchung zum Zeitpunkt zwei Wochen vor Übergang in die Legephase durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eintagsküken sind anhand der Windeln aus den Transportbehältern zu beproben, Mekoniumproben bei der Anlieferung zu entnehmen oder binnen 14 Tagen nach Aufstallung gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen. Junghennen sind nach Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen nach Stand von Wissenschaft und Technik und für jede einzustallende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden einschlägige Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nehmen und untersuchen.

Eine Legehennenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 als positiv, wenn Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Legehennenherden, die zur Produktion bestimmt sind. Eine Aufzuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms als positiv, wenn Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen wird.

#### 3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Aufzuchtbetrieb oder den Legehennenbetrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist geplant, für die Scrovaren Salmonella Typhimurium und Salmonella Enteritidis für Hühner die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

# 3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

# 3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6) durch.

#### 3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

#### 3.9.1 Maßnahmen in Legehennenbetrieben

Liegt in einem Legehennenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

- Hühner gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)
  - a) zu diagnostischen Zwecken,

- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
- Eler gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)
  - a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb nach der Kennzeichnung als Kategorie-B-Eier oder
  - b) zur unschädlichen Beseitigung.

#### 3.9.2 Maßnahmen in Aufzuchtbetrieben

Liegt in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

#### 3.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperre nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Legehennenbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

# 3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

# 3.12 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder 10 Tage nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind.

# 3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Aufzuchtbetrieben oder Legehennenbetrieben (Gallus gallus) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9.1 Buchstabe b

beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

# 3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Legehennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Legehennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Legehennen- und Aufzuchtherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

# 3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Enteritidis oder S. Typhimurium die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet,, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

# 4 Struktur der Legehennenhaltung in Deutschland

## 4.1 Amtliche Statatistik

Tab. 4.1 Legehennenbestand zum 03.05.2005 in 1000

			_ <del>_</del>		Legehennen			
ļ	Betriebe mit Hühner		hnern	Hühner		zur Aufzucht als		
i Jahr		und :	zwar	war insgesamt		Legehennen bestimmte		
	ins- gesamt	Lege- hennen	Mast- hühner	(ohne Trut, Perl- und Zwerghühner)	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahr und älter	Küken u. Junghennen unter ½ Jahr		
2001	100,8	97,2	11,3	109,992,9	41.330,0	17.277,1		
2003	90,2	86,8	10,9	109.793.5	38.964,8	16.217,3		
2005_	80,4	77,6	9,8	107.267,4	36.157,1	14.347,8		

#### 4.2 Informationen des Sektors

Detaillierte Informationen zum Geflügelmarkt mit Schwerpunkt Legehennenhaltung und Aufzucht des Zentralverbandes Deutscher Geflügelwirtschaft sind der Anlage 2 zu entnehmen

# 5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz..

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG)
Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über
Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen
Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geitenden EGrechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

- Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
- Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<a href="http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Fierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik">http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Fierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik</a>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 ist in Anlage 3 angefügt.



# Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen in Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

# 1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Zuchtgeflügelbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelzucht und Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Zucht- und Aufzuchthühnern und die Nutzung von Eiern aus der Geflügelzucht.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich des Zuchtgeflügels (Gallus gallus) unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI, EG 2005 Nr. I. 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ziel von 1 % zu halten und weiter abzusenken.

#### 2 Vorkommen von Salmonellen

# 2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2004 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonellosen des Menschen sind in Deutschland 2004 gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf 56 947 Erkrankungen gesunken (RKI, 2005). Nach wie vor ist S. Enteritidis bei den Erkrankungen des Menschen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 67%, gefolgt von S. Typhimurium mit 21% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von S. Enteritidis ist 2004 zurückgegangen, der Anteil von S. Typhimurium dagegen weiter angestiegen.

Als Basis der Abschätzung des Vorkommens von Salmonellen dienen die Ergebnisse der Untersuchungen von Planproben von Lebensmitteln auf Salmonellen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle (Details siehe Zoonosentrendbericht nach der Richtlinie 2003/99/EG). Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr weniger untersucht (2816 Proben, 2003: 4467 Proben). Dabei wurden in 2,95 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2003: 2,15 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,32 % - 3,57 % (95 % Absicherung; 2003: 1,72 % - 2,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Anstieg (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996. modifiziert).

Die Salmonellennachweisrate bei Schweinefleisch erhöhte sich 2004 auf 3,67 % (2003: 3,00 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur 3 Salmonella-Isolate isoliert. S. Typhimurium wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. S. Enteritidis wurde nur in zwei Fällen aus Wildfleisch isoliert, dagegen nicht mehr aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 3,70 % der Proben (2003: 1,71 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten deutlich verringerte Salmonella-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 1,43 % (2003: 2,34 %) bei reduzierten Untersuchungszahlen. In zerkleinertem Rohfleisch wurde ein weiterer Anstieg der Salmonellarate festgestellt: 3,94 % (2003: 3,45 %). Die Rohfleischkategorien zeigten dagegen einen Rückgang der Salmonellaraten: Rohfleisch, zerkleinert nach Hackfleischverordnung (HflVO) 2,69 % und Rohfleischerzeugnisse nach HflVO 1,77 % (2003: 3,59 % in beiden Kategorien). In zerkleinertem Rohfleisch (HflVO) wurde S. Enteritidis einmal gefunden, und dreimal bei Rohfleischerzeugnissen. S. Paratyphi B d-Tartrate – (S. Java) wurde in diesen bisher erwähnten Fleischsorten nicht mehr nachgewiesen. Für Rohfleischerzeugnisse ergibt sich ein Konfidenzbereich von 1,44 % - 2,09 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2003: 3,01 % - 4,17 %) ein signifikanter Rückgang.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen nur einzelne Salmonellen auf, dagegen wurden nur noch in 0,82 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2003: 1,44 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich S. Typhimurium nachgewiesen.

Bei Geflügelfleisch hat sich 2004 die Gesamtsalmonellennachweisrate bei den Planproben deutlich verringert auf 8,74 % (2003: 16,46 %). Auch die Rate bei Masthähnchen und Hühnern hat sich verringert auf 11,04 % (2003: 18,95 %). Dabei wurde insbesondere S. Enteritidis erheblich weniger als im Vorjahr nachgewiesen (bei Masthähnchen: 0,71 %, 2003: 6,40 %). Der Anteil von S. Typhimurium ist ebenfalls zurückgegangen auf 1,07 % (2003: 2,5 %). S. Paratyphi B d-Tartrate + wurde aus Masthähnchen isoliert in bis zu 1,33 % der Proben (2003: 1,78 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch (gesamt) ergibt sich ein Konfidenzbereich von 7,69 % - 9,80 % (95 % Absieherung; 2003: 14,89 % - 18,04 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein signifikanter Rückgang. Fleisch von Masthähnchen ergab einen Konfidenzbereich von 9,21 % - 12,87 %

(95 % Absicherung; 2003: 16,76 % - 21,13 %), woraus sich ebenfalls ein signifikanter Rückgang ergibt.

Bei Fleisch von Enten und Truthühnern ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 18,8 % bzw. 6,33 % (2003: 23,33 % bzw. 9,03 %), bei Gänsen ein Anstieg auf 12,12 % (2003: 9,88 %). Enten und Gänse wurden wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern stand S. Typhimurium weiter an erster Stelle. S. Enteritidis wurde dabei nur in je 1-2 Fällen isoliert. S. Typhimurium machte 75 % der Salmonellen bei Gänsen aus, bei Enten und Truthühnern 25 % bzw. 20 %. S. Paratyphi B d-Tartrate + wurde bei diesen Geflügelatten nicht mehr nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Anstieg der Salmonellarate auf 2,59 % (2003: 1,85 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhter Probenzahl. Dabei wurde S. Enteritidis nur noch in zwei Fällen isoliert und in gleicher Anzahl S. Paratyphi B d-Tartrate +. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitem Geflügelfleisch gefragt. Von 11 Ländern wurden für 2004 265 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 5,66 % (2003: 12,43 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurde neben S. Enteritidis in 2 Fällen S. Paratyphi B d-Tartrate + nachgewiesen.

Fische und Meerestiere wurden in etwas geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr. Dabei wurden wie im Vorjahr in 4 Fällen Salmonellen nachgewiesen: 0,09 % (2003: 0,08 %).

S. Typhimurium wurde dabei einmal und S. Enteritidis nicht mehr nachgewiesen.

Untersuchungen von Konsumeiern auf Salmonellen mit positivem Ergebnis wurden gegenüber wurden gegenüber dem Vorjahr in wenig verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate ging 2004 zurück auf 0,44 % der Planproben (2003: 0,57 %). Nach wie vor steht S. Enteritidis an der Spitze der nachgewiesenen Salmonellen bei Konsum-Eiern, die als Planproben untersucht wurden: 2004 stieg der relative Anteil von S. Enteritidis an auf 90 % der Salmonellen (2003: 77 %). Aus Dotter wurden Nachweise von S. Enteritidis und S. Typhimurium 2004 nicht mitgeteilt. Im Dotter wurden 2004 weniger Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangen. Für die Salmonella-Raten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,31 % - 0,57 % (95 % Absicherung; 2003: 0,43 % - 0,71 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Rückgang, obwohl die Salmonellennachweise bei Konsum-Eiern seit 2001 kontinuierlich zurückgehen.

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2004 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in I Probe von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei wie im Vorjahr S. Enteritidis isoliert wurde.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2004 wie im Vorjahr nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in etwa 1% der Proben Salmonellen gefunden. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 0,57 % der Proben Salmonellen nachgewiesen. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,33 %. S. Enteritidis wurde bei Broten und Kleingebäck, bei feinen Backwaren, bei Teigwaren, bei Fertiggerichten sowie bei

Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. Bei Broten und Kleingebäck sowie bei Teigwaren wurde S Enteritidis als einziges Scrovar isoliert. S. Typhimurium wurde in fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2004 keine Salmonellen mehr bei Tees nachgewiesen werden, die im Vorjahr durch S. Agona eine Salmonella-Rate von 6,03 % aufwiesen und Infektionen beim Menschen ausgelöst hatten. Der Nachweis von S. Enteritidis bei insbesondere erhitzten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin.

# 2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören wehtweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2004 (56 947) kontinuierlich verringert. Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden ca. 55 % bis 60 % aller beim Menschen registrierten Infektionen durch Salmonella Enteritidis, ca. 25 % bis 30 % durch Salmonella Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend Salmonella Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich Salmonella Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

#### 2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2004 insgesamt 153 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der gemeldeten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems.

Tabelle 1: Anzahl angezeigter Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
214	194	262	219	227	191	194	258	232	153

Gegenüber 2003 kam es in allen Bundesländern außer in Brandenburg und Thüringen im Jahr 2004 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes. Besonders stark war dieser Rückgang in Schleswig-Holstein (um 60 %), Bayern (um 45 %) sowie Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils um 37 %).

Die zeitliche Verteilung der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2001 bis 2004 eine sehr große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/Mai gemeldet. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. Im Jahr 2004 waren es auf Grund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 Fälle. Danach kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/Mai fortsetzt. In diesen Monaten lag die Anzahl von Neuausbrüchen in den letzten Jahren unter 10 (Abb. 1).

## Anzahl Ausbrüche 45 2002 40 2003 35 2004 30 25 20 15 · 10 -5 0 Monat J

Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Jahren 2002 bis 2004

Während die Salmonella-Serovare Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (scrologische Minusvariante von Salmonella Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose des Rindes in Deutschland waren, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 % (Tab. 2). Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Ausbrüche, der durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin verursacht wurde von ca. 27 % im Jahr 2002 auf ebenfalls ca. 38 % im Jahr 2003. Diese Entwicklung setzte sich jedoch nicht fort, im Jahr 2004 betrug der Anteil von Salmonella-Dublin-Ausbrüchen nur noch 30 %. 10 % bis 11 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2004 durch die Serovar Salmonella Abony (frühere Bezeichnung Salmonella Abortus-bovis) und ca. 6 % durch Salmonella Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio) verursachten 15 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und wiesen damit einen um ca. 5 % höheren Anteil als in den Vorjahren auf.

Tabelle 2: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2002 bis 2004 in der Bundesrepublik Deutschland

	2002		2003		2004		
Salmonella Serovaren	Anzahl Ausbrüche	% _	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	
Typhimurium und var. copenhagen	131	50,7	87	37,5 i	59	38,6	
Dublin	71	27,5	88	37,9	46	30,1	
Abony	18	6,9	20	7,3	16	10,5	
Enteritidis	. 14	5,4	16	6,8	9	5,9	
Salmonella ssp.1	24	9,3	21	10,3	23	15,0	

zusammengefasste Gruppe der anderen Serovare (z. β. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio)

Diese Grappe der anderen Serovare verursachte insgesamt 15 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der ausbruchsverursachenden Serovare als auch deren prozentualer Anteile auf. Ein Anstieg einzelner Serovare dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

# 2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin-und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivatimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Serovare die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivatimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurden Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 28 bzw. 18 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium und Salmonella Dublin immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovare endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

# 2.4 Salmonellennachweise aus Zuchtgeflügel

In der Erhebung nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Zuchtgeflügel im Jahr 2004, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Herden nach der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 führten, wird für Deutschland eine Prävalenz von 0,3 % für die von der Kommission festgelegten 5 Serovare (S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow) mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit festgestellt, wobei die Erhebung auf der Anwendung von Beprobungsmethoden und Nachweismethoden gemäß der Richtlinie 92/117/EWG beruht. Die nach Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im vorliegenden Programm anzuwendenden Methoden werden voraussichtlich eine höhere Sensitivität ermöglichen. Somit ist durchaus mit häufigeren Nachweisen zu rechnen als während der Erhebungsphase 2003/2004. Dennoch sind die aufgezeigten Bekämpfungsmaßnahmen so angelegt, dass eine Prävalenz für die fünf genannten Serovare von unter 1 % erreicht werden soll.

# 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# 3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBI, I.S. 1260, 3588) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBI, Teil I.S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBI 2004 I.Nr. 57 S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

# 3.2 Begriffsbestimmung

#### Zuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden.

#### Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsumeierproduktion aufgezogen werden.

#### 3. Brüterei:

eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1.000 Eiern oder eine Brüterei mit einer Brutkapazität von weniger als 1.000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben.

#### 4. Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

#### Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme; ergänzt durch die von der Kommission festgelegten weiteren drei Typen: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.

#### Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

#### Es liegt vor:

- eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.2.2 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI. EG 2005 Nr. I. 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind:
  - ein Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 Salmonellen festgestellt worden sind.

# 3.3 Registrierung und Verwaltung von Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Junghennen in Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemäß Vichverkehrsverordnung in der Fassung vom 24, März 2003 (BGBl, I S, 381) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Auch nach den Vorgaben der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) (BGBI, 2005 Teil I Nr. 21, S. 997) sind solche Betriebe bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung die Verpflichtung für alle Geflügelhalter, die Haltungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern ist von den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31,10,1990 (Abl. I. 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) begleitet und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen Buch über alle eingehenden Futtermittel und Arzneimittel einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz (AMG, BAnZ vom 13. Dezember 2005, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung (BGBl. I S. 1885) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

# 3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorgaben gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist Bußgeld bewehrt. Ein bestimmter Impfstoff wird nicht vorgeschrieben; bisher sind verschiedene

Impfstoffe mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 der Kommission vom 12. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen (ABI, EG 2005 Nr. J. 182 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen Salmonella gallinarum-pullorum sind untersagt. Um eine möglichst einheitliche Immunitätslage zu erreichen, kann die zuständige Behörde Impfungen nicht nur in Aufzuchtbeständen mit 250 und mehr Junghennen, sondern auch in Zuchtbetrieben und Betrieben, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, anordnen.

Impfungen können kein Ersatz für mangelnde Hygiene-Vorsorge sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Puttermitteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen und auf Schadnager),
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des "all in-all out-Verfahrens").

# 3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1.1 b) und Nr. 2.2.2 in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 und gemäß Anhang II B, der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Der Inhaber eines Zuchtbetriebes kann in Abweichung von Satz 1 Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch. Die zuständige Behörde kann abweichend hier von Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die

Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Zuchtbetriebes für jede eingehende Futtermittelcharge und für jede einzustallende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber einer Brüterei hat, zusätzlich zu den vom Inhaber eines Zuchtbetriebes durchgeführten Untersuchungen, Untersuchungen auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 durchzuführen. Zur Untersuchung können auch in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 alternative Methoden angewendet werden.

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nehmen und untersuchen.

Eine Zuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 als positiv, wenn relevante Salmonellen (S. Enteritidis, S. Typhimurium, S. Hadar, S. Virchow, S. Infantis; keine Impfstämmte) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Zuchtherden, die zur Produktion bestimmt sind.

## 3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist für 2006 geplant, für die Salmonella Serovare S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Hadar, S. Infantis, und S. Virchow für Zuchtgeflügel die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

# 3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

# 3.8 Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in der jeweils geltenden Fassung durch.

#### 3.9 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der amtlichen Untersuchungen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

- Hühner gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
  - a) zu diagnostischen Zwecken,
  - b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 zum Zwecke der Umstallung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
  - e) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
  - d) zur Tötung und anschädlichen Beseitigung;
- unbebrütete Eier gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

Die Sperre betrifft den gesamten Betrieb. Aus diesem - oder aus betroffenen Betriebsabteilungen - dürfen Hühner nur in den unter Nummer 1 genannten Fällen verbracht werden.

Im Falle eines amtlich bestätigten Nachweises von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Vernichtung aller bebrüteten Eier der betroffenen Herde und die Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene aller betroffenen Hühner oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner und Küken an.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittelliferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

#### 3.10 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten

Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

# 3.11 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist. Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn:

- alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
- die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach n\u00e4herer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Schadnagerbek\u00e4mpfung durchgef\u00fchrt worden sind oder
- 3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 durch zweimalige amtliche Untersuchung gemäß Nr. 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im Abstand von zwei Wochen Salmonellen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen. Bei der Behandlung ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Antibiotika oder Chemotherapeutika den klinischen Verlauf einer akuten Erkrankung mildert, aber die Erregerpersistenz im Tier und die Erregerausscheidung verlängern kann.

#### 3.12 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Zuchtbetrieben (Gallus gallus) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierehargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen nach 3.5 begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt.

# 3.13 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorsehriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Zuchtherden
- Die Anzahl der Brütereien
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Brütereien.
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Brütereien
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

## 3.14 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Enteritidis oder S. Typhimurium die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden oder nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Hadar, S. Virchow oder S. Infantis anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet oder reglementiert werden (Brauchbarmachung), Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

# 4 Struktur der Gallus-gallus-Zucht in Deutschland

Die Zucht von Gallus-gallus ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Aus dem Bericht zur Erfassung der Zuchtherden und deren Untersuchungen auf Salmonellen von 2004 gehen die Strukturdaten zu den einzelnen Bereichen der Gallusgallus-Zucht hervor. Der Bericht von 2004 ist als Anlagen 2 (2.1 und 2.2) angefügt.

# 5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen. Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und EG-rechtlicher Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

- Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
- Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.Verbraucherministerjum.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2003/2004 ist in Anlage 3 angefügt. Der aktuelle Bericht zum Geschäftsjahr 2004/2005 befindet sich zurzeit in der Fertigstellung.

- A) Statistik der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Auszug)
- B) Viehbestandsstatistik 2007

#### 4 Schlachtgeflügel- und Gelügefleischentersuchung für Gefügel inländischer Herkundt

#### 4.1 SchlechigeRügeRuntersuchung Stück

Art der Untersuchung	Jungmast-	Suppen-	Enten	Gânso	Puten	Pari- hühner
<u>Beansanduresquard</u>	tx/lhc	101	,	!		
	Cas	tsct:land				
	Untersuchtes	Schlachtgeflüge	<u></u>			
Schlachtgeflügefuntersuchuntg im	1					
Erzeugerbeirieb	579 786 956	26 107 337	19 890 791	405 137	26 420 639	2 86
Schlechigellügeluntersuchung ថា។	411 139 886	24 239 833	12 352 332	347 082	28 165 059	1 10
Schlachtbetrieb Schlachtgefügelunterssichung	411 (34 636	\$4 \$75 PT	1E 30E 338	347 302	20 100 000	
rier im Schlackbetrien	317 928	4 194 806	73 339	47 350	473 051	38
Nachurtersuchung des	}					
Schlachige@gels	39 002	-	735 265	-		
Anzald der Untersuchungen zusammen	991 286 562	54 542 056	33 C51 727	759 544	55 078 749	4 34
tarumer weitgehend untersucht:						
mikrobiologisch	4 253 056	10	126 20 094	38 14	346 158	
auf Rückstende	2 908 665 521 167	260 03	20 094	14	345 196	
डेवनडो <del>ड</del> ुंबड	•			-		
Ve	rbok der Schlachtung (gen	AB GHHV, § 5.	Absatz 1 and 2)	ı		
Sonogelpest		-	-	-	-	
Vewcastie-Xmark*eit	į ·	-	-	-		
Omlitiose		-	-	-	-	
Sažmonellose		-		-		
Rockstände			-		-	
harmakologisch wirksame Stoffe			-	-	•	
rerbotene Stoffe	ii	2 450 154	•		1071T	
Scantige Criteria Zusammen	;	2 450 154			19711	
	' '	- :-			227	
Gene	hmagle Sonderschlachtung	cr (gom3B GF8	+fV, § ā, Absatz	5]		
senehmigte Sonderschlachtungen	:	388 500				
	Tötungen (gemäß CFI	HV. § 5. Absatz	1 ਗਾਰ 4)	ż		
		2 051 954			10 711	

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 4.3, 2005

Tabelle 82

Mastgeflügelbestände in den Bundesländern

1.000 Stück	1994	1996	1999	2001	2003	2005 3)
Masthühner 1)						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 29	1.005	1.062	1.365	1.151	1.301	1.110
Niedersachsen u. Bremen 20	21,281	22.092 .	26.421	z8.200	28,628	30.414
Nordrhein-Westfalen	1.889	1.853	1.923	2.322	2.674	2.985
Hessen	121	63	79	86	77	69
Rheinland-Pfalz	112	94	104	104	56	36
Baden-Württemborg	716	693	76 <b>6</b>	835	874	1.000
Bayern	3-657	3.693	3.893	3.948	4.308	4.367
Searland	2	3	1	4	2	1
Brandenburg	2.207	2,324	2.421	2.667	3.295	2.957
Mecklenburg-Vorpommern	4.707	5.371	5.107	4.850	5,041	4.869
Sachsen	1.091	1.151	1.893	2.022	2.670	3.233
Sachsen-Anhalt	3.024	3.786	4.089	3.880	4.034	4.412
Thüringen	874	1.181	1.274	1.317	1.653	1.310
Deutschland insgesamt	40.686	43.366	49.334	51.386	54.611	56.763
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 🤼	92	106	79	61	74	58
Niedersachsen u. Bremen 29	3.305	3.599	4.078	<i>4</i> :602	4.791	5.113
Nordrhein-Westfalen	1.307	1,117	1.156	1.350	1.462	1.256-
Hessen	69	122	111	118	146	132
Rheinland-Pfalz	19	19	18	18	24	23
Baden-Württemberg	581	663	724	805	759	933
Bayern	61.5	590	719	768	784	6 <del>6</del> 0
Saarland	2	2	. 1	1	0	0
Brandenburg	220	283	354	436	<b>86</b> 6	866
Mecklenburg-Vorpommern	168	205	306	372	547	485
Sachsen	175	113	184	164	252	224
Sachsen-Anhalt	58	165	466	624	744	705
Thüringen	78	87	119	150	155	158
Deutschland insgesamt	6.391	7.075	8.315	9.471	10.604	10.611

Fortsetzung auf Seite 126

Tabelle 83 Mastgeflügelhalter in den Bundesländern

in 1.000	1994	1996	1999	2001	2003	2005 3
Masthühner <sup>1)</sup>						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 29	1,555	1,295	0,856	0,887	0,838	0,6
Niedersachsen o. Bremen 21	6,541	6,165	3,176	2.832	2,297	2,1
Nordrhein-Westfalen	3,875	3,400	1,667	1,634	1,787	1,5
Hessen	2,199	1,769	1,245	7,095	1,353	1,0
Rheinland-Pfalz	1,488	1,299	0,673	0,796	0,731	
Baden-Württemberg	10,819	8,636	1,279	1,055	0,954	1,2
Bayern	20,523	18,229	1,009	0,889	0,764	9,5
Saarland	0,200	0,187	0,062	0,084	0,108	0,1
Brandenburg	4,885	3,330	0,402	0,440	0,417	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	4,458	3,814	0,317	0,363	0,379	0,3
Sachsen	5,931	5,321	0,705	0,725	0,672	0,7
Sachsen-Anhalt	1,543	1,397	0,120	0,139	0,095	
Thüringen	5,380	4,748	0,361	0,328	0,430	•
Deutschland insgesamt	69,349	59,618	11,897	11,312	10,857	9,8
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg (2)	0,291	0,273	0,080	0,094	0,106	0,3
Niedersachsen u. Bremen	1,071	1,087	0,528	0,579	0,566	0,6
Nordrhein-Westfalen	1,086	1,004	0,388	0;450	0,390	0,4
Hossen	0,641	0,638	0,345	0,303	0,394	0,2
Rheinland-Pfalz	0,588	0,485	0,179	0,204	0,141	
Baden-Württemborg	1,261	1,126	0,533	0,568	0,569	0,5
Bayern	1,841	1,656	0,356	0,360	0,305	0,3
Seartand	0,115	0,105	G, <b>029</b>	0,042	0,027	0,0
Brandenburg	0,220	0,191	0,080	0,086	0,093	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,249	0,192	π,050	0,065	0,064	0,1
Sachsen	0.342	0,377	0,107	0,103	0,112	0,1
Sachsen Anhalt	0,130	0,113	0,044	0,048	0,038	
Thür:ngen	0.319	0,258	0,052	0.074	0,070	0,0
Deutschland insgesamt	8,166	7,510	2,778	2,985	2,882	2,5

Fortsetzung auf Seite 128

			Betri	the mit Hül	mem :		Le	genennen.	Sobjecht-und Maste
Ţ,		   Earn				Hähner Insyesamt		ger Aufzucht als Lege-	hāhne vhābnar
Ç4.	Land	Earl P	_	รถส	2MOC	(ohne Tri⊅,	³/₂ Jahr	hennen bestimmte	sowie sonstige Hähne
Sr.		Einkeit <sup>21</sup>	îns-	Lege	Mast.	Perl-und	und file:	Küken v. lunghennen	einschil der blerfür
ļ		i	gesamt	hennon	höhnem	Zwerghilhner)		hupet <sub>1</sub> /2 Japa	bestimmter Küxen
01	Deutspicand	2003	90 223	86 836	10 857	109 753 471	38964768	16 217 329	54 622 3/4
DŽ	2227-1-14	2005	80,400	77 600	9.800	107 267 400	36 157 100	14 347 800	56 762 500
03 04		7007 %	75 829 •5,7	72 883 -6,0	8 680 -11,6	174 625 484 6,9	38 463 704 6,4	2G 94G 969 1&1	59 221 711 4.3
O.		74				•	•		
	Haden - Württersberg	2005	15 400	15 200	1 200	3 \$77 100	2 297 900 2 296 618	529 200 562 715	100 <b>0</b> 100 965 484
96		2007	13544 -121	18342 -121	- 599 - <b>49</b> ,⊘	3 315 817 -0,3	-0,1	4,5	-3,5
<b>Q</b> 7		~ j	-121	-11,1		-			
	Bayem	2005	29 200	28,900	500	9 008 500	3 546 330	1 095 500 997 768	4356 <b>60</b> 0 471 <b>9 2</b> 73
9		2007	29 396	29079	855	9476 676	3759 635 6,0	997.700 - <b>4,</b> 2	4719273 8 <sub>1</sub> I
10		ج. ا	0,7	0,6	χ	5.2	0,0		*1^
	Sertin .	2005	•	٥		800	800		-
ī <b>2</b>		7007	7			779		-	•
13 3	Brancen burg	2005	1500	1 400	500	5 672 800	2 315 300	400 400	2 957 100
14		2007	1 590	1 502	466	6 639 347	2 579 576	807 622	3 752 046
16		%	4.9	5,5	-8 <sub>*</sub> 4	17,0	11,4	X	10.0
15 8	புகாற	2005	1	- 7	/	1	- /	1	
27		2007	42			4 278	-		239
18 8	Hamtury	2005	1	- 7	- /	,	1	1	1
19		2007	63	34	17	3 363	2979	764	120
20 .	dossen	2005	6 300	6 200	1000	1 420 800	1 092 900	258 660	69 300
27	2040613	2007	5 232	5 060	877	1 501 951	1 219 895	192011	90 <b>04</b> 5
22		%	-16,7	-18,0	-16,6	5,7	11,6	-25,7	29, <b>9</b>
29 8	Wecklenbarg - Vorgemmern	2005	1 500	900	000	7 315 690	1,950,360	496 500	4 868 600
24		2007	993	907	301	7 424 650	1 968 396	490 200	5 026 954
25		%	3.5	4.7	-5.3	1,5	-2.3	-1,3	3,3
26 1	liedersachsen	2005	8409	7.500	2 100	47 212 600	11 717 600	5 081 000	30 414 000
27		2007	7 769	6762	1845	50 901 928	19387828	597/955 167	31 586 145 9,9
75		°%.	-7,8	-9,3	•23,4	7,8	143	14,	
29 N	Kordrhein - Westfalen	2005	\$ 000	7 409	1 500	8 837 500	3711900	2140 500	2 985 200
5O		2007	6778	5 251	1:45	8 557 772	3257749	2 380 979 5 11. Ž	2 919 043 -2,2
31		%	15,0	-160	-24,8	-3,2	-12,2	•	
32 9	the:nland - Pf&Z	2005	2 500	2 400	600	1 552 500	612 800	903 900 953 954	75 900 32 412
33 34		2007	3 509 1,0	7,405 -0,5	527 -5,0	1 648 446 8,2	656 450 7,1	6,2	-9.7
311		~ [					•		***
	asstand	2005	300	300	160	160 700	314460	49 400 50 <i>7</i> 73	600 7 <b>5</b> 02
34 37		2007 %	929 2 <b>8,</b> 0	316 349	73 23.7	166 180 3.4	\$12,905 -1,3	11,2	X
3.		i					•	•	3 232 900
	achsen	2005	2,400 2,726	2 400 2 650	700 749	7 761 600 9 175 451	3 41 <b>9 100</b> 3 232 874	1 109 600	3 2 3 2 9 0 0
39 43		2007	11,4	19,6	147	12,2	·5.4	x	X
•		1							
	echsen - Anhait	2005	800	860	100	B 066 500	2 527 200	1 147 000 1 729 509	4 412 400 4 079 780
42 43		2007 : % [	846 2,9	750 4,5	185 X	8 903 391 10.1	3 094 102 224	1729 509 X	-7.5
								*** 300	4 467 255
	chleswig- Melstein	2005 2007	2700 2395	2 500 2 189	6 <b>00</b> 563	2 128 499 2 738 758	907 400 1 023 720	111 200 171 682	1 103 800 1 542 856
46 46		%	-121	-21,2	-7,6	287	123	X	39,0
	sādana.	7004	1 300	1700	700	4 273 500	1 934 800	2 028 800	1 709 800
47 3 43	nüfingen	2005	1556	1700	917	3 666 303	1927 405	7 164 449	554 449
45		%	-11.2	-9,7	-25.5	-14,2	-0,4	11,2	X

Die Angaben stellen die Zu- () bzw. Abnahme () (Nat 2007 gegen Mai 2006 dat.
 Werte repräsentativer Erbebungen der Johre 2006 bzw. 2005 sowie die Zu- Stw. Abnahme wurden auf Hundert gerundet.

Sonstiger Geflügel Insgraamt	Berdebe mir Gansen	Gänse	Detriebe mit Exten	Enten	Beltrebe mit Tres- hühnem	Truchühner	Lfd. Art.
13 614 260 13 797 800 13 837 732 4,1	7 208 6 306 5 887 -10,6	363 967 379 500 377 197 -0,7	8 956 8 400 8 194 -2.0	2 626 043 7 552 100 2 617 858 2 11,3	2 687 2 500 7 289 -9,5	10 604 250 20 611 100 10 892 177 2,6	07 03
987 200 912 207 -7,1	800 661 -32,3	29 500 18 41 2 21,8	1200 546 X	26 100 36 271 . 39,0	\$00 420 -14,9	957 <b>90</b> 7 8 <b>5</b> 7 504 -8,0	05 ÇS <b>3</b> 7
760 900 1 925 334 34,7	400 97 <u>1</u> X	9 300 11 409 22,9	900 2196 X	91,700 252,939 X	300 435 35.5	659 900) 7 <i>6</i> 0 986 15,3	08 09 10
129	:	:	3	55		866 3CO	17 12 13
1 781 600 1 941 184 3,3	206 217 18.6	5 800 9 055 X	500 429 7,8	932 571 2,5	100 61 -2,4	855 547 3,8	14 15
99 1	/ /	<i>!</i>	<i>!</i> 5	, 28 ,		;	16 17 19
132	9 600	14 503	13 300 548	32 11,900 9,330	- 200 190	- 132,000 153,960	19 20 21
1/7 824 17,9 578 700	487 -29,0 200	14 574 C, <b>6</b> 6 600	-30,5 300	-15.0 87 600	-13.6 100	16.6 434.600 401.035	72 27 24
458 352 -19,1 6062 200	153 -11,0 1,200	5 573 -15.3 90 500	286 -70,6 1,400	61 751 -29.5 839 200	39 9,3 mc	-17.2 \$ 232 5001	25 26
6 313 978 4,5	346 28.5	89 253 -1,4 52 900	1 360 -23,3 1 100	919 022 9,5 168 500	487 -15.4 400	5 305 635 J 3,8 1 256 400 J	27 ?8 29
1 517 700 1 573 372 3,8	1 600 1 249 -24,1	94 115 1,3	988 -18,1	125 177 2 <b>5</b> ,7	277 : -26,7	1 356 070 7,9 22 500	30 31 32
52 000 26 908 -15.2	301 301 12.8	7 000 3 157 X	500 225 11.5	1 500 : 619 : 11,0	700 ° 71 -24,5	21 491 -4,6	33 34
1 000 1 326 X	100 62 -2 <b>5.7</b>	\$05 298 ∙ <b>3</b> 4.4	100 61 5.2	700 461 34.4	с 18 Х	7 967: 1 967:	35 36 37
277 300 323 754 26,7	200 300 20,5	39 300 35 309 -10,7	500 659 73,7	14 100 46 07 1 X	100 59 12.7	223 900 242 374 8,2	38 39 40
895 300 901 971 0.7	19 <b>0</b> 116 -16,3	6 300 9 459 X	300 249 34.7	184 200 213 295 76,3	(¢0 57 -14,9	704 ADD. 579 D13 13,7	41 42 43
91,100 97,790 7,5	500 963 -25.0	24 260 28 412 17,5	760 531 -19,1	9 300 6 637 -28,9	160 65 X	57 600 62 741 9,3	44 45 46
176 000 170 783 -2,9	200 209 18,1	9 000 7 821 13.1	400 408 -5,2	9700 12479 35,6	0 49 4,3	157,700 159,483 -4,6	47 48 49

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung von Proben und amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen hei Legebennen (Gallus gallus) Aufzuchtherden für die Legebennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

## A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

- Agrar- und Umweltanalytik GmbH Löbstedter Str. 78 07749 Jena
- Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH Dr. Jens Hoffmann Motzener Str. 111 15741 Bestensee
- Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof Bürgerstr. 18 95028 Hof
- Bayrisches Landesamt f
  ür Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Veterin
  ärstr. 2 85764 Oberschleißheim
- Bayrisches Landesamt f
  ür Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen
- BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH Dr.-Lorenz-Weg 1 18059 Rostock
- Brüterei Süd (Veterinärlabor)
   ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG
   FTA Geflügel Franz Aigner
   Peter-Henlein-Str. 1
   93128 Regenstauf
- Cenas AG
   Fritz-Hornschuch-Str. 9
   95326 Kulmbach
- Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Schaflandstr. 3/3 70736 Fellbach

## 10. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Joseph-König-Str. 40 48147 Münster

## 11. Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper Deutscher Ring 100 47798 Krefeld

## Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg

Am Moosweiher 2

73108 Freiburg

## Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe

Außenstelle Heidelberg

Czernyring 22a/b

69115 Heidelberg

## Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt

Ostwestfalen-Lippe

Westerfeldstr. 1

32758 Detmold

## 15, Dr. Manfred Pöppel

Drubbelstr. 2

33129 Delbrück

## 16, Firma Analysis

Gesellschaft für Laboruntersuchung

Labor Süd-West

Petrusstr. 8

54292 Trier

## Food GmbH Jena-Analytik-Consulting

Orlaweg 2

07743 Jena

## Geflügelhof Möckern

Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG

Veterinärlabor DVM Wiebelitz

Pabsdorfer Weg 9

39291 Möckemi

## Gesellschaft für Qualitätsmanagement

Edisonstr, 20

04420 Markranstädt

## 20. Gruppenpraxis Meyer- Block

Am Rott 12

49843 Uelssen

## 21. Gutsgold- Nord GmbH An der Schlossmühle 18507 Grimmen

22. Heidemark Mästerkreis

Veterinärlabor Jakob-Uffrecht-Str. 20 39340 Haldersleben

23. Institut AniCon Labor GmbH

Mühlenstr. 13a 49685 Höltinghausen

Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG

Talstr. 50 98544 Zella-Mehlis

25. Institut für Geflügelkrankheiten der Freien Universität Berlin

Königsweg 63 14163 Berlin

26. Institut für Mikrobiologie

Tillo Hannover Bischofsholer Damm 15 30173 Hannover

27. Invet Cottbus

Herderstr, 64 03050 Cottbus

28. Justus-Liebig-Universität Gießen

Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität (Geflügelgesundheitsdienst)

Frankfurter Str. 91 35392 Gießen

Kartzfehn Märkische Puten GmbH

Dorfstr. 33 16818 Grühlen- Glienicke

30. Kesia Hygienelabor

Ernst-Thälmann-Str. 89

99423 Weimar

Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack

Das Steinfeld 2 99869 Wandersleben

32. Labor Diagnostik GmbH Leipzig

Deutscher Platz 5b 04103 Leipzig

## 33. TAP Stefan Müller-Molenar und

Dr. Mathias Todte Leopoldstr. 116 06366 Köthen

## 34. Labor Hans Jörg Thoma

Große Straße 35 49716 Meppen OT Fullen

## 35. Labor hinterm Esch GmbH & Co. KG

Dr. Barbara Storck Hinterm Esch 42 49681 Gartel

## 36. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG

-ÖKO-CONTROL Baumholder-Kennedy-Altee 29

55774 Baumholder

## Labor L + S AG

Mangelsfeld 4

97708 Bad Bocklet-Großenbach

## 38. Labor WEK Visbek

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK Lohe 11-13 49429 Visbek

## 39. Lakolin GmbH & Co. KG

Steubenstr. 4

97688 Bad Kissingen

## 40. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-

Vorpommern.

Thierfelder Str 18

18059 Rostock

## 41. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Fachbereich 4 Veterinärmedizin Haferbreiter Weg 132-135

39576 Stendal

## 42. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

Schubertstr. 60, Haus 13

35392 Gießen

## Landeslabor Brandenburg

Standort Frankfurt (Oder)

Gerhard-Neumann-Str. 2/3

15236 Frankfurt (Oder)

## 44. Landeslabor Schleswig-Holstein

Max-Eyth-Str. 5 24537 Neumünster

## 45. Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Abteilung Tiermedizin Blücherstr. 34 56073 Koblenz

## 46. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen Sachsen

Standort Dresden

Jägerstr. 8/10

01099 Dresden

## 47. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Standort

Leipzig)

Beethovenstr. 25

04107 Leipzig

## 48. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock, Außenstelle

Neubrandenburg

Demminer Str. 46-48

17034 Neubrandenburg

## 49. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH

Rotwiese 3

37191 Gillersheim

## 50. Landwirtschaftskammer NRW

Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste

Siebengebirgsstr. 200

53229 Bonn

## 51. Lohmann Tierzucht - Labor

Abschnede 64

27472 Cuxhaven

## 52. LUFA Nord-West

Jägerstr. 23-27

26121 Oldenburg

## 53. LVI. Lebensmittel- und Veterinärlabor

Ecopark Allee 6

49685 Emstek

## 54. Schlachthof Stolle, Labor Visbek

Ahlhomer Str. 98

49429 Visbek

## 55. SGS Institut Fresenius GmbH

Im Maisel 14

65232 Taunusstein

## 56. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf

-Diagnostikzentrum-

Löwenbreitstr. 18/20

88326 Aulendorf

## 57. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Zur Taubeneiche 10-12

59821 Amsberg

## 58. Standort Chemnitz.

Zschopauer Str. 87

09111 Chemnitz

## 59, TGD Bayern e. V.

Senator-Gerauer-Str. 23

85586 Poing

## 60. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tennstedter Str. 8/9

99947 Bad Langensalza

## Tierärztliche Praxis Am Bergweg

Bergweg 20

49393 Lohne

## 62. Tierklinik/ Tierheim GmbH

Thierfelder Str. 19

18059 Rostock

## 63. TiHO Hannover - Klinik für Geflügel

Bünteweg

30173 Hannover

## 64. Veterinärinstitut Hannover

Eintrachtweg 17

30173 Hannover

## 65, Veterinärinstitut Oldenburg

Philosphenweg 38

26121 Oldenburg

## 66. Veterinärlabor Ankum

Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold

Grüner Weg 2

49577 Ankum

## 67. Veterinärlabor Dr. Dr. habil, H. Schettler Zur Grenze 2 48529 Nordhorn

- 68. Veterinärlabor Dr. Karin Böhland Im Winkel 3 38835 Deersheim
- Zentrallabor der PHW-Gruppe Paul-Wesjohann-Str. 45 49429 Visbek/Rechterfeld

## B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

- GD Gezondheidsdienst voor Dieren Postbus 9
   7400 AA Deventer NL
- Pluimveepraktijk Noord en Oost Heerenstraat 79 7776 AM Slagharen NI.
- Plukon Poultry BV Industrieweg 36 8091 AZ Wezep NI.
- Silliker Food Savety & Quality Soutions Munnikenweg 50 A 3906 MJ Veenendaal NL
- 5. Storteboom Laboratorium JBRS / CGRI Nr. 8501 3880 WB Putten NL
- Veterinair Centrum Someren BV Slievenstraat 16 5710 AB- Someren NI.

		:

## Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

## ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

# . Identifizierung des Programms:

zoonotische Satmonellen bei Hühnern (Gallus-gallus), Hühnersalmonellose Bundesrepublik Dcutschland Tierseuche(n): Mitgliedstaat:

Durchführungsjahr: 2009

Bezugs-Nr. dieses Dokuments:

Dr. Bätza, + 49 – (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmely.bund.de Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

323-1317-16/9

Datum der Übermittlung an die Kommission;

Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim 4

Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der

Kommission bereits vor, siche Anlage 1)

3. Programmbeschreibung:

siche Anlage 2

## 4. Programmaßnahmen

4.
Ubersich
t über die
Programmar
naßnahmen

Andere Maßnahmen (präzisieren):	Monitoring oder Überwachung	Beseitigung von Erzeugnissen	Behandlung	Impfung	☐ Tötung von Tieren mit Positivbcfund	Schlachtung von Tieren mit Positivbefund	∑ Tests	□ Bekämpfung	Erstes Jahr: 2006	Programmiaufzeit: voraus
			Beseitigung von Erzeugnissen	Erweiterte Schlachtung oder F\u00f6tung	☐ Tötung von Tieren mit Positivbefund	Schlachtung von Tieren mit Positivbefund	☐ Tests	☐ Tilgung	Letztes Jahr: voraussiehtlich 2012	voraussichtlich 6 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbe-

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn; die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Lundesbehörden

<u>4</u> ټ Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird: Ländergrenzen

4.4 Programmaßnahmen

- Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern (ABLEU Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Nr.L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI. EU Nr. L 170/12)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom I. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von Geffügel (ABL EU Nr. L 212/3)
- Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABI, EU Nr. L 151/21)
- Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBHS 543), zuletzt geändert durch Unisetzung an die Verordnungen (FG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 1 2407) (Anpassung bzw. Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Vorbereitung (Termin crstes Halbjahr 2008)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Vichverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBI I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 (BGBLTS, 3516)

# Aligemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

ķ

Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ea. 165 Mio € zu betrachten. Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Salmonellenvorkommen bei Geflügel stellen eine besoudere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu

## Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei Masthähnchen (Broiler, Gallus-gallus-Spezies) gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

## 1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Masthähnchenbeständen kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervortufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion, wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Aufzucht und Mast von Masthähnehen sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Hähnehenfleisch.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Masthähnchenhaltung (Gallus gallus) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABI, EU 2007 Nr. L 151 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

Das Programm dient der Reduktion des Auftretens von Salmonellen in Masthähnchenherden sowie der nachgeordneten Lebensmittelkette zur Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers vor Salmonelleninfektionen.

## I.1 Ziele der Bekämpfung

Die Verordnung (EG) Nr. 646/2007 gibt vor, dass die Prävalenz binnen drei Jahren auf 1 % (Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium) zu senken ist. Das Programm beginnt spätestens zum 1.1.2009.

## 2 Vorkommen von Salmonellen

## Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2006 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2006 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich geblieben und nur um etwa 300 Fälle auf 52 575 Erkrankungen nach der RKI-Referenzdefinition angestiegen (RKI, 2007). Der relative Anteil von S. Enteritidis an den zu 88% typisierten Salmonellen ist dabei 2006 wieder gering angestiegen auf 70% (2005: 68%), der Anteil von S. Typhimurium ist dagegen unwesentlich zurückgegangen auf 24% (2005: 25%). S. Enteritidis stellt danach mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen nach wie vor die bedeutendste Infektionsursache des Menschen dar.

## Geflügel

Nach der Hühner-Salmonellen-Verordnung ist der Nachweis von S. Enteritidis und S. Typhimurium in Hühnerzuchtbetrieben und Brütereien mitteilungspflichtig. Nach selbiger Verordnung besteht eine Impfpflicht für Aufzuchtbetriebe von Junghennen, die zum Zwecke der Konsum-Eierproduktion aufgezogen werden.

Die nach § 5 der Hühner-Salmonellen-Verordnung (entspr. Anhang 3 der früheren Zoonosen-RL 92/117/EWG) durchgeführten Untersuchungen bei Zuchthühnern sind von 11 Ländern mitgeteilt worden. 2006 haben neun Länder Zuchtherden in der Legephase untersucht, wobei in 0,7 % (2005: 0,9 %) der 2 606 untersuchten Herden Salmonellen nachgewiesen wurden. In der Aufzucht wurden von fünf Ländern bei 129 untersuchten Herden in 3,9 % Salmonellen sowie in einem Fall S. Enteritidis festgestellt. Die Untersuchung von 2 201 Herden der Masthähnehen-Elternlinien wurden von vier Ländern für die Legephase mitgeteilt. Dabei wurden in 0,8 % (2005: 1,1 %) der Herden Salmonellen isoliert. S. Enteritidis wurde nur in einem Fall bei Eintagsküken der Masthähnehen-Elternlinien isoliert.

Mitteilungen über Einzeltier-Untersuchungen bei Zuchthühnern gingen aus 9 Ländern ein. Bei 15 032 Einzeltier-Untersuchungen von Eintagsküken konnten auch 2006 keine Salmonellen nachgewiesen werden (2005: ebenfalls keine Nachweise). In der Legephase (28 321 Untersuchungen) wurden in 0,01 % der Tiere Salmonellen nachgewiesen (2005: keine Nachweise). In einem Fall wurde S. Enteritidis in der Legephase von Masthähnchenzuchtlinien isoliert (2005: keine Nachweise)

Die Zahl der mitgeteilten Untersuchungen von Zuchtherden hat sich gegenüber dem Vorjahr wenig verändert. Bei diesen Herden wurden in der Legephase geringere Salmonellenraten gefunden. Bei Einzeltieren wurden Eintagsküken vermehrt untersucht und die Legephase wurde mit etwa der gleichen Menge wie im Vorjahr untersucht. Aus Einzeltieruntersuchungen wurden jedoch im Gegensatz zum Vorjahr wieder Salmonellen mitgeteilt. Die Differenzen zwischen den

Herden- und Einzeltier-Resultaten ergeben sich durch die unterschiedlichen Mitteilungsverfahren der Länder, die einerseits nur Herden- oder nur Einzeltierergebnisse mitteilen.

Masthähnchen wiesen 2006 weniger positive Herden in der Mastperiode auf mit einem Anteil von 14,5 % (2005; 20,0 %), wobei die untersuchten Herdenzahlen mit dem Vorjahr vergleichbar waren. In den Einzeltieruntersuchungen wurde nur in einem Fall S. Infantis nachgewiesen (0,1 %; 2005; 2,2 %).

Im Rahmen der Grundlagenstudie zur Erhebung der Prävalenz von Salmonellen in Gallus-gallus-Broilerherden auf der Grundlage der Entscheidung 2005/636/EG wurden 378 Betriebe mit mindestens 5 000 Tieren untersucht. Bei 66 (17,5%) der untersuchten 378 Herden wurde in mindestens einer Probe Salmonella spp. nachgewiesen. In 11 (2,9%) der 378 Herden wurde entweder S. Enteritidis oder S. Typhimurium nachgewiesen. In keiner der Herden wurden beide Serovare gefunden. Am häufigsten wurde Salmonella der Gruppe B 4,12:d:- nachgewiesen (20 Herden, 52 Isolate), gefolgt von S. Anatum (13 Herden, 33 Isolate). S. Paratyphi B d-Tartrat+ wurde in 7 Herden nachgewiesen (35 Isolate).

Bei Enten sind erhöhte Salmonella-Raten festzustellen, die bei 19,3 % (2005: 7,5 %) der Herden liegen. Bei Enten wurden weniger Herden als im Vorjahr untersucht. S. Enteritidis wurde für Enten-Herden wie im Vorjahr nicht mitgeteilt. S. Typhimurium wurde bei Enten-Herden in fast 50 % der Herden isoliert.

Bei Einzeltieren ergaben sich für Enten Werte bei 6,3 % (2005: 16,1 %). Trotz vermehrter Probenzahlen wurden bei Enten weniger Salmonellen unter den Mitteilungen der Länder gefunden. Bei Enten konnte S. Enteritidis wie im Vorjahr in 7 % der Salmonellen identifiziert werden. Dabei wurde S. Typhimurium in 13 % der Salmonellen nachgewiesen (2005: 34%).

Bei Gänsen sind Salmonella-Raten festzustellen, die bei 3,6 % (2005: 3,6 %) der Herden liegen und eine gleichgebliebene Belastung belegen. Bei Gänsen wurden weniger Herden als im Vorjahr mitgeteilt. S. Enteritidis wurde für Gänse-Herden wie im Vorjahr nicht mitgeteilt. S. Typhimurium wurde in den beiden positiven Fällen bei Mastgänsen isoliert.

Bei Einzeltieren ergaben sich für Gänse Werte bei 2,8 % (2005: 4,1 %). Bei weiter verminderten Probenzahlen wurden für Gänse deutlich weniger Salmonellennachweise mitgeteilt. S. Enteritidis wurde dabei in zwei Fällen von 7 positiven Tieren isoliert, S. Typhimurium in drei Fällen.

Von Truthühner und Puten wurden mehr Herden untersucht als im Vorjahr. Dabei erwiesen sich 3,4 % der Herden (2005: 3,4 %) als positiv. S. Enteritidis wurde wieder aus einer Herde registriert. S. Typhimurium wurde 2006 aus Herdenuntersuchungen in zwei Fällen isoliert. Truthühner und Puten wurden mit über 30 000 Proben von Einzeltieruntersuchungen untersucht (2005: 1900). Die dabei nachgewiesenen Salmonellen ergaben eine deutlich reduzierte Rate bei

0,14 % (2005: 2,6 %). S. Enteritidis wurde dabei nicht und S. Typhimurium wurde aus zehn Tieren isoliert.

## Lebensmittel

In 2006 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch auf 11,5 % angestiegen (2005: 9,6 %). Dagegen verringerte sich die Nachweisrate bei Fleisch von Masthähnchen weiter auf 9,7 % (2005: 10,3 %). Für beide Gruppen wurde keine signifikante Veränderung zum Vorjahr festgestellt. Dabei ging S. Enteritidis wieder etwas zurück (bei Masthähnchen: 0,8 %, 2005: 1,9 %;). Der Anteil von S. Typhimurium ist dagegen etwas angestiegen auf 1,6 % (2005: 1,1 %). S. Paratyphi B var. Java wurde aus Fleisch von Masthähnchen isoliert in bis zu 0,9 % der Proben (2005: 0,6 %).

Bei Fleisch von anderem Nutzgeflügel zeigte sich für Gänsefleisch und Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenraten und für Entenfleisch ein Rückgang. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 12,5 % (2005: 10,1 %), für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten bei 10,5 % (2005: 6,8 %) und für Entenfleisch bei 14,8 % (2005: 17,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand S. Typhimurium nicht mehr an erster Stelle. S. Typhimurium wurde bei diesem Nutzgeflügel nur in Einzelfällen isoliert, daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil von 2,5 % der Proben, bei Gänsefleisch von 3,6 % und bei Putenfleisch von 1,3 % der Proben. S. Enteritidis wurde nur noch bei Entenfleisch in einem Fall nachgewiesen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde S. Hadar am häufigsten gefunden (39 % der Salmonellenisolate).

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen leichten Anstieg der Salmonellenrate auf 2,1 % (2005: 1,8 %). Dabei wurden S. Newport und S. Hadar an erster Stelle nachgewiesen, S. Typhimurium wurde nur in einem Fall isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch erwics sich ähnlich dem Vorjahr in 10,7 % (2005: 10,8 %) als Salmonella-positiv. Dabei wurde an erster Stelle S. Hadar und S. Enteritidis isoliert, S. Typhimurium wurde in 2 Fällen nachgewiesen.

## 2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der

Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52.245) kontinuierlich verringert. Im Jahr 2006 wurden erstmals wieder 300 Fälle mehr festgestellt. Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch Salmonella Enteritidis, etwa ein Viertel durch Salmonella Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend Salmonella Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich Salmonella Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung. Aus diesem Grunde soll in diesem Programm auch ausschließlich auf Geflügel assoziierte Salmonellosen eingegangen werden.

## 2.3 Salmonellennachweise aus Masthähnchen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Masthähnchen in der Zeit vom 01.10.2005 bis 30.09,2006, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Masthähnchenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 17,5 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 2,9 %.

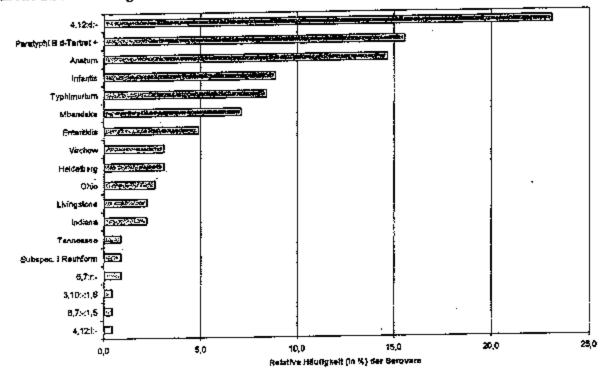


Tabelle 2.3.1: Nachgewiesene Serovare bei Masthähnchen

## 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland spätestens ab dem 1.1.2009.

## 3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBL I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

## 3.2 Begriffsbestimmung

## 1. Masthähnehenbetrieb:

ein Betrieb, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Broilererzeugung (Hähnchenfleischerzeugung) gehalten werden, sofern dieses Fleisch nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die dieses Fleisch unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder der Betrieb mindestens 5000 Broiler hält.

## Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

## Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, sowie die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

## 4. Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand im Sinne einer Herde bestimmt ist.

### 5. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

## Es liegt vor:

- eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 1
  Buchstabe b zweiter Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 oder im
  Rahmen einer Bestätigungsuntersuchung im Falle des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion in einem Masthähnehenbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
- ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 Salmonellen festgestellt worden sind.

## 3.3 Registrierung und Verwaltung von Masthähnchenbetrieben

Jeder Halter von Hühnern in Masthähnchenbetrieben ist nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. 1 S. 1274) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige

Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Puttermittelhygiene Buch über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 (BGBI. I S. 3450) bzw. Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2006 (BGBI. I S. 3455) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBI. 2006 I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung dekumentiert und tierärztlich überwacht.

## 3.4 Impfungen

Aufgrund der kurzen Lebenszeit der Masthähnchen von ca. 35 bis 42 Tagen erscheint eine Pflichtimpfung der Masttierküken nicht sinnvoll. Die bisher zur Verfügung stehenden Impfstoffe sind nicht ausreichend in der Lage, die Küken zu schützen und eine Infektion der Tiere bis zur Schlachtung auszuschließen. Sollten Impfstoffe in der Zukunft zur Verfügung stehen, wäre die Impfung eine Option, um Tiere in den Ställen vor der Aufnahme von Salmonellen zu schützen. Alternative Behandlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel probiotischer Art, die eine Besiedelung des Darms mit Salmonellen verhindern und im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABI, EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung stehen, sind möglich.

Impfungen können kein Ersatz für eine umfassende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futtermittelhygiene (z. B. bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermitteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,

 stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des "all in-all out-Verfahrens").

## 3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 und gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Masthähnchenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 1 Buchstrabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 in mindestens 10 % der Betriebe durch, wobei die zuständige Behörde risikobasiert versucht, die Verteilung der Betriebe vorzunehmen. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen und für einzustallende Tiergruppen Untersuchungen auf Salmonellen nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel hat der Futtermittelhersteller einschlägige Untersuchungen im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Masthähnehenhalter in geeigneter Weise schriftlich mitzuteilen. Der Inhaber einer Brüterei hat sicherzustellen, dass in der Brüterei die Untersuchungen durchgeführt werden, welche durch das Programm auf der Zucht- und Vermehrungsebene festgelegt wurden. Somit ist mindestens eine Mischprobe pro Brüter aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen des Schlupfbrüters zu nehmen ist, so dass eine Gesamtfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> abgedeckt ist, gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) 1003/2005 zu entnehmen. Die Mischprobe ist nach Maßgabe der Nummern 3, 3.1, 3.1.3, 3.2, 3.3 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 auf Salmonellen in einem Laboratorium zu untersuchen. Für den Fall, dass keine Hordenauskleidungen während des Brutvorgangs verwendet werden, sind Mischproben von 25 g zu untersuchen, für die aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden jeweils 10 g zerbrochene Eierschalen entnommen, zerdrückt und gemischt werden oder repräsentative Mekoniumproben von den Eintagsküken zu entnehmen und nach Satz 2 zu untersuchen. Dem Inhaber des Masthähnchenbetriebes muss schriftlich mitgeteilt werden, ob es sich um die Nachzucht einer Herde und aus einer Brüterei handelt, die dem Bekämpfungsprogramm auf der Zuchtebene unterliegt und den Anforderungen genügt. Somit ist sichergestellt, dass Salmonellen negative Ausgangstiere in der Mast Verwendung finden.

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat die Bescheinigungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 nehmen und untersuchen.

Eine Masthähnchenberde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 als positiv, wenn Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt wird. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der Schlachttiere im Zeitraum drei Wochen vor Schlachtung. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt an Proben der Tiere gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen werden.

## 3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Betrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

## 3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass die Masthähnchen so gehalten werden, dass das Risiko für eine Salmonelleninfektion minimiert wird. In diesem Zusammenhang hat er dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Nach jedem Mastdurchgang sind die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Idealerweise etabliert der Masthähnchenbetrieb ein auf die Betriebsgegebenheiten zugeschnittenes Qualitätssicherungssystem, das kritische Punkte im Betrieb identifiziert und Maßnahmen für bestimmte Vorkommnisse festlegt. Ziel des Programms ist die Senkung des Salmonelleninfektionsrisikos im Betrieb.

Der Zugang in die Ställe ist zu beschränken.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

## 3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch.

## 3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

Liegt in einem Masthähnchenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

## 3,10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperre nach Nummer 3.9 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Masthähnehenbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen. Der Inhaber des Masthähnehenbetriebes ist verpflichtet Untersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, die Eintragsquelle für die Salmonellen zu ermitteln.

## 3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner aus dem Betrieb oder den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Ausläufe, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik reinigen und desinfizieren. Der Erfolg der Desinfektion der Ställe ist nachzuweisen. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futtermittel und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futtermittel können auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind ebenfalls zu desinfizieren.

## 3.12 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen gereinigt und desinfiziert worden sind sowie der Wirksamkeitsnachweis für die Desinfektion erbracht worden ist.

### 3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Masthähnehenbetrieben (Gallus gallus) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierehargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9 Buchstabe b beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

## 3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Masthähnchenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Masthähnchenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der gehaltenen Masthähnehenherden
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Masthähnchenherden
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Masthähnchenherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

## 3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Enteritidis oder S. Typhimurium die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Desinsektionsmaßnahmen, Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von

der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

## 4. Struktur der Hühnerhaltung in Deutschland

## 4.1 Amtliche Statistik

Tab. 4.1 Hühnerbestand zum 03.05.2005 in 1000

	Betrie	be mit Hü	hnern	Hühner insgesamt	2 2
Jahr		und :	zwar	(ohne Trut,	Masthühner
	ins- gesamt	Lege- hennen	Mast- hühner	Perl- und Zwerghühner)	
2001	100,8	97,2	11,3	109.992,9	51,386.000
2003	90,2	86,8	10,9	109.793,5	54.611.000
2005	80,4	77,6	9,8	107.267,4	56.763.00

## 5. Struktur der Futtermittelkontrolle und Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelkontrolle erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz...

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG)
Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über
Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen
Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EGrechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

 Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung). Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.bmelv.de/cln\_045/nn\_753016/DE/07-SchutzderTiere/Futtermittelsicherheit/FuttermittelJahresueberwachung2006.html nnn=true).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2006/2007 ist im Internet unter der Adresse



Entscheidung 2004/450tEG der Kommission vom 29. April 2004 über die Inhaltitche Standordisierung der Anträge auf Finanzhille der Gemeinschaf für Programme zur Tilgung und überwachung und Bekämplung von Tiersouchen

Ziele in Bezug auf Testherden 7.1.3 Pravalenz Im Jahr 2007 17,5% Stand der Entwicklung 500

Johr.

Hünner (Gallus-gallus) Jierart:

Zoonolische Saknonellen Seucheliniektion:

Herdo**   Herdon**   Tero		Mider	Gesanizah	Gesamuan	Gesamtzahl der unter	Gesamizari	Sark our Necden, car	Zani ber	Zani der vorduss, positiven" Herten?	idraen".	("Duniums» uapusi Väntuon jap jute 2	raus.	Cesarrush der Tiere, de yerauss gelöre: oder	er Tiers, de uşs oder	Menge der Eler, des vorausse, vornichtel worden ( Auszif	Elet, des rst. wanden (	Moryo End unter überwarennig bis zur vor- erberung zu Enderung zu	Enot detrumo y sus desc
Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen         Heichen <t< th=""><th>E SE</th><th>Hendo<sup>‡</sup></th><th>Herdan "</th><th>٩</th><th>Cas Programm fallenden</th><th>Programm</th><th>Norweller</th><th></th><th></th><th></th><th></th><th>•</th><th>4</th><th></th><th>oder Kg)"</th><th>,63°</th><th>Anzahi co kg</th><th>6 kg</th></t<>	E SE	Hendo <sup>‡</sup>	Herdan "	٩	Cas Programm fallenden	Programm	Norweller					•	4		oder Kg)"	,63°	Anzahi co kg	6 kg
Masiltenden         34         6.507298         94         0.507288         34         (44)         (42)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)         (44)					Hordon		"moreon"											
Meatherden         34         6567286         34         6567286         34         6567286         36         4         4         4         5         105138         3           Meatherden         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         341711104         107         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2								ŧ	<del>(28)</del>	(88)	(88)	<u> 3</u>	9	Ē	(84)	(33)	(%)	Ą
Mestherden         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         3391104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         107         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         33911104         3391104         3391104         3391104<	BW	Medienden	34			6.507.288	6	3		4	ਚ	a,	1061.318	750.172				
Mastherden         20         26313296         20         76,313 756         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2         2	DY	Mestheroon	107	L.		33,811,104	11		8	12	12	17	\$,428,625	3,873,617				
Masthyrodon         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O         O <th< td=""><td>88</td><td>Wastherden</td><td>502</td><td></td><td></td><td>25,313,296</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td><td>~</td><td>2</td><td>70</td><td>4,217 338</td><td>3,005,736</td><td></td><td></td><td></td><td></td></th<>	88	Wastherden	502			25,313,296	2	2	2	~	2	70	4,217 338	3,005,736				
Masthyrdon         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0	¥	Wastherdon	0	2	0 (	0	0	0	0	Ö	0	٥	0	0				
Maximuscum         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0	된	Masmordon	\$	ו	J	0	0	0	0	٥	Ю	0	0	0				
v usbraden         3         417600         3         417600         3         417600         3         417600         6.645197         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         6.6651         <	五	Mastherden	¢	ا	٦ د	Ф	Ç	0	0	0	٥	0	Đ	٥				
Mestherden         59         40272840         69         40 232840         63         42         7         7         9         644,191         644,191           Masthroden         618         228,53560         618         228,53560         618         228,53560         62         7         7         7         9         30,641,907         2           Masthroden         61         2074/648         91         20,741,648         8         20,741,648         8         7         8         7         7         9         30,641,907         2           Masthroden         2         30,400         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0	报	V ustranden	9			417 600	c	D	0	0	0	0	69.851	47.702				
Masthwaten         618         228535680         618         228135680         619         228135680         62         47         62         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75         75	> <b>!</b>	Mesherden	55				9	7	4.	7	4	ū	6,447,197	4,600,423				
Mathematical         91         20741648         91         20.741648         6         7         8         70         8         10         11         15         3.220,405           Mathematical         2         304000         2         3.24000         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0 <td>ĸ</td> <td>Manthernien</td> <td>618</td> <td>1 228535661</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>ų</td> <td>.66</td> <td>30 584 906</td> <td>260 200 25</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>	ĸ	Manthernien	618	1 228535661							ų	.66	30 584 906	260 200 25				
Masthworder         2         304000         2         304 000         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0         0	NOW	instruction.	16			20.741.548		7	₽	0,	01 .	15	3,320,406	2,369,289				
Masternoon         C         21326736         6         21326736         6         21326736         7         21326736         6         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         213267366         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         7         21326736         21326736         213267366         213267366         213267366         <	3.	Mastheorden	14	304000	7	334 000			D	a	Ç	Ç	48 665	34 725				
Mastberdon         6         21326736         9         21326,736         1         1         1         1         1         1         3,414,329           Anstberdon         19         32250712         2         2         2         2         2         2         3,162,623           Anstberdon         20         10305600         20         10305600         2         2         2         2         2         2         3         1,14,020           Anstberdon         20         10305600         20         10305600         2         2         2         2         2         3         1,14,020           Anstberdon         7         13205800         7         13205800         7         13205800         1         1         1         1         1         1         1         1         1         2         1         2         2         2         2         2         3         3         1         3         1         3         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         1         2         2         2         2	차	Mastherden	)	) (	J C	Ö	0		0	O	2	٥	D	ū				
4.Anstherden         19         32.250712         2         2         2         2         2         3         5.162.823           Anstherden         20         10305600         20         10305600         20         10305600         2         2         2         2         2         3         1.14.83762           Anstherden         20         10305600         7         13 205600         7         13 205600         7         13 205600         13 205600         13 205600         14 205600         14 205600         14 205600         15 205600         14 205600         14 205600         14 2056000         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 205600         14 2	NS	Mautherdun	-					0	-	١	1	-	3.4(4.369	2.436.123				
Mastherden         20         10305600         20         10305600         20         10305600         2         2         2         2         2         3         10305600         3         114,1507         3         114,1507         4         114,1507         4         114,1507         4         114,1507         4         114,150,1504         96,500,599         4         114,1507         4         114,150,1504         66,500,599         4	ST	V.nsmerden	31.				2	1	2	2	8	8	5.162.623	3,683,953				
Mastivation         7         13.2058/00         7         13.2058/00         1         1         1         1         1         1         1         1         2.114,037         8           Mastivation         866         404,153,044         966         404,153,044         99         75         63         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113         113	š	Mastherden	20	•			2	2	2	2 2	×	н	1,049,752	1,177,194				
885 424.150.954 966 454.150.304 99 75 63 113 113 159 68.500.599	Ŧ	Mastherden	-	7 1320580	7	13 205 800		_	- [	1	-	-	2.114.037	1.508.480				
	Gestamt		NSR!									158						

a) Für Lockolische Seitnorekosm de für die Beköngtwarzungsvorgenmann maßgebetinn Socotypon ungeborn at) har Salmonde, n2) in Salmonde Typenmunum, a2) für andere Searcypon S Hudar, S Michow, S interes, Salmonde Stroniers Salmonde Typenmunum

Aufourtiphase and Probletonsplass).

Sowell night anders propagation and Landau and Buctanda glandboate, such

oj Gospanizati Bestande in der Region, enscribessich der für das Programm in Freis kommondon Hordon.



Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaldiche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

Dataillierte Analyse der Programmkosten für den Masthähnchenbereich im Jahr 2009

Bundesland	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Eirfsetskasten	Gesamkoslen	Finanzhäfe der Gemeinschaft beanfragt (ja/nein)
	1. Tesis					
	1.1 Analysekosten	DINISO	217	5,11-53,do	11,930,60	咸
	1.2 Probenahmekosten	VO (EG) Nr. 2150/2003 and VO (EG) Nr. 646/2007	434	2,50-106	34.707,20	P
_	2. Impfung 64. Behandlung	eattall for Mastherden				
	3. Schladifung und Beschgung					eť
_	3.1. Entschodung für Tververtuste		76.1 - 36,1 117,860,911	1,36 - 1,97	99.443.248,85	ej.
	9.5 Transcontinuities	ja postivat kojistisch zu schlachtender Herde, Abh.	419 043 711 564-2000	56X1-20100	405 70R 30	
	3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnussen		115.093,711	119.093.711 10% der Tierkosien geschätzt	9.944.324.89	Ę
	4. Reinigung und Desintektion	a positivor logistisch zu schlachlander Herde	270	270 1000 - 2000	405,708,30	, a
	5. Cohattor (des fur das Programm releutienten Personals)	ja pustiver logistisch zu schlächtendes Herde; Abh. von der Herdengröße	072	250,00	00:005:29	.5.
_	6. Vertrauchsguter and besondere Ausrivatungen					
	7, Andera Koslan	Benchlerstaffung		6.695.00	7.740,00	e l
	Gesamt				110 320.868,14	ē





## The Community Summary Report<sup>1</sup>

on

Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents,
Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks
in the European Union
in

2006

17 December 2007

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> For citation purposes: The Community Summary Report on Trends and Sources of Zoonoses, Zoonotic Agents, Antimicrobial Resistance and Foodborne Outbreaks in the European Union in 2006, *The EPSA Journal* (2007) 130



## ZOONOSES MONITORING

## **GERMANY**

The Report referred to in Article 9 of Directive 2003/99/EC

TRENDS AND SOURCES OF ZOONOSES AND ZOONOTIC AGENTS IN HUMANS, FOODSTUFFS, ANIMALS AND FEEDINGSTUFFS

including information on foodborne outbreaks, antimicrobial resistance in zoonotic agents and some pathogenic microbiological agents

IN 2006

# Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

## 1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Legehennenbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Legehennenhaltung (Gallus gallus) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABI, EU 2006 Nr. I. 211 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

#### 2 Vorkommen von Salmonellen

# 2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2005 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2005 gegenüber dem Vorjahr um 8,3 % auf 52 245 Erkrankungen gesunken (RKI, 2006). Weiterhin ist S. Enteritidis bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 68%, gefolgt von S. Typhimurium mit 25% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von S. Enteritidis ist dabei 2005 wieder gering angestiegen, der Anteil von S. Typhimurium dagegen weiter

angestiegen. S. Enteritidis stellt jedoch nach wie vor mit einem Anteil über 2/3 der Salmonellosen die bedeutendste Infektionsursache dar.

Bei den Mitteilungen über die Bakteriologischen Fleischuntersuchungen im Rahmen der Schlachthofuntersuchungen wurden alle Untersuchungsgründe zusammengefasst. Die BU-Ergebnisse bei Schlachttieren ergaben im Mittel aller Fälle in 0,72 % der Proben positive Resultate (2004: 0,73 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,49 % Salmonellen in den Untersuchungen (2004: 0,62 %) deutlich unterhalb dieses BU-Mittels. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 0,96 % eine leicht erhöhte Salmonellarate (2004: 0,91 %). Bei den geschlachteten Tieren wurde wieder überwiegend S. Typhimurium isoliert (38 %, 2004: 43 % der Salmonellen). S. Enteritidis wurde in 2005 in 9 % der Salmonellen-Isolate nachgewiesen (2004: 3,9 % der Salmonellen). Gegenüber dem Vorjahr ist die Salmonellarate bei der BU im Mittel nur wenig verändert worden, dagegen sind die Nachweise bei Rinder-Schlachtteilen zurückgegangen und bei Schweine-Schlachtteilen etwas angestiegen. Dabei wurde S. Enteritidis bei Rinder- und Schweineteilen vernehrt und S. Typhimurium verringert isoliert.

Bei der Untersuchung von Fleischsaft-ELISA bei Schweinen während der Schlachtung wurden bei 6,35 % der Schlachtschweine Salmonella-Titer festgestellt (2004: 5,45 %). Für 2005 haben 4 (2004: 3) Länder Mitteilungen zu dieser Untersuchungsstrategie gemacht und haben dabei siebenmal soviel Untersuchungen mitgeteilt. Das System wurde nach ähnlichen Kriterien wie in Dänemark ausgearbeitet und hat zum Ziel, in den betroffenen Schweinemastbetrieben mit abgestuften Maßnahmen mittelfristig die Salmonellen-Belastungen zu senken. Die Zahl der Untersuchungen in diesen Mitteilungen wurde erheblich vermehrt mitgeteilt, wobei die Zahl der positiven Reaktionen um einen Prozentpunkt angestiegen ist.

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Salmonellen zeigt folgendes Bild: Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3030 Proben, 2004: 2816). Dabei wurden in 2,74 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 2,95 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,16 % - 3,32 % (95 % Absicherung; 2004: 2,32 % - 3,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Rückgang (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Rate bei Schweinefleisch ging zurück auf 3,22 % (2004: 3,67 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur wenige Salmonella-Isolate gewonnen (1,1%, 2004: 3 Isolate, 0,69 %). S. Typhimurium wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. S. Enteritidis wurde nur in zwei Fällen aus Hauskaninchenfleisch isoliert, dagegen nicht aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 2,43 % der Proben (2004: 3,70 %).

Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten weiter verringerte Salmonella-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 0,84 % (2004: 1,43 %). In zerkleinertem Rohfleisch (nicht entspr. HflVO) wurde ein Rückgang der Salmonellarate festgestellt: 2,30 % (2004: 3,94 %), wobei für zerkleinertes Rindfleisch keine Salmonellennachweise mitgeteilt wurden, dagegen aber für zerkleinertes Schweinefleisch mit 2 Fällen mit S. Typhimurium.

Die Rohfleischkategorien nach HflVO zeigten dagegen eine Zunahme der Satmonellaraten. Rohfleisch, zerkleinert nach HflVO, zeigte in 2,86 % der Fälle Salmonellen (2004: 2,69 ), wobei S. Enteritidis nicht mehr gefunden wurde. S. Typhimurium machte bei diesen Untersuchungen nahezu 2/3 der Isolate aus und wurde in über 2/3 der Nachweise von zerkleinertem Schweinefleisch (HflVO) nachgewiesen. S. Paratyphi var. Java wurde in zerkleinertem Rohfleisch (HflVO) aus Schweinefleisch isoliert. Salmonellen wurden in zerkleinertem Rindfleisch (HflVO) nur in 0,62 % der Proben nachgewiesen, wovon allerdings in 3 von 4 Fällen S. Typhimurium isoliert wurde.

Aus Untersuchungen von Rohfleischerzeugnisse nach HflVO wurden in 2,53 % der Proben (2004: 1,77 %) Salmonellen nachgewiesen. S. Enteritidis wurde nur noch einmal bei Rohfleischerzeugnissen gefunden, wofür allerdings keine Tierart angegeben wurde. Rohfleischerzeugnisse aus Rindfleisch wiesen keine Salmonellen auf, dagegen wurde bei diesen Erzeugnissen aus Schweinefleisch in 3,06 % der Proben Salmonellen gefunden, wovon S. Typhimurium etwa die Hälfte der Salmonellennachweise ausmachte. Für Rohfleischerzeugnisse insgesamt ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,05 % - 3,02 % (95 % Absieherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2004: 1,44 % - 2,09 %) ein nicht signifikanter Anstieg.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen mit 0,13 % nur einzelne Salmonellen ähnlich den Vorjahren auf, dagegen wurden in 0,85 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2004: 0,82 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich S. Typhimurium nachgewiesen. Für die hitzestabilisierten Fleischerzeugnisse aus Rind-, Schweinefleisch und aus Fleisch von anderen Tieren wurden keine Salmonellen mitgeteilt. Bei anders stabilisierten Fleischerzeugnissen wurden nur bei Schweinefleischerzeugnissen in 1,52 % der Fälle Salmonellen nachwiesen.

Geflügelfleisch: 2005 ist die Gesamtrate für Salmonellen in Planproben wieder etwas angestiegen auf 9,61 % (2004: 8,74 %). Dagegen hat sich die Rate bei Masthähnehen weiter verringert auf 10,28 % (2004: 11,04 %). Dabei wurde S. Enteritidis wieder vermehrt nachgewiesen (bei Masthähnehen: 1,87 %, 2004: 0,71 %). Der Anteil von S. Typhimurium ist praktisch gleich geblieben mit 1,08 % (2004: 1,07 %). S. Paratyphi B, meist als var. Java, wurde aus Masthähnehen isoliert in bis zu 0,57 % der Proben (2004: 1,33 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch, gesamt, ergibt sich ein Konfidenzbereich von 8,51 % - 10,71 % (95 % Absicherung; 2004: 7,69 % - 9,80 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage

gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Fleisch von Masthähnehen ergab einen Konfidenzbereich von 8,68 % - 11,88 % (95 % Absieherung; 2004: 9,21 % - 12,87 %), woraus sich ein nicht signifikanter, weiterer Rückgang schließen lässt.

Bei Fleisch von Enten und Gänsen ergab sich ein Rückgang der Salmonellenraten auf 17,48 % bzw. 10,14 % (2004: 18,8 % bzw. 12,12 %), bei Putenfleisch ein Anstieg auf 6,78 % (2004: 6,33 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten und Puten stand S. Typhimurium weiter an erster Stelle. S. Enteritidis wurde dabei wieder nur in je 1-2 Fällen isoliert. Bei Gänsefleisch wurde S. Newport am häufigsten gefunden. S. Typhimurium machte 13 % der Salmonellen bei Gänsefleisch aus, bei Enten- und Putenfleisch 32 % bzw. 23 %.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellarate auf 1,77 % (2004: 2,59 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas reduzierter Probenzahl. Dabei wurde S. Enteritidis, S. Typhimurium und S. Paratyphi B var. java nicht mehr isoliert. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitem Geflügelfleisch gefragt. Von 13 Ländern wurden für 2005 314 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 10,83 % (2004: 5.66 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurden S. Enteritidis, S. Typhimurium und S. Paratyphi B var. java in je 3 Fällen nachgewiesen.

Salmonella-Raten bei Fleisch von Masthähnehen in Planproben: In einzelnen Ländern wurden positive Raten bis zu 50 % festgestellt. 2005 wurden die höheren Belastungen in verschiedenen Ländern in allen Landesteilen gefunden. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden Salmonellaraten mit 7,57  $\pm$  15,10 % bei Geflügelfleisch und mit 9,34  $\pm$  18,43 % bei Fleisch von Masthähnehen festgestellt. S. Enteritidis wurde in einzelnen Institutionen aus bis zu 100 % des Geflügelfleischs und ebenso aus Masthähnehen-Fleisch isoliert.

<u>Fische und Meerestiere</u> wurden in geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr (2/3 der Proben). Dabei wurden wie im Vorjahr nur wenige Salmonellen nachgewiesen, die den gleichen Prozentsatz ergaben: 0,09 % (2004: 0,09 %). S. Typhimurium wurde dabei in einem Fall nachgewiesen.

Konsum-Eier-Untersuchungen wurden gegenüber dem Vorjahr in verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate stieg 2005 wieder etwas an auf 0,51 % der Planproben (2004: 0,44 %). Ungebrochen steht S. Enteritidis an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eiern in Planproben: 2005 stieg der relative Anteil von S. Enteritidis weiter an auf 94 % der isolierten Salmonellen (2004: 91 %). Aus Dotter wurde in einem Fall S. Enteritidis isoliert. Im Dotter wurden auch 2005 sehr wenig Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangten. Für die Salmonellaraten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,35 % - 0,66 % (95 % Absieherung; 2004: 0,31 % -

0,57%). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein nicht signifikanter Anstieg. Die Konsumeier aus Freilandhaltung wiesen einen höheren Salmonellenanteil auf mit 1,09 % als die Eier aus Käfighaltung mit 0,42 %. Jedoch liegt der Wert für Freilandhaltung nicht signifikant höher als der Wert für Käfighaltung (95 % Absicherung; 0.29 % - 1,89 % bzw. 0,00 % - 1,01 %).

Salmonella-Raten bei Konsum-Eiern in Planproben: In einem Land wurde 2005 in bis über 3,37 % der Konsum-Eier Salmonellen nachgewiesen. Die höchsten Nachweiseraten (ab 1 %) wurden in Brandenburg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern, also im Süden und Osten Deutschlands, festgestellt. Als Mittelwert der Nachweisprozente in den einzelnen Instituten der Länder wurden *Salmonella*-Raten mit 0,83  $\pm$  2,37 % (2004: 0,95  $\pm$  3,38 %) festgestellt.

<u>Milch</u> und -erzeugnisse wiesen auch 2005 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 4 Proben von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei S. Enteritidis nicht mehr isoliert wurde.

In den <u>sonstigen</u>, meist verarbeiteten <u>Lebensmitteln</u> wurden 2005 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in über 1% der Proben Salmonellen gefunden (1,88 %; 2004: 1,06 %), dabei je einmal *S.* Enteritidis und *S.* Typhimurium. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 1,17 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2004: 0,57 %). In eihaltigen Feinkostsalaten wurden in 2 Fällen nur S. Enteritidis gefunden, die eine Rate von 0,84 % ergaben. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,38 %. *S.* Enteritidis wurde daneben noch aus feinen Backwaren, Speiseeis, pflanzenhaltigen Feinkostsalaten sowie aus Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. *S.* Typhimurium wurde in feinen Backwaren, fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2005 wiederholt keine Salmonellen bei Tees nachgewiesen werden, die 2003 Infektionsausbrüche durch *S.* Agona ausgelöst hatten. Der mehrfache alleinige Nachweis von *S.* Enteritidis bei insbesondere mit Erhitzung bearbeiteten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin. In Speiseeis und in eihaltige Feinkostsalate sowie auch in Backwaren könnte *S.* Enteritidis jedoch auch über rohe Eier gelangt sein.

Anlassproben bei Lebensmitteluntersuchungen: Zu den Anlassproben gehören die Verdachtsund Verfolgsproben, z.B. nach Lebensmittelerkrankungen. Demzufolge sind gegenüber den
Planproben in vielen Fällen deutlich höhere Prozentzahlen zu beobachten. Bei Schweinesleisch
ergab sich 2005 gegenüber den Planproben ein etwa um ein Drittel höherer Prozentsatz für die
Salmonella-Rate mit 4,6 %. Dabei war jedoch S. Enteritidis nicht festgestellt. Bei
Rohsleischerzeugnissen wurden in 3,7 % der Anlassproben Salmonellen gefunden, also etwa die
Hälste mehr als bei den Planproben. Masthähnehen wurden bei Anlassproben nur in wenigen
Fällen untersucht und ergaben eine gegenüber den Planproben geringere Salmonellenrate mit
7,6 %. Bei Gestügelsleisch, gesamt, ergaben die wenigen Nachweise Salmonellen und

S. Enteritidis in mit den Planproben vergleichbarer Höhe. Bei Konsum-Eiern wurden in 3,0 % der Anlassproben Salmonellen isoliert (gegenüber Planproben etwa 6 mal häufiger), wovon S. Enteritidis allein 2,4 % ausmachte (bei Planproben 0,41 %). Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Anlassproben, also oft infolge von Lebensmittelerkrankungen gezogene Proben, bei den dafür verantwortlichen Lebensmitteln häufiger Salmonellen enthalten.

Amtliche Hygieneproben der Länder aus 2005: Die Hygieneproben werden aus Lebensmittelverarbeitenden Betrieben genommen. Die Proben werden dabei von Vorstufen und Rohmaterialien der Lebensmittel genommen, die nicht direkt im Einzelhandel verkauft werden. Im Gegensatz zum Vorjahr liegen die Salmonella-Raten von Schweinefleisch und Masthähnehenfleisch doppelt so hoch wie bei den Planproben der im Verkehr befindlichen Lebensmittel. Bei Konsum-Eiern wurden 8x so viele Salmonellen wie bei den Planproben gefunden mit 4,1 % (2004: 0,7 %). In Abhängigkeit von der Betriebshygiene können sich bei der Herstellung von Lebensmitteln durch die Lagerungen bzw. während der weiteren Verarbeitung bis zur Fertigstellung höhere Keimbelastungen entwickeln. Ein Teil wird bei der Verarbeitung einer Behandlung durch z.B. Hitze unterzogen, wodurch gewöhnlich eine Verminderungen der Keimzahlen bei den dabei produzierten Lebensmitteln entsteht.

Zu den <u>sonstigen Untersuchungsgründen</u> gehören Eigenuntersuchungen der Betriebe, die oft von den Landes-Instituten im Auftrag durchgeführt werden. Auffällig ist die Tatsache, dass Rindfleisch in der Hauptsache im Rahmen der sonstigen Untersuchungsgründe beprobt werden, wobei nur wenige Salmonellennachweise gelangen. Aus Schweinefleisch wurden ein Drittel mehr Salmonellen nachgewiesen im Vergleich zu den Planproben. Unter Geflügelfleisch betraf 2005 der größte Anteil der Untersuchungen Masthähnehenfleisch (mitgeteilt von zwei Ländern) mit einer gegenüber den Planproben geringeren Salmonellen-Nachweisrate bei ca. 3 %, wobei nur S. Typhimurium nachgewiesen wurde. S. Enteritidis wurde hierbei nicht isoliert. Konsum-Eier zeigten bei den sonstigen Untersuchungsgründen einen mit den Planproben vergleichbaren Salmonellenbefall. Die Eier aus dem Legehennen-Monitoring in Bayern zeigten nur in Einzelfällen Salmonellen. Diese umfangreichen Proben werden kurz nach dem Legen genommen, wobei der Nachweis von Salmonellen ersehwert sein kann. Dabei zeigte sich ein Anteil von S. Enteritidis, der mit den Planproben vergleichbar ist (5 von 9 Salmonellen).

Für 2005 wurden wieder <u>quantitative Untersuchungsergebnisse</u> von den Ländern erfragt. Aus vier Ländern wurden quantitative Nachweise von Salmonellen mitgeteilt. Die Zahl der quantitativ untersuchten Proben ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr vergleichbar geblieben. Höhere Keimzahlen (> 10<sup>4</sup> KBE/g) wurden 2005 nur bei Anlassproben von zerkleinertem Rohfleisch nach Hackfleischverordnung nachgewiesen, wobei S. Typhimurium isoliert wurde. Alle übrigen Keimzahlunterschungen ergaben keine Werte über 100 KBE/g

Monatliche Verteilung der Mitteilungen über Schweinefleisch-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die meisten Salmonellen im Mai, Juni und November

isoliert. S. Enteritidis wurde dabei nicht mitgeteilt. S. Typhimurium stellte das häufigste Serovar dar und wurde zwischen Februar und November (außer Juli-September) nachgewiesen. Im Juni wurde S. Typimurium am häufigsten gefunden.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Salmonella-Nachweise in Fleisch von Masthähnchen aus allen Untersuchungsgründen: 2005 wurden die höchsten Salmonellenraten im Mai und im Dezember festgestellt. S. Enteritidis wurde in allen Monaten außer März, Mai, Juli und Oktober isoliert. S. Enteritidis stellte dabei nur im Februar und im Juni das häufigste Serovar. S. Typhimurium wurde nur zwischen Juni und August und im Dezember nachgewiesen.

Monatlichen Mitteilungen der Länder über Konsum-Eier-Untersuchungen aus allen Untersuchungsgründen: Es wurden 2005 die höchsten Salmonellenraten (mehr als 3 %) im Januar, August und im Dezember gefunden. Im Januar und im August erreichte dieser Wert bis über 5 % der Untersuchungen. Im April wurden keine Salmonellen gefunden. S. Enteritidis wurde außer im Februar und im April in jedem Monat nachgewiesen. Als einziges Serovar wurde S. Enteritidis nur nicht im Juli isoliert, wo auch S. Typhimurium festgestellt worden war.

## 2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2005 (52 245) kontinuierlich verringert. Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden mehr als die Hälfte aller beim Menschen registrierten Infektionen durch Salmonella Enteritidis, etwa ein Viertel durch Salmonella Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend Salmonella Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich Salmonella Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

#### 2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2005 insgesamt 107 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 2.3.1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der amtlich festgestellten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems (TSN).

Tabelle 2.3.1: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*
194	262	219	227	191	194	258	232	153	107	117*

vorläufige Meldezahlen für 2006

Gegenüber 2004 kam es in allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes (Tab. 2.3.2). Besonders stark war dieser Rückgang in Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie Bayern und Brandenburg. Ein starker Anstieg der festgestellten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche wurde in Hessen beobachtet.

Die zeitliche Verteilung der angezeigten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2003 bis 2005 eine große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/ Mai festgestellt. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/ Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ca. 30 Neuausbrüche festgestellt. In den Jahren 2004 und 2005 waren es aufgrund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 bzw. 12 Fälle. Ab November kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/ Mai fortsetzt. In diesen Monaten wurden bis 2002 ca. 10 Neuausbrüche pro Jahr festgestellt, bis 2005 sank diese Anzahl kontinuierlich auf lediglich 3 Neuausbrüche.

Tabelle 2.3.2: Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Bundesländern in den Jahren 2003 bis 2005

Bundesland	2003	2004	2005	2006*
Berlin	3	1	2	L
Brandenburg	10	12	7	4
Baden-Württemberg	12	10	13	19
Bayem	44	24	13	13
Hessen	4	3	13	7
Mecklenburg-Vorpommern	6	6	2	5
Niedersachsen	86	54	22	23
Nordrhein-Westfalen	7	6	11	8
Rheinland Pfalz	6	3	3	1
Saarland	2	-	-	-
Schleswig-Holstein	21	7	2	10
Sachsen	11	9	6	6
Sachsen Anhalt	16	10	6	13
Thüringen	4	8	7	7
gesamt	232	153	107	117*

vorläufige Meldezahlen

Während die Salmonella-Scrovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von Salmonella Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose der Rinder in Deutschland darstellen, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 %, im Jahr 2005 erhöhte sich dieser Anteil wieder auf 47 %... Der von 2002 zu 2003 beobachtete Anstieg der Ausbrüche durch die an das Rind adaptierte Scrovar Dublin auf ca. 38 % setzte sich nicht fort, im Jahr 2004 wurden nur 30 % und im Jahr 2005 nur noch 16 % aller festgestellten Ausbrüche durch Salmonella Dublin verursacht.

14 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2005 durch die Serovar Salmonella Abony (frühere Bezeichnung Salmonella Abortus-bovis) und ca. 6 % durch Salmonella Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z.B. Kottbus, Anatum,

Goldcoast, Brandenburg, Havana) verursachte ca. 18 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und setzte damit den ansteigenden Trend fort.

Tabelle 2.3.3: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2003 bis 2005

Salmonella Serovaren	2003		2004		2005	
	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	87	37,5	59	38,6	50	46,7
Dublin	88	37,9	46	30,1	17	15,9
Abony	20	7,3	16	10,5	15	14,0
Enteritidis	16	6,8	9	5,9	6	5,7
Salmonella ssp.	21	10,3	23	15,0	19	17,7

Eine Übersicht über die Verteilung der Salmonella-Serovaren bei den angezeigten Ausbrüchen in den Bundesländern weist auf teilweise beträchtliche regionale Unterschiede hin. Während die Serovaren Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen im Jahr 2005 außer in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern vorkommen in denen Salmonellose-Ausbrüche angezeigt worden waren, bestehen bei den anderen Salmonella-Serovaren Unterschiede.

Die Tatsache, dass die an das Rind adaptierte Serovar Dublin in einigen Bundesländern nicht nachgewiesen wird und z. B. in einigen Bundesländern seit Jahren den größten Anteil der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche verursachte, ist ein Hinweis darauf, dass diese Serovar in einigen Bundesländern tatsächlich nur ausnahmsweise oder gar nicht vorkommt, in manchen Ländern jedoch zumindest in bestimmten Regionen endemisch zu sein scheint. Andere einzelne Salmonella-Serovaren scheinen keine besonderen Verbreitungsgebiete zu besitzen, da die Nachweisraten von Salmonella Abony und Salmonella Enteritidis in den Jahren 2004 und 2005 sowohl zwischen den Bundesländern als auch innerhalb der Bundesländer erheblichen Schwankungen unterliegen. Auffällig ist, dass Salmonella Abony im Jahr 2005 in insgesamt vier Bundesländern mehr als im Jahr 2004 nachgewiesen wurde. Die Gruppe der anderen Serovaren verursachte insgesamt ca. 18 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen zwischen den Bundesländern sowohl hinsichtlich der ausbruchsverursachenden

Serovaren als auch deren prozentualer Anteile auf. Eine Entwicklung zu einem Ansticg einzelner Serovaren dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

## 2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin-und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivatimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Serovaren die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivatimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand als Interventionsmaßnahme eingesetzt. In den Jahren 2004 und 2005 wurden die Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 18 bzw. 19 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovaren endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

## 2.4 Salmonellennachweise aus Legehennen

Aus der Prävalenzerhebungsstudie nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Legehennen in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2005, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Legehennenherden nach der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 führten, ergibt sich für Deutschland eine Prävalenz von 29,3 % für alle nachweisbaren Salmonellen Subspezies und für Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium (Salmonellen im Rahmen der Bekämpfung nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) eine Prävalenz von 24,7 %.

Tabelle 2.4.1: Prävalenz von ausgewählten Scrovaren von Salmonella spp. in Herden von Legehennen im Rahmen der Erhebung 2004/2005

5						
Positive Herden Je	Kot- und	Staubproben	Kot	proben	Stau	bproben
Erregergruppe	Anzahi	Anteil (in %)	Anzahi	Anteil (in %) 1	Anzahl	Anteil (in %)
Top 2: S. Entertials S. Typhimurium	139	24.7	111	[9,7	87	15,6
Top 2 erweitert: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1	143	25.4	119	21.1	109	19.6
Top 5: S. Enter/tidis S. Typhimurium S. Infantis S. Hadar S. Virchow	146	25,9	t15	20,4	95	17,1
Top 5 erweiten: S. Enteritidis S. Typhimurium S. Subspec. I Rauhform S. der Gruppe B S. der Gruppe D1 S. Infantis S. Hadar S. Virchow	150	26,6	£23	21,8	117	21,0

f Anteil positiver Herden an allen untersuchten Herden

## Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahmen für die Aufzuchtherden ersetzen mit Beginn des Programms die Maßnahmen im Bekämpfungsprogramm für Zuchtherden und Aufzuchtherden 2007 bis 2009.

# 3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. 2004 I S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des

Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

#### 3.2 Begriffsbestimmung

#### Legehennenbetrieb:

ein Betrieb, in dem Hühner der Spezies Gallus-gallus zum Zwecke der Konsumeiererzeugung gehalten werden, sofern diese Eier nicht zur unmittelbaren Abgabe in kleinen Mengen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmer, die diese Eier unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, bestimmt sind oder die Herdengröße mindestens 1000 beträgt.

#### 2. Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem Junghennen zum Zweck der Konsumeiererzeugung im Sinne der Nr. 1 bis zur Legereife oder zu einem anderen Zeitpunkt der Abgabe an weitere Aufzuchtbetriebe oder einen Legehennenbetrieb im Sinne der Nr. 1 aufgezogen werden.

#### 3. Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

#### 4. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, soweit durch die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

#### Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

#### 7. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

#### Es liegt vor:

 eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2...2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in Verbindung mit Anhang II

- Buchstabe D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO(1188/2006r6) in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
- ein Verdacht auf eine Salmonelleninsektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.,2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 Salmonellen festgestellt worden sind.

# 3.3 Registrierung und Verwaltung von Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Hühnern in Leghennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist nach § 24 b Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBI, I S. 381) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriemummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern unterliegt den einschlägigen Gesundheitsbedingungen der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. L 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ist in Deutschland durch das Legehennenbetriebsregistergesetz und die Legehennenbetriebsregisterverordnung umgesetzt. Danach sind alle Legehennen haltenden Betriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen können sich freiwillig registrieren lassen. Allen Betrieben wird eine Kennnummer (Erzeugercode) zugeteilt, die sich aus einer Ziffer zur Identifizierung der Art der Haltungsform, zwei Buchstaben zur Kennung des Mitgliedstaates (DE) und einer siebenstelligen Betriebsnummer zusammensetzt. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer identifiziert den einzelnen Stall. Damit geht Deutschland über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus, die lediglich eine Registrierung der Betriebe fordert. Aus nationaler Sieht wurde aber zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Haltungsformen eine Registrierung bis auf Stallebene als erforderlich erachtet und umgesetzt. Die Kennnummer entspricht dem Erzeugercode gemäß den Vermarktungsnormen für Eier, mit dem alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die

Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz vom 11.12.2005 (AMG, BAnZ 57, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierätztlich überwacht.

## 3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABL. EU 2006 Nr. L 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen zu erwarten ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von der Impfpflicht auf Antrag des Inhabers eines Aufzuchtbetriebes gewähren, wenn die Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 erfüllt sind.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Über die notwendige Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Enteritidis hinaus wird die zusätzliche Anwendung von Impfstoffen gegen Salmonella Typhimurium empfohlen, zumindest wenn die Befunde aus dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb eine Beteiligung von Salmonella Typhimurium erwarten lassen. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 01. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABI, EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch eine annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfun-

gen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen Salmonella gallinarum-pullorum sind untersagt.

Impfungen können kein Ersatz für eine unzureichende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primät

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien und Aufzuchtherden),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermitteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des "all in-all out-Verfahrens").

## 3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmoneilen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2. in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 und gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6) durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Legehennenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmoneilen gemäß Nr. 2.1. und 2.2. in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen mindestens von Eintagsküken und Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Abgabe an einen Leghennenbetrieb gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Werden Junghennen früher als zwei Wochen vor dem Übergang in die Legephase an einen Legehennenbetrieb abgegeben, so ist der Inhaber des Legehennenbetriebes verpflichtet, die Beprobung und Untersuchung zum Zeitpunkt zwei Wochen vor Übergang in die Legephase durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eintagsküken sind anhand der Windeln aus den Transportbehältern zu beproben, Mekoniumproben bei der Anlieferung zu entnehmen oder binnen 14 Tagen nach Aufstallung gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen. Junghennen sind nach Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen nach Stand von Wissenschaft und Technik und für jede einzustallende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden einschlägige Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nehmen und untersuchen.

Eine Legehennenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 als positiv, wenn Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Legehennenherden, die zur Produktion bestimmt sind. Eine Aufzuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms als positiv, wenn Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen wird.

### 3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Aufzuchtbetrieb oder den Legehennenbetrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist geplant, für die Serovaren Salmonella Typhimurium und Salmonella Enteritidis für Hühner die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

## 3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen und der zuständigen nahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

## 3.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6) durch.

## 3.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

#### 3.9.1 Maßnahmen in Legchennenbetrieben

Liegt in einem Legehennenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

- Hühner gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)
  - a) zu diagnostischen Zwecken,

- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
- Eier gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (SANCO/1188/2006R6)
  - a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb nach der Kennzeichnung als Kategorie-B-Eier oder
  - b) zur unschädlichen Beseitigung.

#### 3.9.2 Maßnahmen in Aufzuchtbetrieben.

Liegt in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hähner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

#### 3.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bleibt die Sperre nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 3.9.1 oder 3.9.2 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Legehennenbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

#### 3.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

#### 3.12 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninsektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 3.8 bestätigt wurde oder 10 Tage nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind.

## 3.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Aufzuchtbetrieben oder Legehennenbetrieben (Gallus gallus) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 3.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 3.9.1 Buchstabe b

beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlieben Verzehr nicht erlaubt.

## 3.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Legehennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Legehennen- und Aufzuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Legehennen- und Aufzuchtherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

#### 3.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Enteritidis oder S. Typhimurium die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden. Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet,, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

## 4 Struktur der Legehennenhaltung in Deutschland

#### 4.1 Amtliche Statatistik

Tab. 4.1 Legehennenbestand zum 03.05.2005 in 1000

	n-4-i-	L : A T T //	11		Legehennen		
Jahr	Betrie	be mit Hü	unnern	Hühner		zur Aufzucht als	
	_	und zwar		insgesamt	1	Legehennen	
	ins- gesamt	Lege- hennen	Mast- hühner	(ohne Trut, Perl- und Zwerghühner)	<sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahr und älter	bestimmte Küken u. Junghennen unter ½ Jahr	
2001	100,8	97,2	11,3	109.992,9	41.330,0	17.277,1	
2003	90,2	86,8	10,9	109.793,5	38.964,8	16.217,3	
2005	80,4	77,6	9,8	107.267,4	36.157,1	14.347,8	

#### 4.2 Informationen des Sektors

Detaillierte Informationen zum Geflügelmarkt mit Schwerpunkt Legehennenhaltung und Aufzucht des Zentralverbandes Deutscher Geflügelwirtschaft sind der Anlage 2 zu entnehmen

## 5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz..

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG)
Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über
Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen
Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EGrechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

- Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
- Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.Verbraucherministerium.de/Landwirtschaft/Tierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 ist in Anlage 3 angefügt.

		:

# Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen in Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

## 1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Zuchtgeflügelbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervortufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelzucht und Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Zucht- und Aufzuchthühnern und die Nutzung von Eiern aus der Geflügelzucht.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich des Zuchtgeflügels (Gallus gallus) unter dem in der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI, EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ziel von 1 % zu halten und weiter abzusenken.

#### 2 Vorkommen von Salmonellen

## 2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2004 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die Salmonellosen des Menschen sind in Deutschland 2004 gegenüber dem Vorjahr um 10 % auf 56 947 Erkrankungen gesunken (RKI, 2005). Nach wie vor ist S. Enteritidis bei den Erkrankungen des Menschen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 67%, gefolgt von S. Typhimurium mit 21% der Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von S. Enteritidis ist 2004 zurückgegangen, der Anteil von S. Typhimurium dagegen weiter angestiegen.

Als Basis der Abschätzung des Vorkommens von Salmonellen dienen die Ergebnisse der Untersuchungen von Planproben von Lebensmitteln auf Salmonellen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle (Details siehe Zoonosentrendbericht nach der Richtlinic 2003/99/EG). Bei 'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr weniger untersucht (2816 Proben, 2003: 4467 Proben). Dabei wurden in 2,95 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2003: 2,15 %). Daraus ergibt sich ein Konfidenzbereich von 2,32 % - 3,57 % (95 % Absicherung; 2003: 1,72 % - 2,57 %) und somit bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Anstieg (Berechnungen nach SPOORENBERG, 1996, modifiziert).

Die Salmonellennachweisrate bei Schweinefleisch erhöhte sich 2004 auf 3,67 % (2003: 3,00 %). Aus Rindfleisch wurden ähnlich wie im Vorjahr nur 3 Salmonella-Isolate isoliert. S. Typhimurium wurde aus Fleisch wieder am häufigsten isoliert. S. Enteritidis wurde nur in zwei Fällen aus Wildfleisch isoliert, dagegen nicht mehr aus Rinder- oder Schweinefleisch. Wildfleisch erwies sich als Salmonella-kontaminiert in 3,70 % der Proben (2003: 1,71 %). Küchenmäßig vorbereitete Fleischteilstücke zeigten deutlich verringerte Salmonella-Belastungen gegenüber dem Vorjahr mit 1,43 % (2003: 2,34 %) bei reduzierten Untersuchungszahlen. In zerkleinertem Rohfleisch wurde ein weiterer Anstieg der Salmonellarate festgestellt: 3,94 % (2003: 3,45 %). Die Rohfleischkategorien zeigten dagegen einen Rückgang der Salmonellaraten: Rohfleisch, zerkleinert nach Hackfleischverordnung (HfIVO) 2,69 % und Rohfleischerzeugnisse nach HflVO 1,77 % (2003: 3,59 % in beiden Kategorien). In zerkleinertem Rohfleisch (HflVO) wurde S. Enteritidis einmal gefunden, und dreimal bei Rohfleischerzeugnissen. S. Paratyphi B d-Tartrate + (S. Java) wurde in diesen bisher erwähnten Fleischsorten nicht mehr nachgewiesen. Für Rohfleischerzeugnisse ergibt sich ein Konfidenzbereich von 1,44 % - 2,09 % (95 % Absicherung) und bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr (2003: 3,01 % -4,17 %) ein signifikanter Rückgang.

Hitzestabilisierte Fleischerzeugnisse wiesen nur einzelne Salmonellen auf, dagegen wurden nur noch in 0,82 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2003: 1,44 %). Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde wieder hauptsächlich S. Typhimurium nachgewiesen.

Bei Geflügelfleisch hat sich 2004 die Gesamtsalmonellennachweisrate bei den Planproben deutlich verringert auf 8,74 % (2003: 16,46 %). Auch die Rate bei Masthähnehen und Hühnern hat sich verringert auf 11,04 % (2003: 18,95 %). Dabei wurde insbesondere S. Enteritidis erheblich weniger als im Vorjahr nachgewiesen (bei Masthähnehen: 0,71 %, 2003: 6,40 %). Der Anteil von S. Typhimurium ist ebenfalls zurückgegangen auf 1,07 % (2003: 2,5 %). S. Paratyphi B d-Tartrate + wurde aus Masthähnehen isoliert in bis zu 1,33 % der Proben (2003: 1,78 %). Für die Salmonella-Raten von Geflügelfleisch (gesamt) ergibt sich ein Konfidenzbereich von 7,69 % - 9,80 % (95 % Absieherung; 2003: 14,89 % - 18,04 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr ein signifikanter Rückgang. Fleisch von Masthähnehen ergab einen Konfidenzbereich von 9,21 % - 12,87 %

(95 % Absicherung; 2003: 16,76 % - 21,13 %), woraus sich ebenfalls ein signifikanter Rückgang ergibt.

Bei Fleisch von Enten und Truthühnern ergab sich ein Rückgang der Salmoneltenraten auf 18,8 % bzw. 6,33 % (2003: 23,33 % bzw. 9,03 %), bei Gänsen ein Anstieg auf 12,12 % (2003: 9,88 %). Enten und Gänse wurden wie in den Vorjahren nur zu geringen Probenzahlen untersucht. Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern stand S. Typhimurium weiter an erster Stelle. S. Enteritidis wurde dabei nur in je 1-2 Fällen isoliert. S. Typhimurium machte 75 % der Salmonellen bei Gänsen aus, bei Enten und Truthühnern 25 % bzw. 20 %. S. Paratyphi B d-Tartrate + wurde bei diesen Geflügelarten nicht mehr nachgewiesen. In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Anstieg

In Fleischerzeugnissen mit Getlügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Lander einen Anstieg der Salmonellarate auf 2,59 % (2003: 1,85 %) bei gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhter Probenzahl. Dabei wurde S. Enteritidis nur noch in zwei Fällen isoliert und in gleicher Anzahl S. Paratyphi B d-Tartrate +. Seit 2003 wurde auch nach küchenfertig vorbereitem Geflügelfleisch gefragt. Von 11 Ländern wurden für 2004 265 Untersuchungen mitgeteilt, wovon sich 5,66 % (2003: 12,43 %) als Salmonella-positiv erwiesen. Dabei wurde neben S. Enteritidis in 2 Fällen S. Paratyphi B d-Tartrate + nachgewiesen.

Fische und Meerestiere wurden in etwas geringerer Zahl untersucht als im Vorjahr. Dabei wurden wie im Vorjahr in 4 Fällen Salmonellen nachgewiesen: 0,09 % (2003: 0,08 %).

S. Typhimurium wurde dabei einmal und S. Enteritidis nicht mehr nachgewiesen.

Untersuchungen von Konsumeiern auf Salmonellen mit positivem Ergebnis wurden gegenüber wurden gegenüber dem Vorjahr in wenig verringerter Menge mitgeteilt. Die Salmonellarate ging 2004 zurück auf 0,44 % der Planproben (2003: 0,57 %). Nach wie vor steht S. Enteritidis an der Spitze der nachgewiesenen Salmonellen bei Konsum-Eiern, die als Planproben untersucht wurden: 2004 stieg der relative Anteil von S. Enteritidis an auf 90 % der Salmonellen (2003: 77 %). Aus Dotter wurden Nachweise von S. Enteritidis und S. Typhimurium 2004 nicht mitgeteilt. Im Dotter wurden 2004 weniger Salmonellen gefunden, so dass hier gegenüber den Schalenbefunden nur in weniger als einem Zehntel der Fälle Nachweise gelangen. Für die Salmonella-Raten von Konsum-Eiern ergibt sich ein Konfidenzbereich von 0,31 % - 0,57 % (95 % Absieherung; 2003: 0,43 % - 0,71 %). Daraus ergibt sich bei vergleichbarer Datengrundlage gegenüber dem Vorjahr kein signifikanter Rückgang, obwohl die Salmonellennachweise bei

Milch und -erzeugnisse wiesen auch 2004 wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf, nur in 1 Probe von Milchprodukten ohne Rohmilch wurden Salmonellen nachgewiesen, wobei wie im Vorjahr S. Enteritidis isoliert wurde.

Konsum-Eiern seit 2001 kontinuierlich zurückgehen.

In den sonstigen, meist verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2004 wie im Vorjahr nur geringe Salmonellabelastungen festgestellt. In Gewürzen wurden wieder in etwa 1% der Proben Salmonellen gefunden. In pflanzlichen Lebensmitteln wurden in 0,57 % der Proben Salmonellen nachgewiesen. Alle übrigen Rubriken zeigten Raten bis max. 0,33 %. S. Enteritidis wurde bei Broten und Kleingebäck, bei feinen Backwaren, bei Teigwaren, bei Fertiggerichten sowie bei

Tupferproben in Lebensmittelbetrieben isoliert. Bei Broten und Kleingebäck sowie bei Teigwaren wurde S Enteritidis als einziges Serovar isoliert. S. Typhimurium wurde in fleischhaltigen Feinkostsalaten, Gewürzen und Tupferproben gefunden. Dagegen konnten 2004 keine Salmonellen mehr bei Tees nachgewiesen werden, die im Vorjahr durch S. Agona eine Salmonella-Rate von 6,03 % aufwiesen und Infektionen beim Menschen ausgelöst hatten. Der Nachweis von S. Enteritidis bei insbesondere erhitzten Lebensmitteln weist auf eine Fremdkontamination nach der Behandlung hin.

## 2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2004 (56 947) kontinuierlich verringert. Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium sind nach wie vor die Serovaren mit der größten Bedeutung. In Deutschland werden ca. 55 % bis 60 % aller beim Menschen registrierten Infektionen durch Salmonella Enteritidis, ca. 25 % bis 30 % durch Salmonella Typhimurium und ca. 15 % durch andere Serovaren verursacht. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Daten über das Vorkommen von Salmonellen in verschiedenen Lebensmitteln kann geschlussfolgert werden, dass ca. 60 % aller Salmonellosen des Menschen durch Eier, Eiprodukte und Geflügelfleisch (vorwiegend Salmonella Enteritidis) und ca. 20 % durch Schweinefleisch bzw. Schweinefleischprodukte (fast ausschließlich Salmonella Typhimurium) hervorgerufen werden. Salmonellosen des Menschen durch vom Rind stammende Lebensmittel sind von geringer Bedeutung.

#### 2.3 Salmonellose der Rinder

Die Salmonellose der Rinder ist eine nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Tierseuche. In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2004 insgesamt 153 Ausbrüche an Salmonellose beim Rind angezeigt (Tab. 1). Damit setzte sich der seit 2002 beobachtete Rückgang der gemeldeten Salmonellosen des Rindes in erheblichem Umfang fort und erreichte den niedrigsten Wert seit Etablierung des Erfassungssystems.

Tabelle 1: Anzahl angezeigter Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

1995	1996	1997	1998	1999	*2000	2001	2002	2003	2004
214	194		219	227	191	194	258	232	153

Gegenüber 2003 kam es in allen Bundesländern außer in Brandenburg und Thüringen im Jahr 2004 zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen des Rindes. Besonders stark war dieser Rückgang in Schleswig-Holstein (um 60 %), Bayern (um 45 %) sowie Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (jeweils um 37 %).

Die zeitliche Verteilung der gemeldeten Rinder-Salmonellose-Ausbrüche weist in den Jahren 2001 bis 2004 eine sehr große Übereinstimmung auf. Die geringste Zahl von Neuausbrüchen wird jährlich in den Monaten April/Mai gemeldet. Danach kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg bis September/Oktober. In diesen Monaten wurden deutschlandweit bis 2003 jährlich ea. 30 Neuausbrüche festgestellt. Im Jahr 2004 waren es auf Grund der starken Verringerung der Gesamtzahl der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche nur ca. 20 Fälle. Danach kommt es zu einem Rückgang der angezeigten Salmonellosen, der sich bis April/Mai fortsetzt. In diesen Monaten lag die Anzahl von Neuausbrüchen in den letzten Jahren unter 10 (Abb. 1).

#### Anzah! Ausbrüche

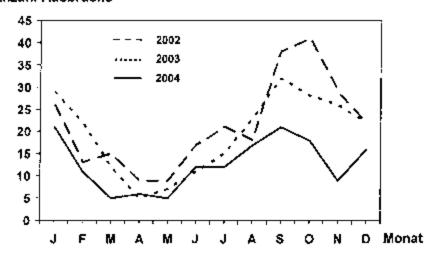


Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche in den Jahren 2002 bis 2004

Während die Salmonella-Serovare Typhimurium und Typhimurium variatio copenhagen (serologische Minusvariante von Salmonella Typhimurium) von 1995 bis 2002 mit einem Anteil von ca. 50 % an den angezeigten Ausbrüchen die Hauptursache für die Salmonellose des Rindes in Deutschland waren, verringerte sich dieser Anteil in den Jahren 2003 und 2004 auf ca. 38 % bzw. 39 % (Tab. 2). Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Ausbrüche, der durch die an das Rind adaptierte Serovar Dublin verursacht wurde von ca. 27 % im Jahr 2002 auf ebenfalls ca. 38 % im Jahr 2003. Diese Entwicklung setzte sich jedoch nicht fort, im Jahr 2004 betrug der Anteil von Salmonella-Dublin-Ausbrüchen nur noch 30 %. 10 % bis 11 % der erfassten Ausbrüche wurden im Jahr 2004 durch die Serovar Salmonella Abony (frühere Bezeichnung Salmonella Abortus-bovis) und ca. 6 % durch Salmonella Enteritidis ausgelöst. Die zusammengefasste Gruppe der anderen Serovaren (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio) verursachten 15 % der Rinder-Salmonellose-Ausbrüche und wiesen damit einen um ca. 5 % höheren Anteil als in den Vorjahren auf.

Tabelle 2: Nachgewiesene Salmonella-Serovaren bei Ausbrüchen in den Jahren 2002 bis 2004 in der Bundesrepublik Deutschland

	2002		2003		2004	
Salmonella Serovaren	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%	Anzahl Ausbrüche	%
Typhimurium und var. copenhagen	131	50,7	87	37,5	59	38,6
Dublin	71	27,5	88	37,9	46	30,1
Abony	18	6,9	20	7,3	16	10,5
Enteritidis	14	5,4	16	6,8	9	5,9
Salmonella ssp.1	24	9,3	21	10,3	23	15,0

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> zusammengefasste Gruppe der anderen Serovare (z. B. Anatum, Infantis, Derby, Kottbus, Ohio)

Diese Gruppe der anderen Serovare verursachte insgesamt 15 % der Rinder-Salmonellosen, dabei treten jedoch große jährliche Schwankungen sowohl hinsichtlich der ausbruchsverursachenden Serovare als auch deren prozentualer Anteile auf. Ein Anstieg einzelner Serovare dieser Gruppe ist derzeit nicht erkennbar.

## 2.3.1 Impfungen

Für die Immunprophylaxe der Salmonellose des Rindes stehen Salmonella-Dublin-und Salmonella-Typhimurium-Lebendimpfstoffe für den Einsatz bei Kälbern zur Verfügung. Gegen Salmonella-Typhimurium-Infektionen bei älteren und adulten Tieren können kommerzielle Inaktivatimpfstoffe eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht bei anderen Salmonella-Serovare die Möglichkeit, stallspezifische Inaktivatimpfstoffe herstellen zu lassen. Grundsätzlich sollten Impfungen gegen die Salmonellose der Rinder prophylaktisch durchgeführt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen eine Infektion zu erhöhen. In der Praxis wird die Immunisierung jedoch in vielen Fällen erst nach der Feststellung einer Salmonellose in einem Bestand eingesetzt. In den Jahren 2003 und 2004 wurden Tiere nach dem Ausbruch der Salmonellose in 28 bzw. 18 Betrieben vor allem beim Nachweis von Salmonella Typhimurium und Salmonella Dublin immunisiert. Der prophylaktische Einsatz von Salmonella-Impfstoffen sollte insbesondere in Gebieten erfolgen, in denen bestimmte Serovare endemisch auftreten und wiederholt Salmonellose-Ausbrüche verursachen.

## 2.4 Salmonellennachweise aus Zuchtgeflügel

In der Erhebung nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Zuchtgeflügel im Jahr 2004, deren Ergebnisse zur Festlegung des Gemeinschaftsziels für Gallus gallus Herden nach der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 führten, wird für Deutschland eine Prävalenz von 0,3 % für die von der Kommission festgelegten 5 Serovare (S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow) mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit festgestellt, wobei die Erhebung auf der Anwendung von Beprobungsmethoden und Nachweismethoden gemäß der Richtlinie 92/117/EWG beruht. Die nach Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im vorliegenden Programm anzuwendenden Methoden werden voraussichtlich eine höhere Sensitivität ermöglichen. Somit ist durchaus mit häufigeren Nachweisen zu rechnen als während der Erhebungsphase 2003/2004. Dennoch sind die aufgezeigten Bekämpfungsmaßnahmen so angelegt, dass eine Prävalenz für die fünf genannten Serovare von unter 1 % erreicht werden soll.

## 3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### 3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. 1 S. 1260, 3588) und werden näher ausgeführt in der sich in Vorbereitung befindlichen Änderung der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. Teil I S. 770) sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl 2004 I Nr. 57 S. 2764; die Einführung der Anzeigepflicht für S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Infantis, S. Hadar, S. Virchow ist geplant). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Emährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten.

## 3.2 Begriffsbestimmung

#### 1. Zuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden

#### Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Junghennen bis zur Legereife zum Zweck der Konsumeierproduktion aufgezogen werden.

#### Brüterei:

eine Brüterei mit einer Brutkapazität von mindestens 1.000 Eiern oder eine Brüterei mit einer Brutkapazität von weniger als 1.000 Eiern im Falle des Zukaufs von Eiern aus anderen Zucht- oder Vermehrungsbetrieben.

#### Laboratorium:

eine öffentliche oder private Untersuchungsstelle, die nach der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern berechtigt ist.

#### Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme; ergänzt durch die von der Kommission festgelegten weiteren drei Typen: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.

### 6. Betriebsabteilung:

Teil eines Betriebes, der für eine räumlich getrennte Haltung von Hühnern als Einzelbestand bestimmt ist.

#### Es licet vor:

- eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.2.2 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABI, EG 2005 Nr. L 170 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
  - ein Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 Salmonellen festgestellt worden sind.

# 3.3 Registrierung und Verwaltung von Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Junghennen in Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemäß Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriemummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Auch nach den Vorgaben der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) (BGBl. 2005 Teil I Nr. 21, S. 997) sind solche Betriebe bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung die Verpflichtung für alle Geflügelhalter, die Haltungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern ist von den einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß Richtlinic 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 31.10.1990 (Abl. I. 303 S. 6; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) begleitet und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen Buch über alle eingehenden Futtermittel und Arzneimittel einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz (AMG, BAnZ vom 13. Dezember 2005, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung (BGBl. I S. 1885) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

## 3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorgaben gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist Bußgeld bewehrt. Ein bestimmter Impfstoff wird nicht vorgeschrieben; bisher sind verschiedene

Impfstoffe mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 der Kommission vom 12. Juli 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen (ABL EG 2005 Nr. L 182 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Mindenung der Salmonelleninfektionen können nur durch annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen Salmonella gallinarum-pullorum sind untersagt. Um eine möglichst einheitliche Immunitätslage zu erreichen, kann die zuständige Behörde Impfungen nicht nur in Aufzuchtbeständen mit 250 und mehr Junghennen, sondern auch in Zuchtbetrieben und Betrieben, die weniger als 250 Junghennen aufziehen oder weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, anordnen.

Impfungen können kein Ersatz für mangelnde Hygiene-Vorsorge sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereicn),
- Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermitteleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen und auf Schadnager),
- stallhygienische Maßnahmen (siehere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des "all in-all out-Verfahrens").

# 3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1.1 b) und Nr. 2.2.2 in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 und gemäß Anhang II B. der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Der Inhaber eines Zuchtbetriebes kann in Abweichung von Satz 1 Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch Die zuständige Behörde kann abweichend hier von Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durchführen. Die

Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage 1 aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Zuchtbetriebes für jede eingehende Futtermittelcharge und für jede einzustallende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlamentsund des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber einer Brüterei hat, zusätzlich zu den vom Inhaber eines Zuchtbetriebes durchgeführten Untersuchungen, Untersuchungen auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 durchzuführen. Zur Untersuchung können auch in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 alternative Methoden angewendet werden.

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 nehmen und untersuchen.

Eine Zuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 als positiv, wenn relevante Salmonellen (S. Enteritidis, S. Typhimurium, S. Hadar, S. Virchow, S. Infantis; keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Zuchtherden, die zur Produktion bestimmt sind.

## 3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

Es ist für 2006 geplant, für die Salmonella Scrovare S. Typhimurium, S. Enteritidis, S. Hadar, S. Infantis, und S. Virchow für Zuchtgestügel die Anzeigepflicht nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen einzuführen.

## 3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

## 3.8 Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in der jeweils geltenden Fassung durch.

## 3.9 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der amtlichen Untersuchungen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

- Hühner gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
  - a) zu diagnostischen Zwecken,
  - b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 zum Zwecke der Umstallung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
  - zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
  - d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
- unbebrütete Eier gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

- a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb oder
- b) zur unschädlichen Beseitigung.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

Die Sperre betrifft den gesamten Betrieb. Aus diesem - oder aus betroffenen Betriebsabteilungen - dürfen Hühner nur in den unter Nummer 1 genannten Fällen verbracht werden.

Im Falle eines amtlich bestätigten Nachweises von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Vernichtung aller bebrüteten Eier der betroffenen Herde und die Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene aller betroffenen Hühner oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner und Küken an.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittelliferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

### 3.10 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten

Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

### 3.11 Aufhebung der Schutzmaßregeln

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist. Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn:

- alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
- die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach n\u00e4herer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Sehadnagerbek\u00e4mpf\u00fcng durchgef\u00fchrt worden sind oder
- 3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 durch zweimalige amtliche Untersuchung gemäß Nr. 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im Abstand von zwei Wochen Salmonellen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen. Bei der Behandlung ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Antibiotika oder Chemotherapeutika den klinischen Verlauf einer akuten Erkrankung mildert, aber die Erregerpersistenz im Tier und die Erregerausscheidung verlängern kann.

### 3.12 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Zuchtbetrieben (Gallus gallus) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen nach 3.5 begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt.

### 3.13 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien. Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Zuchtherden
- Die Anzahl der Brütereien
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Brütereien
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Brütereien
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

### 3.14 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Enteritidis oder S. Typhimurium die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden oder nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit S. Hadar, S. Virchow oder S. Infantis anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet oder reglementiert werden (Brauchbarmachung), Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

### 4 Struktur der Gallus-gallus-Zucht in Deutschland

Die Zucht von Gallus-gallus ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Aus dem Bericht zur Erfassung der Zuchtherden und deren Untersuchungen auf Salmonellen von 2004 gehen die Strukturdaten zu den einzelnen Bereichen der Gallusgallus-Zucht hervor. Der Bericht von 2004 ist als Anlagen 2 (2.1 und 2.2) angefügt.

### 5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen. Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und EG-rechtlicher Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgegliedert:

- Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
- Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (<a href="http://www.Verbraucherministerium.de/f.andwirtschaft/fierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik">http://www.Verbraucherministerium.de/f.andwirtschaft/fierhaltung/Futtermittel/Jahresstatistik</a>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Geschäftsjahr 2003/2004 ist in Anlage 3 angefügt. Der aktuelle Bericht zum Geschäftsjahr 2004/2005 befindet sich zurzeit in der Fertigstellung.

- A) Statistik der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Auszug)
- B) Viehbestandsstatistik 2007

### 4 Schlachtgefügel und Gefügeltleischuntersuchung für Gefügel intendischer Hortumft

### 4.1 Schlachtgelfügehantersuchung Strick

Art der Untersachung	Jungmast-	Suppor-	Enten	Gärse ·	Puten	Pert- histor
Beanstandungsgrund	Milhner					
	Deu	schland				
		Schlachtge#89e				
	CITERSTORES	Deutschrückender	•			
Schlachtgefärgeluntersuchung im Erzeugerbetrieb	579 788 966	26 107 337	19 896 791	405 112	26 420 639	2 66
Schlachtge:10ge/untersuchung Im Schlachtbetrieb	411 139 556	24 239 B <b>33</b>	12 952 332	347 082	28 185 059	1 10
Schlachigefügeluntersuchung nur im Schlachtberieb	317 928	4 194 886	73 339	47 350	473 061	38
Nachurtorsuchung des	39 002		135 265			
Schlachtgelfügels Angahil der Untersechungen zusammen	991 285 562	54 542 058	33 061 727	799 544	55 078 749	4 34
isrumer weltgehond umersocht	4 253 056	to	126	30		
mikrobiogisch	2 968 655	60 093	20 094	14	345 168	
auf Rückstände sanstiges	521 167	-	22	•	-	
• • •	bot der Schlachbung (gen	ab GFIHV, § S.	Absatz 1 und 2	)		
Californal more				-	-	
Gefügelpe≄ Vewcastie-Krankheit		-	-	-	-	
Omithose	j .	•	-	-	-	
Salmonellase		-	-	-	-	
Ruckstände	1 .		-	-	-	
harmakologisch wirtsame Stoffe			-	-	-	
/arbetena Stoffe			-	-		
Sonstige Grande	4	2 450 154	-	-	30 711	
Zusammen	4	2 450 154		-	10 711	
Gene	migte Sondorschlachtun	gen (gemäß GF)	HIV. § 5. Abset	z 6)		
Serialimiligia Sonderschlachtungen	į .	389-500				
_	Tütungen (gemäß GF	GAV. § 5. Absatz	1 und 4)	Ŕ		
		2.081 654			15 711	

Statistisches Bundesamt, Fachserie 3, Reihe 4.3, 2006

Tabelle 82

Mastgeflügelbestände in den Bundesländern

1.000 Stück	1994	1996	1999	2001	2003	2005 3)
Masthühner 1)						
Schleswig-Holstein u. Hamburg (a)	1.005	1.062	1.365	1.151	1.301	1.110
Niedersachsen u. Bremen 28	21.281	22.092	26.421	28.200	28.628	30.414
Nordrhein-Westfalen	1.889	1.853	1.921	2.322	2.674	2.985
Hessen	121	63	7 <b>9</b>	86	77	69
Rheinland-Pfalz	112	94	104	104	56	36
8aden-Württemberg	716	693	766	835	874	1.000
Вауегл	3.657	3.6 <del>9</del> 3	3.893	3.948	4.308	4.367
Szarland	2	3	1	4	2	1
Brandenburg	2.207	2.324	2.421	2.667	3.295	2.957
Mecklenburg-Vorpommern	4.707	5.371	5.107	4.850	5.041	4.869
Sachsen	1.091	1.151	1.893	2.022	2.670	3.233
Sachsen-Anhait	3.024	3.786	4.089	3.880	4.034	4.412
Thüringen	874	1.181	1.274	1.317	1.653	1.310
Deutschland insgesamt	40.686	43.366	49,334	51.386	54.611	56.763
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 29	92	106	79	61	74	58
Niedersachsen u. Bremen 2)	3.105	3.5 <del>99</del>	4.078	4.602	4.791	5.113
Nordrhein-Westfalen	1.107	1.117	1.156	1.350	1.462	1.256-
Hessen	69	122	111	118	146	132
Rheinfand-Pfalz	19	19	18	18	24	23
Baderi-Württemberg	681	668	724	805	759	933
Bayern	615	590	719	768	784	660
Saarland	2	2	1	1	0	0
Brandenburg	220	283	354	436	866	866
Mecklenburg-Vorpommern	168	205	306	372	547	485
Sachsen	175	113	184	164	252	224
Sachsen-Anhalt	58	165	466	624	744	705
Thüringen	78	87	119	150	155	158
Deutschland insgesamt	6.391	7.075	8.315	9.471	10.604	10.611

Fortsetzung auf Seite 126

Tabelle 83 Mastgeflügelhalter in den Bundesländern

in 1.000	1994	1996	1999	2001	2003	2005 3)
Masthühner 1)						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 29	1,555	1,295	0,856	0,887	0,858	0,6
Niedersachsen v. Bremen	6,541	6,165	3,176	2,832	2,297	2,1
Nordrhein-Westfalen	3,875	3,400	1,667	1,634	1,787	1,5
Hessen	2,199	1,769	1,245	1,095	1,353	1,0
Rheinland-Pfalz	1,488	1,299	0,673	0,796	0,711	
8aden-Württemberg	10,819	8,636	1,279	1,05\$	0,954	1,2
Вауело	20,523	18,229	1,009	0,889	0,764	0,5
Saarland	0,200	0,187	0,062	0,084	0,108	0,1
Brandenburg	4,885	3,330	0,402	0,440	0,417	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	4,458	3,814	0,317	0,363	0,379	0,3
Sachsen	5,931	5,321	0,705	0,725	0,672	0,7
Sachsen-Anhalt	1,543	1,397	0,120	0,139	0,095	
Thüringen	5,380	4,748	0,361	0,328	0,430	
Deutschland insgesamt	69,349	59,618	11,897	11,312	10,657	9,8
Puten						
Schleswig-Holstein u. Hamburg 29	0,291	0,273	0,080	0,094	0,106	0,1
Niedersachsen u. Bremen 29	1,071	1,087	0,528	0,579	0,566	0,6
Nordrhein-Westfalen	1,086	1,004	0,388	<b>0;45</b> 0	0,390	0,4
Hessen	0,641	0,638	0,345	0,303	0,394	0,2
Rheinland-Pfalz	0,588	0,485	0,179	0,204	0,141	
Baden-Württemberg	1,261	1,126	0,533	0,568	0,569	0,5
Bayern	1,841	1,656	0,356	0,360	0,305	0,3
Saarland	0,115	0,105	0,029	0,042	0,027	0,0
Brandenburg	0,220	0,191	0,680	0,086	0,093	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,249	0,192	0,058	0,065	0,064	0.1
Sactisen	0,342	0,377	0,107	0,103	0,112	0,1
Sachsen-Anhalt	0,130	0,113	0,044	0,048	0,038	•
Thūringen	0,319	0,258	0,052	0,074	0,070	0,0
Deutschland insgesamt	8,166	7,510	2,778	2,985	2,882	2,5

Fortsetzung auf Seite 128

	. <u></u>			····				<del>ı</del>	
	ŀ		Batrio	že mit Hůl	មានកា	Hühner	L	gebennen	Schlacht-und Mast-
⊌ئ Nr.	I Lama	jahz <sup>s)</sup> Enhelt <sup>3)</sup>	100	um d	Ecrar	Insgesand (ohne Truty	العال <sup>3</sup> /	zur Aufzischt als Lege- hennen besämmte	hähne u. hühner sowie sonstige Hähne
			ins gesamt	Lege- hennen	Mast-	Pext- und Zwerg/@hner)	ಬಸಿದೆ ತಿಟ್ಟೇ	Kûken u. Jungheamen unter <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahr	ekracht, der hierfür bestimmten Küken
01	Deutschland	2005	90 223	86 836	10 857	209 793 471	98 964 76B	16 217 329	54 611 374
02		2005	80 400 75 819	77 600	9 830 8 683	107 257 400 114 625 484	36 157 300 38 463 704	14 347 800 16 940 069	56762 500 59221711
03 04		2007 %	-5,7	77 <b>583</b> -6,0	-11,6	6,9	6,4	18,1	4,3
05	gaden - Willttemberg	2005	15 400	15 200	1 200	3 827 100	2 297 900	529 200	1000 100
06 07		2007 %	19544 -3 <b>2.</b> 3	19942 -121	599 49.0	3 815 817 -0,3	2796 619 Q.1	553775 4, <b>6</b>	965 484 -3,5
08	Bayem	2005	29 200	28 900	500	9 008 500	3 546 300	1 095 600	4366 600
0¢	·	2007 %	29 396 0,7	29 079 0,6	866 X	9 476 676 5,2	3749635 6,0	997 768 •8,9	4739 273 8,1
11	Berlin	2005	٥	0		800	800		
12		2007	7			779	•	-	
13	Branden burg	2005	1 500	1 400	500	5 672 900	2315 300	400 400	2 957 100
14 15		2007 %	1 590 4,9	1 507 5,5	46B · B, 4	6 639 342 17,0	2 579 674 11,4	907 <b>62</b> 2 X	3 252 046 10,0
16	2remen	2005	1	1	1	1	1	1	_1
17		2007	42		-	4278		-	233
18 19	Ham burg	2005 2007	€3 }	} 34	17	3 363	2 <b>9</b> 79	26A	120
	Hesson	2005	6300	6 200	1 000	1 470 500	1 092 900	258 600	69 300
21 22		2007 %	5 28 <b>2</b> -1 <b>6</b> ,7	5 060 -18,0	611 -16,6	1 501 951 5,7	1 219 895 11,6	192 011 •25,7	90 045 29,9
23	Meckler burg - Vorpommern	2006	1 000	500	300	7 315 600	1 950 500	495 500	4 \$6\$ 600
24 25		2007 %	993 3,5	907 4,7	901 -5,3	7 425 650 2,5	1 908 396 -2.7	490 200 -1,9	5 026 954 3,3
26	Niedersachsen	2005	8 400	7 500	2 100	47 212 600	11 717 600	5 081 000	30 414 000
27 28		2007	7 769 -7,8	6762 •9.3	1 845 -13,4	50 501 928 7,8	19 987 828 143	5 9 27 955 16 7	31 586 145 3,9
29	Nordrhein - Westfalon	2005	8 000	7 400	3 500	8 837 500	3 711 900	3 140 560	2 985 200
30 31		2007	6778 -15,0	5 251 -160	t 145 -24,8	8 557 771 3.2	3 257 749 -12,2	1980 <i>9</i> 79 § 1 <b>1.</b> 2	7 919:043 -2,2
-		1					•	-	35 900
32 : 39	Rheinland - Pfair	2005	2 500 2 509	2 400 2 405	600 527	1 552 500 1 643 646	612 800 656 450	903 900 959 584	32 <b>41</b> 2
34		*	1.0	-0,5	-5.0	6,2	7,1	6.2	-9,7
	Searland	2005	700	300	100	160 700	114 400	45 600	600
36 37		2007 %	329 28.0	316 24 <i>9</i>	<b>7</b> 3 <b>23,7</b>	166 180 3,4	112 905 -1,3	50 773 11.3	7 507 X
38 5	Sachsen	2005	2 400	2 400	700	7761 600	3 419 100	1 269 600	3 232 900
39 40		2007	2770 11,4	2 650 10,6	749 14,7	9 175 451 18.7	3 232 814 •\$,4	×	x
	Sachsen - Anhalt	2005	800	800	100	8 086 500	2 527 200	1 147 000	4 412 400
42	PACIFICAL - PRINTING	2007 26	846 2,9	790 45	185 X	8 903 397 10,3	3 094 102 22,4	1 729 509 X	4 079 780 -7,5
	ScMeswig - Hohstein	2005	2 700	2 500	500	Z 128 400	907 400	117 200	1 209 800
45 46	•	2007	2 995 -12,1	2189 -11,2	563 -7,6	2 738 25 <b>8</b> 24.7	1 023 710 12,8	171 682 X	1 542 85 <i>6</i> 39,0
47 T	hadngen	2005	1 800	1700	700	4 273 500	1 934 300	1028 800	7,308,900
48 49		2007	2 55 <b>6</b> -11,2	1 550 -9,7	517 -25,5	3 666 309 -24,2	1 927 405 -0,4	1144 449 11,2	594 449 X
			-		-	•	•		

<sup>1)</sup> Die Angeben stellen die Zu- () bzw. Abnahme (-) Mas 2007 gegen Mei 2005 dar. 2) Werte repräsentativer Errebungen der Jahre 2006 bzw. 2005 sowie die Zu- bzw. Abnahme wurden auf Hundert gerundet.

			·	<del></del>		<u> </u>	
Sonstiges Geflügel Insged 9.74	Betriebs mit Gänsen			Enten	Petricho mit Truz- nühnem	1.wthahr.er	มช. พr.
13 614 260	7 208 6 500	383 942 325 500	8 956 6 400	2 626 048 2 352 200	2 500	10 611 100	01 02 09
13 252 890 13 897 232 4,1	5 852 -10,6	327 197 -0,7	8 184 •2,0	2617358 11,3	2 289 今.6		04
987 200 912 207 -7,1	800 561 -32,3	23 500 18 412 -21,8	1 100 546 X	26 100 36 271 39,0	500 410 -14.9	857 524	05 06 07
760 900 1 925 334	400 971 X	9300 11409 22,9	900 2196 X	91 700 252 939 X	900 43\$ 35,5	760 986	0,9
34,7				55	:	:	11 12
1781 600	200	5 800	500	909 500 932 571	100 81	866 300 899 547	74
1 841 184 1,9	117 18,6	9 066 X	479 1,8	2,5	-2.4		16
/ 99	1		5			•	17
122	1 9	40	10	B2			18 19
157 500 177 824 12.9	603 487 -20,0	14 500 14 534 0,6	800 548 -30,5	11 000 9 330 •15,0	100 190 -13.6	132 000 153 960 16.6	20 21 22
578700 468362	200 153	6 600 5 \$73	300 286	87 600 61 751	700 59 9.3		
-19,1	-11,0 1 200	-15,3 90 <b>6</b> 00	-10,6 1 <del>-</del> 600	-29,5 83 <b>9 10</b> 0	600	\$ 112 500	26
6 042 700 6 319 978 4,5	346 -28,5	39 255 -1,4	1 060 -23,9	919086 9,5	483 - <u>1</u> 5.4	5 305 634 3,8	27 28
1 517 700 1 575 372 3,8	1 600 1 349 -24,1	97 900 94 125 1,3	1 100 918 -18,1	168 500 175 177 -25,7	400 277 ; -26,7	1 256 400 1 356 670 7,9	29 30 31
31 000 25 308 -15,2	300 301 -12,8	7000 3198 X	300 225 -11.8	1 500 1 619 11,0	100 71 •24.\$	22 500 21 497 -4,6	32 33 34
1000 1326	100	500 298	100 61 5,2	300 461 36,4	0 1 <b>9</b> X	700 1 067 X	95 36 37
X 277 300 329 754	-28,7 200 300	-34.4 39.300 35.309	500 459	14 100 46 07 1	100 89	223 900 242 374	38 39 40
16,7	20,5	-10,2 63 <b>0</b> 0	23,2	X 184 200	12,7	8,2 704 800.	67
895 300 901 971 0.7	100 126 -15,3	9 659 X	249 -14,7	213 299 15,8	-14.9	679 Q13 -3,7	47
91 100 97 990 7,5	500 963 -25,0	24 200 28 412 17,5	700 531 19.1	9 300 6 637 -28,9	100 65 X		44 45 46
176 C00 170 783 -2.9	200 209 18,1	9 000 7 821 -13,1	408 408 -5,1	9 300 12 479 95,6	0 49 4,3	157 700 150 483 -4,6	48

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung von Proben und amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen bei Legebennen (Gallus gallus) Aufzuchtherden für die Legebennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

### A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

- Agrar- und Umweltanalytik GmbH Löbstedter Str. 78 07749 Jena
- Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH Dr. Jens Hoffmann Motzener Str. 111 15741 Bestensce
- Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof Bürgerstr. 18
   95028 Hof
- Bayrisches Landesamt f
  ür Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Veterin
  ärstr. 2
   85764 Oberschleißheim
- Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen
- BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH Dr.-Lorenz-Weg 1 18059 Rostock
- Brüterei Süd (Veterinärlabor)
   ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG
   FTA Geflügel Franz Aigner
   Peter-Henlein-Str. 1
   93128 Regenstauf
- Cenas AG
   Fritz-Hornschuch-Str. 9
   95326 Kulmbach
- Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart Schaflandstr. 3/3 70736 Fellbach

 Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Joseph-König-Str. 40 48147 Münster

 Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper Deutscher Ring 100 47798 Krefeld

12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt FreiburgAm Moosweiher 273108 Freiburg

 Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe Außenstelle Heidelberg
 Czernyring 22a/b
 Heidelberg

14. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe Westerfeldstr. 1 32758 Detmold

15. Dr. Manfred Pöppel Drubbelstr. 2 33129 Delbrück

16. Firma Analysis
Gesellschaft für Laboruntersuchung
Labor Süd-West
Petrusstr, 8
54292 Trier

 Food GmbH Jena-Analytik-Consulting Orlaweg 2 07743 Jena

18. Geflügelhof Möckern Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG Veterinärlabor DVM Wiehelitz Pabsdorfer Weg 9 39291 Möckern

Gesellschaft f
ür Qualit
ätsmanagement
Edisonstr. 20
04420 Markranst
ädt

Gruppenpraxis Meyer- Block
 Am Rott 12
 49843 Uelssen

### 21. Gutsgold- Nord GmbH An der Schlossmühle 18507 Grimmen

### 22. Heidemark Mästerkreis

Veterinärlabor Jakob-Uffrecht-Str. 20 39340 Haldersleben

### 23. Institut AniCon Labor GmbH

Mühlenstr. 13a 49685 Höltinghausen

### 24. Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG

Talstr. 50 98544 Zella-Mehlis

### Institut f ür Gefl ügelkrankheiten der Freien Universit ät Berlin

Königsweg 63 14163 Berlin

### 26. Institut für Mikrobiologie

TiHo Hannover Bischofsholer Damm 15 30173 Hannover

### 27. Invet Cottbus

Herderstr. 64

03050 Cottbus

### 28. Justus-Licbig-Universität Gießen

Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität (Geflügelgesundheitsdienst)

Frankfurter Str. 91

35392 Gießen

### 29. Kartzfehn Märkische Puten GmbH

Dorfstr. 33

16818 Grühlen-Glienieke

### 30. Kesia Hygienelabor

Ernst-Thälmann-Str. 89

99423 Weimar

### 31. Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack

Das Steinfeld 2 99869 Wandersleben

### Labor Diagnostik GmbH Leipzig

Deutscher Platz 5b

04103 Leipzig

### 33. TAP Stefan Müller-Molenar und

Dr. Mathias Todte Leopoldstr. 116 06366 Köthen

### 34. Labor Hans Jörg Thoma

Große Straße 35

49716 Meppen OT Fullen

### 35. Labor hinterm Esch GmbH & Co. KG

Dr. Barbara Storck Hinterm Esch 42

49681 Garrel

### 36. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG

-ÖKO-CONTROL Baumholder-

Kennedy-Allce 29

55774 Baumholder

### 37. Labor L + S AG

Mangelsfeld 4

97708 Bad Bocklet-Großenbach

### 38. Labor WEK Visbek

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK

Lohe 11-13

49429 Visbek

### 39. Lakolin GmbH & Co. KG

Steubenstr, 4

97688 Bad Kissingen

### 40. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-

Vorpommern

Thierfelder Str 18

18059 Rostock

### 41. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

Fachbereich 4 Veterinärmedizin

Haferbreiter Weg 132-135

39576 Stendal

### 42, Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

Schubertstr. 60, Haus 13

35392 Gießen

### 43. Landeslabor Brandenburg

Standort Frankfurt (Oder)

Gerhard-Neumann-Str. 2/3

15236 Frankfurt (Oder)

### 44. Landeslabor Schleswig-Holstein

Max-Eyth-Str. 5 24537 Neumünster

### 45, Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Abteilung Tiermedizin Blücherstr. 34 56073 Kohlenz

### 46. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen Sachsen

Standort Dresden Jägerstr. 8/10 01099 Dresden

### 47. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Standort

Leipzig)

Beethovenstr. 25 04107 Leipzig

### 48. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock, Außenstelle

Neubrandenburg Demminer Str. 46-48 17034 Neubrandenburg

### 49. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH

Rotwiese 3 37191 Gillersheim

### 50. Landwirtschaftskammer NRW

Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste Siebengebirgsstr. 200 53229 Bonn

### 51. Lohmann Tierzucht - Labor

Abschnede 64 27472 Cuxhaven

### 52, LUFA Nord-West

Jägerstr. 23-27 26121 Oldenburg

### LVL Lebensmittel- und Veterinärlabor

Ecopark Allee 6 49685 Emstek

### 54. Schlachthof Stolle, Labor Visbek

Ahlhorner Str. 98 49429 Visbek

### SGS Institut Fresenius GmbH Im Maisel 14

65232 Taunusstein

### 56. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf

-Diagnostikzentrum-Löwenbreitstr. 18/20 88326 Aulendorf

### 57. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt

Zur Taubeneiche 10-12 59821 Amsberg

### 58, Standort Chemnitz

Zschopauer Str. 87 09111 Chemnitz

### 59, TGD Bayern e. V.

Senator-Gerauer-Str. 23 85586 Poing

### 60. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza

### 61. Tierärztliche Praxis Am Bergweg

Bergweg 20 49393 Lohne

### 62. Tierklinik/ Tierheim GmbH

Thierfelder Str. 19 18059 Rostock

### TiHO Hannover – Klinik f ür Gefl ügel

Bünteweg

30173 Hannover

### 64. Veterinärinstitut Hannover

Eintrachtweg 17

30173 Hannover

### 65. Veterinärinstitut Oldenburg

Philosphenweg 38

26121 Oldenburg

### 66. Veterinärlabor Ankum

Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold

Grüner Weg 2

49577 Ankum

67. Veterinärlabor Dr. Dr. habil, 11. Schettler Zur Grenze 2 48529 Nordhorn

68. Veterinärlabor Dr. Karin Böhland Im Winkel 3 38835 Deersheim

 Zentrallabor der PHW-Gruppe Paul-Wesjohann-Str. 45 49429 Visbek/Rechterfeld

### B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

 GD Gezondheidsdienst voor Dieren Postbus 9 7400 AA Deventer NL

 Pluimveepraktijk Noord en Oost Heerenstraat 79 7776 AM Slagharen NL

 Plukon Poultry BV Industrieweg 36 8091 AZ Wezep NL

 Silliker Food Savety & Quality Soutions Munnikenweg 50 A 3906 MJ Veenendaal NL

 Storteboom Laboratorium JBRS / CGRI Nr. 8501 3880 WB Putten NL

 Veterinair Centrum Someren BV Slievenstraat 16 5710 AB- Someren NL

		: :

From: Rotheneder Dr., Ralf [mailto:Ralf.Rotheneder@bmelv.bund.de]

Sent: Thursday, September 04, 2008 4:41 PM

To: IDEI Sarolta (SANCO)

Cc: MOYNAGH James (SANCO)

Subject: AW: Control programme submission on zoonotic Salmonella in laying hens of Gallus gallus for co-financing in 2009

Plan der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Bekämpfung zoonotischer Salmonelleninfektionen in Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Legehennen (für Legehennenhaltung und deren Aufzuchtherden) für das Jahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihrem Wunsch gemäß die Ergänzung zu Nr. 4.4.4 meines Schreibens vom 28. April (323-1317-16/0006.0001). Daneben erlaube ich mir Ihnen eine akutalisierte Liste der Laboratorien zu übermitteln, die gem. dem Plan der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2009 zur Ausrottung von Krankheiten und der Kontroll- und Überwachungsprogramme für Salmonellen bei Hühnern Labruntersuchungen durchführen (Anlage 6 des Antrags).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rotheneder			
	R		

Dr. Ralf Rotheneder
Fachtierarzt für Lebensmittel
Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen
Referat 323 Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Telefon: 49 (0) 228 - 99 - 529 - 4685 Fax: 49 (0) 228 - 99 - 529 - 55 - 3931



## Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung und Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

### ANHANG II

Standardkriterien für Anträge auf Finanzbilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen

# 1. Identifizierung des Programms:

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

zoonotische Salmonellen bei Hühnern (Gallus-gallus), Hühnersalmonellose Tierseuche(n);

2000

Durchführungsjahr:

Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-1317-16/9

Dr. Bätza, + 49 – (0)228-99-529-3457 / Fax 3931 /  $\overline{323@binchv.bund.de}$ Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

Datum der Übermittlung an die Kommission:

Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim ત્યં

Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der

Kommission bereits vor, siehe Anlage 1)

## 3. Programmheschreibung:

sieho Anlage 2

## . Programmaßnahmen

4
7
_
_
$\subseteq$
Ō
7
∞.
ersich
<u> </u>
≓
≘
jber
×
×
Ě
~
77
$\overline{z}$
Ά.
吗
-23
≒
3
=
≂
5
6
Υ.
5
=
=
⇉
ದ
Ħ

Andere Maßnahmen (präzisieren):	Monitoring oder Überwachung	⊠ Beseitigung von Erzeugnissen	⊠ Behandlung	Impfung	🔀 Tötung von Tieren mit Positivbefund	Schlachtung von Tieren mit Positivbefund	⊠ Tests	⊠ Bckämpfung	Erstes Jahr: 2006 Le	Programmlaufzeit: voraus
			Beseitigung von Erzeugnissen	Erweiterte Schlachtung oder Tölung	Tötung von Tieren mit Positivbefund	Schlachtung von Tieren mit Positivbefund	☐ Tests	Tilgung	Letztes Jahr: voraussichtlich 2012	voraussichtlich 6 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchsührung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

4, Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird: Ländergrenzen

4.4 Programmnaßnahmen

- Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten auderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoscerregern (ABLEU) Nr.L 325 S.1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission von 23. Oktober 2007 zur Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Entscheidung 2006/696/EG hinsichtlich des Inverkchrbringens von Eiern aus mit Salmonellen infizierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Legebennenherden (ABI, EU Nr. I, 280/5; ABI, EU Nr. L 109/41)
- Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftzicls zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchtherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABL EU Nr. L 170/12)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von Geflügel (ABI, EU Nr. L 212/3)
- Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABI, EU Nr. 1, 151/21)
- Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBI I S 543), zuletzt geändert durch Umsetzung an die Verordnungen (EG) Nr. 1003/2005, Nr. 1091/2005 und Nr. 646/2007 der Kommission in zuletzt geändert durch Art. 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBL S. 12407) (Anpassung bzw. Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushulm (Hühner-Salmonellen-Vorbcreitung (Termin erstes Halbjahr 2008)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (BGBH S. 1274)

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 (BGBI I S. 3516)

# Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Gesamtkosten der Salmonellenvorkommen bei Geflügel stellen eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich Gallus Gallus in Höhe von ca. 165 Mio € zu betrachten.

Liste der Laboratorien, die für die Untersuchung amtlicher Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogrammes von Salmonellen bei Legehennen (Gallus gallus) Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung und Broilern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zugelassen sind:

### A) Laboratorien in der Bundesrepublik Deutschland

- Agrar- und Umweltanalytik GmbH Löbstedter Str. 78 07749 Jena
- Agroproduct Qualitätssicherungs-GmbH Dr. Jens Hoffmann Motzener Str. 111 15741 Bestensee
- Bakteriologische Fleischuntersuchungsstelle Hof (Λ) Bürgerstr. 18 95028 Hof
- Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A) Veterinärstr. 2
   85764 Oberschleißheim
- Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A) Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen
- BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH Dr.-Lorenz-Weg 1 18059 Rostock
- Brüterei Süd (Veterinärlabor)
   ZN der BWE-Brüterei Weser-Ems GmbH & Co. KG FTA Geflügel Franz Aigner
   Peter-Henlein-Str. 1
   93128 Regenstauf
- Cenas AG
   Fritz-Hornschuch-Str. 9
   95326 Kulmbach
- Chemisches Labor und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (A) Schaflandstr. 3/3 70736 Fellbach

 Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (A, P) Joseph-König-Str. 40

48147 Münster

Chemisches Landes- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (A, P)
 Deutscher Ring 100
 47798 Krefeld

12. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg (A)

Am Moosweiher 2 73108 Freiburg

13. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe (A)

Außenstelle Heidelberg Czernyring 22a/b 69115 Heidelberg

14. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (A, P)

Ostwestfalen-Lippe Westerfeldstr. 1 32758 Detmold

15. Dr. med. vet. Karin Böhland

Im Winkel 3 38835 Deersheim

16. Dr. Manfred Pöppel (A,P)

Drubbelstr. 2 33129 Delbrück

Firma Analysis

Gesellschaft für Laboruntersuchung Labor Süd-West Petrusstr. 8 54292 Trier

18. Food GmbH Jena-Analytik-Consulting

Orlaweg 2 07743 Jena

Geflügelhof Möckern

Zweigniederlassung der Lohmann und Co AG Veterinärlabor DVM Wiebelitz Pabsdorfer Weg 9 39291 Möckern

20. Geschischaft für Qualitätsmanagement

Edisonstr. 20 04420 Markranstädt

### 21. Gruppenpraxis Meyer-Block

Am Rott 12 49843 Uelssen

### 22. Gutsgold- Nord GmbH

An der Schlossmühle

18507 Grimmen

### 23. Heidemark Mästerkreis

Veterinärlabor Jakob-Uffrecht-Str. 20 39340 Haldersleben

### 24. Institut AniCon Labor GmbH

Mühlenstr. 13a

49685 Höltinghausen

### Institut Dr. Appelt GmbH & Co. KG

Talstr. 50

98544 Zella-Mehlis

### Institut f ür Gefl ügelkrankheiten der Freien Universit ät Berlin

Königsweg 63

14163 Berlin

### 27. Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und

Tierseuchen (ILAT)

Invalidenstraße 60

10557 Berlin

### 28. Institut für Mikrobiologie

TiHo Hannover

Bischofsholer Damm 15

30173 Hannover

### 29. Invet Cottbus

Herderstr. 64

03050 Cottbus

### 30. Justus-Liebig-Universität Gießen

Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische der Justus-Liebig-Universität (Geflügelgesundheitsdienst)

Frankfurter Str. 91

35392 Gießen

### 31. Kartzfehn Märkische Puten GmbH

Dorfstr, 33

16818 Grühlen- Glienicke

Kesia Hygienelabor
 Ernst-Thälmann-Str. 89
 99423 Weimar

33. Laboklin GmbH & Co. KG (A, P) Labor für Klinische Diagnostik Prinzregentenstr. 3 97688 Bad Kissingen

34. Labor Dr. Ballis (A, P) Schönkirchenerstraße 78 24149 Kiel

35. Labor der tierärztlichen Praxis Dr. Heiko Bonsack Das Steinfeld 2 99869 Wandersleben

 Labor Diagnostik GmbH Leipzig Deutscher Platz 5b 04103 Leipzig

37. TAP Stefan Müller-Molenar und Dr. Mathias Todte Leopoldstr. 116 06366 Köthen

 Labor Hans Jörg Thoma Große Straße 35
 49716 Meppen OT Fullen

39. Labor hinterm Esch GmbH & Co. KG Dr. Barbara Storck Hinterm Esch 42 49681 Garrel

40. Labor im ÖKOPARK GmbH & Co. KG -ÖKO-CONTROL Baumholder-Kennedy-Allee 29 55774 Baumholder

41. Labor L + S AG Mangelsfeld 4 97708 Bad Bocklet-Großenbach

42. Labor Synlab (A, P) Lauenburger Straße 67 21502 Geesthacht

43. Labor WEK Visbek

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis WEK Lohe 11-13 49429 Visbek

### 44. LAH (Lohmann Animal Health GmbH & Co.KG)

Heinz Lohmann Str. 4 27472 Cuxhafen

### 45. Lakolin GmbH & Co. KG

Steubenstr. 4 97688 Bad Kissingen

### 46. Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (A)

Mecklenburg- Vorpommern

Thierfelder Str 18 18059 Rostock

### 47. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) (A, P)

Fachbereich 4 Veterinärmedizin

Haferbreiter Weg 132-135

39576 Stendal

### 48. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (A)

Schubertstr. 60, Haus 13

35392 Gießen

### 49. Landeslabor Brandenburg (A)

Standort Frankfurt (Oder)

Gerhard-Neumann-Str. 2/3

15236 Frankfurt (Oder)

### 50. Landeslabor Schleswig-Holstein (A, P)

Max-Eyth-Str. 5

24537 Neumünster

### 51. Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (A)

Abteilung Tiermedizin

Blücherstr, 34

56073 Koblenz

### 52. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- u. Veterinärwesen (A, P)

Sachsen

Standort Dresden

Jägerstr. 8/10

01099 Dresden

### 53. Landesuntersuchungsanstalt (ür Gesundheits- und Veterinärwesen (A, P)

Sachsen

(Standort Leipzig)

Beethovenstr. 25

04107 Leipzig

54. Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (A,P)

Standort Chemnitz

Zschopauer Str. 87

09111 Chemnitz

55. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock, Außenstelle Neubrandenburg Demminer Str. 46-48 17034 Neubrandenburg

56. Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwiese 337191 Gillersheim

57. Landwirtschaftskammer NRW (A,P) Labordiagnostik Tiergesundheitsdienste Siebengebirgsstr. 200 53229 Bonn

58. Lohmann Tierzucht – Labor (Λ, P) Abschnede 64 27472 Cuxhaven

59. LUFA-ITL Gmbh (A, P) Dr. Hell-Straße 6 24107 Kiel

60. LUFA Nord-West (A) Jägerstr. 23-27 26121 Oldenburg

 61. LVI. Lebensmittel- und Veterinärlabor Ecopark Allee 6 49685 Emstek

62. NRL für Salmonellose des FLJ, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Standort Jena, Institut für Bakterielle Infektionen und Zoonosen Naumburger Straße 96 a 07743 Jena

PHW-Zentrallabor (Wiesenhof) (A, P)
 Paul-Wesjohann-Str. 45
 49429 Viesbek-Rechterfeld

64. Schlachthof Stolle, Labor VisbekAhlhorner Str. 9849429 Visbek

### 65, SGS Institut Fresenius GmbH

Im Maisel 14

65232 Taunusstein

### 66. Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf (A)

-Diagnostikzentrum-

Löwenbreitstr. 18/20

88326 Aulendorf

### 67. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (A)

Zur Taubeneiche 10-12

59821 Arnsberg

### 68. Standort Chemnitz (A)

Zschopauer Str. 87

09111 Chemnitz

### 69. TGD Bayern e. V.

Senator-Gerauer-Str. 23

85586 Poing

### 70. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (A)

Tennstedter Str. 8/9

99947 Bad Langensalza

### 71. Tierärztliche Praxis Am Bergweg

Bergweg 20

49393 Lohne

### 72. Tierklinik/ Tierheim GmbH

Thierfelder Str. 19

18059 Rostock

### 73. Universität Gießen (A, P)

Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische

der Justus-Liebig-Universität

Frankfurter Straße 91

35392 Gießen

### 74. TiHO Hannover - Klinik für Geflügel

Bünteweg

30173 Hannover

### 75. Veterinärinstitut Hannover (A)

Eintrachtweg 17

30173 Hannover

### Veterinärinstitut Oldenburg (A)

Philosphenweg 38

26121 Oldenburg

77. Veterinärlabor Ankum Gemeinschaftspraxis Dres. Arnold Grüner Weg 2 49577 Ankum

78. Veterinärlabor Dr. Dr. habil. H. Schettler Zur Grenze 2 48529 Nordhorn

79. Veterinärlabor Dr. Karin Böhland Im Winkel 3 38835 Deersheim

80. Zentrallabor der PHW-Gruppe Paul-Wesjohann-Str. 45 49429 Visbek/Rechterfeld

### B) Laboratorien in den Mitgliedstaaten

 GD Gezondheidsdienst voor Dieren Postbus 9
 7400 AA Deventer NL

- Pluimveepraktijk Noord en Oost Heerenstraat 79
   7776 AM Slagharen NL
- Plukon Poultry BV Industrieweg 36 8091 AZ Wezep NL
- Silliker Food Savety & Quality Soutions Munnikenweg 50 A 3906 MJ Vecnendaal NL
- Storteboom Laboratorium JBRS / CGRI Nr. 8501 3880 WB Putten NI.
- Veterinair Centrum Someren BV Slievenstraat 16
   5710 AB- Someren NL